

Es betreut Sie:

 FiNUM.Finanzhaus AG Service Center
Troisdorf

Unser ausführlicher Vorschlag für Sie

JustInvest Fonds-BasisRente

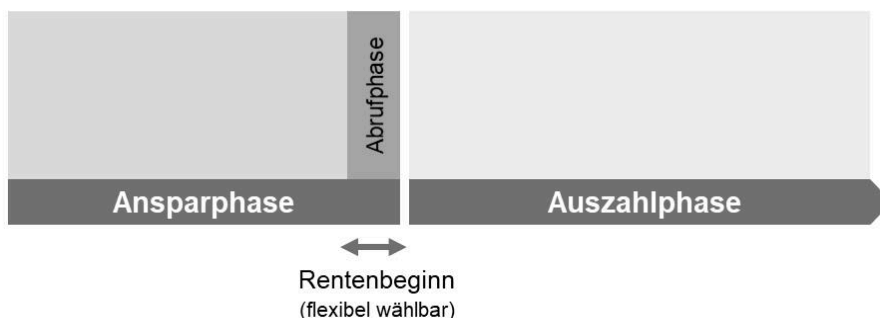
Versicherungsnehmer und

Versicherte Person:

Fiona Fina, geboren am 01.01.1979

Denken Sie entspannt an Ihren Ruhestand

- ✓ Lebenslange Rente ab 67
- ✓ Gute Aussichten auf Rendite durch
 - Fondspalette mit starken Fonds namhafter Investmentgesellschaften
 - Anlage in Ihren individuellen Fonds-Mix
- ✓ Flexibel anpassbar an Ihre individuelle Lebenssituation

Die Phasen der JustInvest


Wann Sie in Rente gehen, entscheiden Sie. Und zwar dann, wenn es für Sie relevant ist! Wählen Sie heute Ihren Rentenbeginn mit 67 Jahren, so bleiben Sie dennoch flexibel:

Vorgesehener Rentenbeginn 01.02.2046 (mit 67 Jahren)

Tatsächlicher Rentenbeginn flexibel wählbar zwischen 01.01.2041 (mit 62 Jahren) und 01.02.2046



Bitte beachten Sie den Abschnitt „Wichtige Hinweise“ am Ende des Vorschlags. Dort finden Sie Hinweise zu allen Werten und Begriffen, die mit einer Zahl in Klammern (z. B. (1), (2)) gekennzeichnet sind.

1. Unsere Leistungen der Altersvorsorge

Wie hoch wird die Rente bei Auszahlung am 01.02.2046 im Alter von 67 Jahren sein?

Mit Beginn der Auszahlung erhalten Sie von uns eine lebenslange monatliche Rente. Wie hoch die Leistungen sein werden, hängt ab von der Wertentwicklung Ihres Vertragsvermögens. Beispielhaft haben wir die möglichen Leistungen für verschiedene Wertentwicklungen berechnet.

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Vertragsvermögens (vor Kosten) in der Ansparphase	Mögliche Leistungen (1) (nach Kosten) zum vorgesehenen Rentenbeginn am 01.02.2046	
	Monatliche Rente (2)	Vertragsvermögen, das einmalig für die Zahlung der Rente zur Verfügung steht
8,00 %	169 EUR	53.844 EUR
6,00 %	135 EUR	42.930 EUR
2,00 %	87 EUR	27.891 EUR
-2,00 %	59 EUR	18.757 EUR

In der Basisversorgung dürfen Leistungen nur als lebenslange Rente ausbezahlt werden. Die Werte der monatlichen Rente haben wir mit dem derzeit gültigen Rentenfaktor von 31,18 Euro (2) je 10.000 Euro Vertragsvermögen und auf Basis des vereinbarten Überschuss-Systems „Dynamische Gewinnrente“ (3) ermittelt.



Wie sich Ihr Vertragsvermögen entwickelt, können wir nicht vorhersagen. Die mögliche Rente ist nicht garantiert. Sie hängt ab von der Wertentwicklung des Vertragsvermögens und vom Rentenfaktor.

2. Unsere Leistungen im Todesfall

Was leisten wir, wenn die versicherte Person stirbt?

Niemand denkt gerne an das Schlimmste. Mit dem Todesfallschutz der JustInvest Fonds-BasisRente können Sie helfen, Angehörige nach einem Todesfall abzusichern.

Im Todesfall zahlen wir folgende Leistungen:

Vor dem vorgesehenen Rentenbeginn (Ansparphase)	Eine Rente aus dem vorhandenen Vertragsvermögen
Nach Beginn der Rentenzahlung (Auszahlphase)	Sofern eine Rentengarantiezeit vereinbart ist, eine Rente aus dem Wert der Renten, die bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit noch zu zahlen wären. Andernfalls wird keine Leistung fällig.

Die vereinbarte Rentengarantiezeit beträgt 10 Jahre.

In der Basisversorgung dürfen wir die Leistung im Todesfall nur in Form einer Rente an die berechtigten Hinterbliebenen auszahlen. Berechtigte Hinterbliebene sind der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner oder Kinder im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Sind keine berechtigten Hinterbliebenen vorhanden, endet die Versicherung bei Tod, ohne dass eine Leistung erbracht wird.



Nähere Informationen zu den Leistungen im Todesfall und den berechtigten Hinterbliebenen in der Basisversorgung finden Sie in den Versicherungsbedingungen unter „Was leisten wir, wenn die versicherte Person stirbt?“.

3. Ihr monatlicher Beitrag

vom 01.02.2026 bis 01.02.2046	zu zahlender Beitrag
JustInvest Fonds-BasisRente	100,00 EUR

Leistungen und Beiträge in diesem Vorschlag haben wir auf Basis des vereinbarten Honorartarifs ermittelt.

4. Produktbeschreibung JustInvest Fonds-BasisRente

Wie funktioniert die JustInvest?



Die JustInvest von AXA bietet Ihnen gute Aussichten auf ein finanziell sorgenfreies Leben im Alter – mit ausgezeichneten Renditechancen und der Möglichkeit, Gewinne individuell zu sichern.

Das bedeutet konkret: Wir legen Ihr Vertragsvermögen in den von Ihnen gewählten Fonds an. Ihren individuellen Fonds-Mix bestimmen Sie selbst. AXA hat dafür starke Fonds von namhaften Investmentgesellschaften ausgewählt. Gemanagte Investments stehen ebenso zur Wahl wie hervorragend bewertete Einzelfonds. Daraus wählen Sie eine Fondsanlage, die zu Ihren Anlagezielen und Ihrem persönlichen Chance-Risiko-Profil passt. Selbstverständlich haben Sie die Möglichkeit, Ihre Anlagestrategie bei Bedarf zu ändern.

Sichern Sie darüber hinaus Gewinne ab: Auf Wunsch übertragen wir monatlich Ihre Kursgewinne ganz oder teilweise in das Sicherungsvermögen (Gewinnsicherung).

In den letzten fünf Jahren der Ansparphase sichern wir Ihr Vermögen zunehmend gegen Schwankungen ab. Dabei übertragen wir Ihr Fondsvermögen schrittweise in einen risikoärmeren Fonds. Wenn Sie es wünschen, können Sie dieses Ablaufmanagement jederzeit abwählen.

Bei Übergang in die Auszahlphase endet die Fondsanlage und wir übertragen Ihr Fondsvermögen in das Sicherungsvermögen.

	Ansparphase	Auszahlphase
Anlage des Vertragsvermögens	Anlage in den gewählten Fonds	Anlage im Sicherungsvermögen

Gewählte Fondsanlage 100 % iShares Core MSCI World UCITS ETF USD Acc

Fonds für das Ablaufmanagement: AXA Defensiv Invest B

Ihre gewählte Fondsanlage

Sie können aus unserem Investmentangebot bis zu zehn Fonds wählen. Der Anteil pro Fonds muss jeweils mindestens zehn Prozent betragen. Ihre zu Vertragsbeginn getroffene Auswahl können Sie später jederzeit ändern, weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Flexibilitäten und Optionen“. Wir erheben keine Ausgabeaufschläge.

Ihre ausgewählten Fonds:

iShares Core MSCI World UCITS ETF USD Acc (WKN A0RPWH / ISIN IE00B4L5Y983)

Ziel des Fonds ist, die Erzielung einer Wertentwicklung, welche die Rendite des MSCI World Index, des Referenzindex des Fonds, widerspiegelt. Der Fonds beabsichtigt, den Referenzindex nachzubilden, indem er die Aktienwerte, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, in ähnlichen Anteilen wie dieser hält. Die zur Zeit gültigen laufenden Kosten der Kapitalanlage finden Sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (PRIIP-KID) der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Der Anteil an Ihrem Anlagebetrag beträgt 100 Prozent.

AXA Defensiv Invest B (ESG) (WKN A2DU2A / ISIN DE000A2DU2A0)

Ziel des Fonds ist, gute Ertrags- und Wachstumsaussichten unter Berücksichtigung eines geringen Risikoprofils miteinander zu verbinden. Um dies zu erreichen, legt der defensiv orientierte Dachfonds hierbei überwiegend in Rentenfonds sowie Geldmarktfonds an, wobei der Fonds auch bis zu 30% seines Wertes in Aktienfonds anlegen darf. Hinsichtlich der Anlageschwerpunkte der Zielfonds bestehen keine geographischen Restriktionen. Zielfonds mit dem Anlageschwerpunkt europäische Renten, Emerging Markets, Hochzinsanleihen und Rohstoffindices ergänzen das Portfolio. Zudem investiert der Fonds hauptsächlich in Zielfonds der AXA Investment Managers Gruppe. Der Fonds setzt Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken im Zuge der Umsetzung der Anlagestrategie zur Erreichung des Anlageziels ein. Der Fonds wendet einen von AXA Investment Managers aufgestellten Nachhaltigkeitsstandard an, der darauf abzielt, Nachhaltigkeitskriterien in die Investitionsentscheidungen einzubeziehen. Dieser Fonds wird in einem MultiAsset-Ansatz gemanagt, durch den über die Investition in Zielfonds indirekt alle in einem Multi-Asset-Ansatz zur Generierung von Wertsteigerungen zur Verfügung stehenden Investmentmöglichkeiten unter Beachtung deren Chancen und Risiken genutzt werden. Der Fonds wird gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 (sog. "Offenlegungsverordnung") als Artikel 8 Produkt klassifiziert. Die zur Zeit gültigen laufenden Kosten der Kapitalanlage finden Sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (PRIIP-KID) der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Diesen Fonds haben Sie gewählt für das Ablaufmanagement in den letzten fünf Jahren vor dem vorgesehenen Rentenbeginn.



Wie sich Ihre Fondsanlage entwickelt, können wir nicht vorhersagen! Bitte beachten Sie dazu „(4) Chancen und Risiken der Fondsanlage“ im Abschnitt „Wichtige Hinweise“.

Aktuelle Informationen zur Kapitalanlage und deren Nachhaltigkeit

Unter www.axa.de/info-kapitalanlage finden Sie aktuelle Factsheets mit wesentlichen Informationen zu Anlagestrategie, Wertentwicklung und Zusammensetzung der Kapitalanlage. Außerdem erhalten Sie - für nachhaltig eingestufte Kapitalanlagen - Informationen zu deren Nachhaltigkeit. Nachhaltig eingestufte Kapitalanlagen erkennen Sie am Zusatz „(ESG)“ oder „(Impact)“.

Sobald Sie die entsprechende ISIN (= die Kennnummer der Kapitalanlage) eingeben, können Sie die Informationen aufrufen.



Alternativ scannen Sie nebenstehenden QR Code oder fragen Ihren Betreuer.

Ihre Kapitalanlage	ISIN
iShares Core MSCI World UCITS ETF USD Acc	IE00B4L5Y983
AXA Defensiv Invest B (ESG) (für das Ablaufmanagement)	DE000A2DU2A0
Sicherungsvermögen AXA Lebensversicherung AG (ESG) (relevant mit Beginn der Rentenzahlung oder bei Änderungen der Anlagestrategie unter Nutzung des Sicherungsvermögens)	XFIN11ALVSV1

Bitte beachten Sie: Bei ISINs, die mit „XFIN“ oder „XX“ beginnen, handelt es sich um eine interne Kennnummer der Kapitalanlage. Diese Kapitalanlagen werden nicht an der Börse gehandelt und die Informationen sind daher nur auf unserer Internetseite abrufbar.

Flexibilitäten und Optionen

Die JustInvest bietet Ihnen Flexibilität in allen Bereichen. Denn wer weiß heute schon, wie sein Leben in den kommenden Jahrzehnten verlaufen wird und wie sich das auf die eigene finanzielle Situation auswirkt? Wir halten Ihnen vielfältige Möglichkeiten offen:

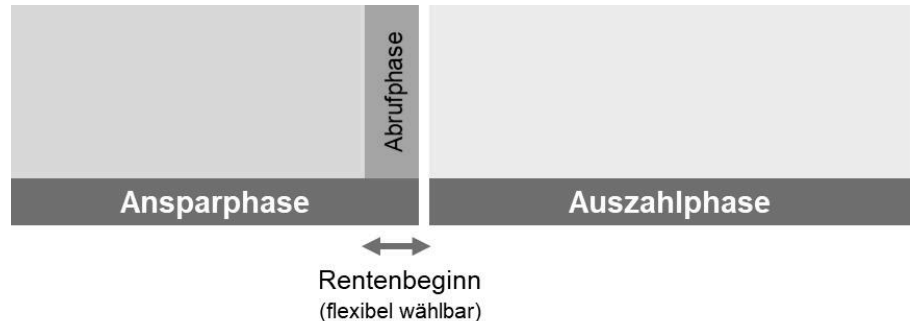
Flexibler Rentenbeginn

Sie können mit einer Frist von einem Monat flexibel entscheiden, ab wann die Rente gezahlt werden soll:

Frühestmöglich (mit 62 Jahren, Beginn der Abrufphase) 01.01.2041
 Spätestmöglich (mit 67 Jahren, vorgesehener Rentenbeginn) 01.02.2046

Die Rente wird aus dem zum tatsächlichen Rentenbeginn vorhandenen Vertragsvermögen und dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Rentenfaktor ermittelt.

Flexibler Rentenbeginn



Beitragsflexibilität

Vor Rentenbeginn können Sie zwölfmal pro Jahr die Leistungen der Rentenversicherung durch eine Zuzahlung von jeweils mindestens 250 Euro erhöhen. Ebenso können Sie Ihren monatlichen Beitrag erhöhen. Bei zeitlich begrenzten Zahlungsschwierigkeiten bieten wir Ihnen mit einer Stundung der Beiträge die Möglichkeit, die Beitragszahlung auszusetzen und dabei den vollen Versicherungsschutz zu erhalten. Sie können Ihren Beitrag auch dauerhaft reduzieren oder die Versicherung beitragsfrei stellen. Dadurch reduziert sich jedoch auch Ihr Versicherungsschutz. Weitere Informationen finden Sie in den Versicherungsbedingungen in den Abschnitten „Beträge und Kosten“, „Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten“ und „Gestaltungsmöglichkeiten“.

Flexibilität bei der Anlage Ihres Vertragsvermögens

Sie können Ihre Anlagestrategie während der gesamten Ansparphase bei Bedarf ändern:

Wechsel der Fondsanlage > Ansparphase	Sie können die Aufteilung Ihrer zukünftigen Anlagebeiträge in Fonds monatlich ändern (Switchen). Dabei wählen Sie aus allen Fonds, die für Ihren Vertrag zur Verfügung stehen. Das Switchen ist kostenfrei. Sie haben weiter die Möglichkeit, jederzeit kostenfrei mit dem gesamten Fondsvermögen zwischen den verschiedenen Fonds zu wechseln (Shiften).
Garantie-Option > Ansparphase	Sie haben die Möglichkeit, den Wert der Fondsanlage vor Rentenbeginn ganz oder teilweise in unser Sicherungsvermögen zu übertragen. Das Sicherungsvermögen unterliegt nicht den Schwankungen, denen Fonds ausgesetzt sind.
Gewinnsicherung > Ansparphase	Mit der Gewinnsicherung überprüfen wir monatlich, ob Ihr Fondsvermögen einen Kursgewinn erzielt hat. Erreicht der Kursgewinn die gewählte Gewinnschwelle, übertragen wir den Gewinn in Höhe der gewählten Quote in das Sicherungsvermögen (Gewinnsicherungsquote). Übertragene Gewinne verbleiben im Sicherungsvermögen und können nicht in Fonds zurück übertragen werden. Sie können die Gewinnsicherung während der Ansparphase jederzeit kostenlos an- und abwählen sowie ändern. Mit Beginn eines möglichen Ablaufmanagements, spätestens aber zum tatsächlichen Rentenbeginn, endet die Gewinnsicherung.

Rebalancing > Ansparphase	Mit dem Rebalancing stellen wir jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres die von Ihnen zuletzt gewählte prozentuale Aufteilung der Fonds wieder her, indem wir Fondsanteile kaufen und verkaufen. Voraussetzung ist, dass Sie mindestens zwei Fonds für die Fondsanlage gewählt haben. Sie können das Rebalancing während der Ansparphase jederzeit kostenlos an- und abwählen. Mit Beginn eines möglichen Ablaufmanagements, spätestens aber zum tatsächlichen Rentenbeginn, endet das Rebalancing. Ebenso endet das Rebalancing bei einem Wechsel der Investmentanlage.
Ablaufmanagement > Ansparphase	In den letzten fünf Jahren der Ansparphase sichern wir Ihr Vermögen zunehmend gegen Schwankungen ab: Unser kostenloses Ablaufmanagement beginnt 60 Monate vor dem vorgesehenen Rentenbeginn. Wir übertragen monatlich Ihr Fondsvermögen anteilig in einen risikoärmeren Fonds. Am Ende der Ansparphase ist Ihr Fondsvermögen dann vollständig im risikoärmeren Fonds angelegt. Sie können das Ablaufmanagement jederzeit abwählen.

Nähere Informationen zu den Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Kapitalanlage finden Sie in den Versicherungsbedingungen unter „Anlage des Vertragsvermögens“.

5. Wichtige Hinweise

Die Nummerierung der nachstehenden Hinweise ist gegebenenfalls aus technischen Gründen nicht fortlaufend.

(1) Mögliche Leistungen

Wie sich Ihr Vertragsvermögen entwickelt, können wir nicht vorhersagen. Die dargestellten möglichen Leistungen sind nicht garantiert. Für ihre Berechnung haben wir angenommen, dass

- sich das gesamte Vertragsvermögen mit der jeweils angenommenen jährlichen Wertentwicklung entwickelt und
- sich die aktuellen Kosten Ihrer gewählten Fondsanlage nicht ändern.

Die tatsächliche Entwicklung Ihres Vertragsvermögens kann davon abweichen. Sie hängt ab von der tatsächlichen Entwicklung Ihrer Fondsanlage und von der Höhe der künftigen Überschussbeteiligung ggf. einschließlich einer Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Bei der Berechnung der möglichen Leistungen haben wir sämtliche Kosten berücksichtigt.



Trotz der auf Euro exakten Darstellung sind die dargestellten Werte nur als hypothetische Hochrechnung anzusehen. Das Risiko einer nicht erwartungsgemäßen Entwicklung des Vertragsvermögens, geringer anfallender Überschüsse oder steigender Fondskosten tragen Sie.

(2) Mögliche monatliche Rente und Rentenfaktor

Bei Rentenbeginn berechnen wir Ihre mögliche monatliche Rente aus

- dem dann vorhandenen Vertragsvermögen und
- dem dann gültigen Rentenfaktor je 10.000 Euro des Vertragsvermögens.

Die mögliche Rente in Euro ergibt sich durch folgende Berechnung: Rentenfaktor x Vertragsvermögen / 10.000. Diese Rente kann sich erhöhen durch Überschüsse und Erträge während der Rentenbezugszeit.

Es gilt der Rentenfaktor, den wir zum Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbeginns für neu abzuschließende gleichartige Rentenversicherungen anbieten. Wir garantieren jedoch mindestens 85 Prozent des Rentenfaktors, den wir für den Zeitpunkt des Rentenbeginns mit den bei Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen ermitteln.

Für Leistungen aus Zuzahlungen können jeweils andere Mindest-Rentenfaktoren gelten als für den ursprünglichen Vertrag.

Weitere Informationen finden Sie in den Versicherungsbedingungen unter „Leistungen und Einschränkungen“.

(3) Überschüsse und Überschuss-Systeme

Ihr Vertrag wird an den von uns erzielten Überschüssen ggf. einschließlich Bewertungsreserven beteiligt. Die Höhe der Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden, unter Umständen kann sie ganz entfallen.

Anfallende Überschüsse verwenden wir wie folgt:

Ansparphase	Zuführung zum Vertragsvermögen: Überschüsse fließen in Ihr Vertragsvermögen.
Auszahlphase	Dynamische Gewinnrente: Überschüsse werden jährlich zur Erhöhung Ihrer Rente verwendet, erstmals ab dem zweiten Jahr nach Rentenbeginn. Einmal durchgeführte Rentenerhöhungen sind für die gesamte Rentenzahlungsdauer garantiert. Zurzeit steigt die Rente jährlich um 1,85 Prozent der Vorjahresrente.

Nähere Informationen zur Beteiligung an Überschüssen sowie den Überschuss-Systemen finden Sie in den Versicherungsbedingungen unter „Überschüsse“.



Die Höhe der Überschussbeteiligung können wir nicht garantieren. Sie kann sich künftig ändern und unter Umständen ganz entfallen. Ausführliche Informationen finden Sie in den Versicherungsbedingungen.

(4) Chancen und Risiken der Fondsanlage

Bei der Fondsanlage werden Sie an der Entwicklung eines Fonds oder eines Portfolios beteiligt. Gegebenenfalls haben Sie auch mehrere Fonds oder Portfolios gewählt.

Da die Entwicklung der Vermögenswerte der Fonds bzw. der Portfolios nicht vorauszusehen ist, können wir vor Rentenzahlungsbeginn die Höhe der Rente nicht garantieren. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie im Gegenzug auch das Risiko der Wertminderung. Wertminderungen bis hin zum Totalverlust können auch bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds bzw. Portfolios entstehen, beispielsweise kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte der Fonds bzw. Portfolios höher oder niedriger ausfallen wird.



Dieser Vorschlag ist zunächst unverbindlich, er gilt vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Antrags- und Risikoprüfung.

Investmentangebot für Ihre Fondsanlage

JustInvest Fonds-BasisRente

Sie können aus unserem Investmentangebot bis zu zehn Fonds wählen. Der Anteil pro Fonds muss jeweils mindestens zehn Prozent betragen. Wir erheben keine Ausgabeaufschläge. Bitte beachten Sie auch den Abschnitt „Chancen und Risiken der Fondsanlage“.

Mit Klick auf die weiteren Informationen in der folgenden Darstellung rufen Sie das aktuelle Factsheet mit wesentlichen Informationen zu Anlagestrategie, Wertentwicklung und Zusammensetzung der Kapitalanlage auf. Sie können die weiteren Informationen auch über untenstehenden QR-Code bzw. untenstehende Internetseite und Eingabe der jeweiligen ISIN aufrufen.

Gemanagte Investmentlösungen

Name	ISIN	ESG-Kategorie	Weitere Informationen
AXA Chance Invest B	DE000A2DU2C6	ESG	Klick
AXA Defensiv Invest B	DE000A2DU2A0	ESG	Klick
AXA Wachstum Invest B	DE000A2DU2B8	ESG	Klick
PatriarchSelect ETF Trend 200 Vermögensverwaltung V	XFINT000PSZ8	ESG	Klick
PatriarchSelect FVV Ausgewogen V	XFINT000PST1	ESG	Klick
PatriarchSelect FVV Dynamik Trend 200 V	XFINT000PSV7	ESG	Klick
PatriarchSelect FVV Dynamik V	XFINT000PSU9	ESG	Klick
PatriarchSelect FVV VIP Trend 200 V	XFINT000PSP9	ESG	Klick
PatriarchSelect FVV Wachstum Trend 200 V	XFINT000PSY1	ESG	Klick
PatriarchSelect FVV Wachstum V	XFINT000PSX3	ESG	Klick
Portfolio ETF	XFINT000PET1	ESG	Klick
Portfolio Vermögensverwalter I	XFINT000PVV1	ESG	Klick
Portfolio Zukunft	XFINT000PFZ5	ESG	Klick

Einzelfonds

Name	ISIN	ESG-Kategorie	Weitere Informationen
AB - American Growth Portfolio I EUR Acc	LU0232524818	ESG	Klick
AB - Emerging Markets Multi-Asset Portfolio I EUR Acc	LU0633141451	ESG	Klick
AB SICAV I-Sustainable Global Thematic Portfolio I EUR Acc	LU0252216998	Impact	Klick
AI Navigator - US & Europe Equity D	LU1760064474	ESG	Klick
Amundi Core MSCI USA UCITS ETF Acc	IE000FSN19U2	Basic	Klick
Amundi Ethik Fonds flexibel	AT0000A33MR5	ESG	Klick
Amundi Funds Global Equity Responsible - I2	LU1883320050	ESG	Klick



Name	ISIN	ESG-Kategorie	Weitere Informationen
Amundi MSCI Europe SRI Climate Paris Aligned - UCITS ETF DR	LU1861137484	ESG	Klick
Amundi MSCI Pacific Ex Japan SRI Climate Paris Aligned - UCITS ETF DR - EUR	LU1602144906	ESG	Klick
Amundi MSCI World ESG Selection UCITS ETF ACC	IE00016PSX47	ESG	Klick
Amundi MSCI World SRI Climate Paris Aligned UCITS ETF Acc	IE000Y77LGG9	ESG	Klick
Amundi Prime Emerging Markets UCITS ETF DR (C)	LU2300295123	Basic	Klick
Amundi Prime Europe UCITS ETF DR	LU2089238039	Basic	Klick
Amundi Prime Global UCITS ETF Acc	IE0009DRDY20	Basic	Klick
Amundi STOXX Europe 600 ESG ETF EUR Acc.	LU1681040223	ESG	Klick
Amundi STOXX EUROPE 600 UCITS ETF Acc.	LU0908500753	Basic	Klick
ARERO-Der Weltfonds-ESG - LC EUR ACC	LU2114851830	ESG	Klick
AXA IM ACT Biodiversity Equity UCITS ETF - EUR H Acc	IE0003IT72N9	ESG	Klick
AXA IM ACT Climate Equity UCITS ETF - EUR H Acc	IE000E66LX20	ESG	Klick
AXA IM Euro Credit PAB UCITS ETF EUR Acc	IE000JBB8CR7	ESG	Klick
AXA IM Global Emerging Markets Equity QI - A EUR ACC	IE00B54FKV65	ESG	Klick
AXA IM Global Equity QI Acc EUR A	IE00B1VJ6602	ESG	Klick
AXA IM MSCI Emerging Markets Equity PAB UCITS ETF - USD Acc	IE000GLIXPP3	ESG	Klick
AXA IM MSCI USA Equity PAB UCITS ETF USD Acc	IE000AXIKJM8	ESG	Klick
AXA IM MSCI World Equity PAB UCITS ETF USD Acc	IE000SU7USQ3	ESG	Klick
AXA IM Nasdaq 100 UCITS ETF USD Acc	IE000QDFFK00	Basic	Klick
AXA IM US High Yield Opportunities UCITS ETF USD Acc	IE000IAPH329	ESG	Klick
AXA IM USD Credit PAB UCITS ETF USD Acc	IE000N0TTJQ9	ESG	Klick
AXA WF ACT Green Bonds I Capitalisation EUR	LU1280196426	Impact	Klick
AXA WF AI & Metaverse I Capitalisation EUR (Hedged)	LU2429106482	ESG	Klick
AXA WF Defensive Optimal Income I Capitalisation EUR	LU0266011005	ESG	Klick
AXA WF Euro Government Bonds I Capitalisation EUR	LU0482269650	ESG	Klick

Name	ISIN	ESG-Kategorie	Weitere Informationen
AXA WF Evolving Trends I Capitalisation EUR	LU0503939257	ESG	Klick
AXA WF Framlington Sustainable Europe I Capitalisation EUR	LU0389656389	ESG	Klick
AXA WF Global High Yield Bonds I Capitalisation EUR (Hedged)	LU0184631991	ESG	Klick
AXA WF Global Real Estate I Capitalisation EUR	LU0296618712	ESG	Klick
AXA WF Global Strategic Bonds F Capitalisation EUR (Hedged)	LU0746605335	ESG	Klick
AXA WF Selectiv' Infrastructure I Capitalisation EUR	LU1719068147	ESG	Klick
AXA WF Sustainable Equity QI I Capitalisation EUR	LU0943665348	ESG	Klick
BGF Euro-Markets Fund D2	LU0252966485	ESG	Klick
BGF European Fund D2	LU0252966055	ESG	Klick
BGF ICS Euro Liquidity Fund Core Acc EUR	IE0005023910	ESG	Klick
BGF World Healthscience Fund I2	LU1960219571	ESG	Klick
BGF World Mining Fund I2	LU0368236583	Basic	Klick
BGF World Technology Fund I2 Acc	LU1722863211	ESG	Klick
BNP Paribas Funds - Europe Strategic Autonomy I EUR	LU3051940420	ESG	Klick
Candriam Sustainable Equity Europe I Acc EUR	LU1313772078	Impact	Klick
Capital Group Global High Income Opportunities (LUX) Z	LU0817815839	ESG	Klick
Capital Group New Perspective Fund (LUX) Z	LU1295554833	ESG	Klick
Carmignac Portfolio Credit FW EUR Acc	LU1623763148	Basic	Klick
Comgest Growth Europe EUR I Acc	IE00B5WN3467	ESG	Klick
CT (Lux) - Global Focus Class IE	LU1491344765	ESG	Klick
Dimensional European Small Companies Fund EUR Accumulation	IE0032769055	Basic	Klick
Dimensional Global Core Equity Fund EUR Accumulation	IE00B2PC0260	Basic	Klick
Dimensional Global Small Companies Fund EUR Accumulation	IE00B67WB637	Basic	Klick
Dimensional Global Targeted Value Fund EUR Accumulation	IE00B2PC0716	Basic	Klick
DJE - Zins & Dividende XT (EUR)	LU1794438561	ESG	Klick
DWS Concept Kaldemorgen EUR RVC	LU1663838461	ESG	Klick
DWS Deutschland GTFC	DE000DWS2S36	ESG	Klick
DWS ESG Akkumula TFC	DE000DWS2L90	ESG	Klick
DWS ESG Investa TFC	DE000DWS28A6	ESG	Klick
DWS Top Dividende TFC	DE000DWS18Q3	ESG	Klick

Name	ISIN	ESG-Kategorie	Weitere Informationen
DWS Vermögensbildungsfonds I TFC	DE000DWS2NM1	ESG	Klick
Fidelity Asia Equity ESG Fund Y-ACC-EUR	LU0880599641	ESG	Klick
Fidelity Emerging Europe, Middle East and Africa Fund Y-Acc-EUR	LU0936576247	Basic	Klick
Fidelity Global Equity Research Enhanced UCITS ETF USD Acc	IE00BKSBGV72	ESG	Klick
Fidelity Global Technology Fund I-Acc-EUR	LU1642889601	ESG	Klick
Flossbach von Storch - Bond Opportunities IT	LU1481584016	ESG	Klick
Flossbach von Storch - Global Quality IT	LU2423020796	ESG	Klick
Flossbach von Storch - Multi Asset Growth IT	LU1245471138	ESG	Klick
Franklin FTSE China UCITS ETF USD Acc.	IE00BHZRR147	Basic	Klick
Franklin FTSE India UCITS ETF	IE00BHZRQZ17	Basic	Klick
Franklin Global Fundamental Strategies Fund I(acc)EUR	LU0316495281	Basic	Klick
GlobalPortfolioOne - (I) EUR ACC	AT0000A2B4U1	Basic	Klick
Goldman Sachs Global Small Cap CORE Equity Portfolio I Acc EUR Close	LU2601469393	ESG	Klick
I-AM GreenStars Opportunities (S) VTA	AT0000A12G92	ESG	Klick
Invesco NASDAQ-100 ESG UCITS ETF USD Acc	IE000COQKPO9	ESG	Klick
iShares Core DAX UCITS ETF (DE) EUR Acc	DE0005933931	Basic	Klick
iShares Core EURO STOXX 50 ETF EUR Acc	IE00B53L3W79	Basic	Klick
iShares Core MSCI Europe UCITS ETF EUR Acc	IE00B4K48X80	Basic	Klick
iShares Core MSCI World UCITS ETF USD Acc	IE00B4L5Y983	Basic	Klick
iShares Core S&P 500 UCITS ETF USD Acc	IE00B5BMR087	Basic	Klick
iShares DAX ESG UCITS ETF DE	DE000A0Q4R69	ESG	Klick
iShares Global Aggregate Bond ESG UCITS ETF EUR Hedged Accumulation	IE000APK27S2	ESG	Klick
iShares Global Clean Energy UCITS ETF USD Acc	IE000U58J0M1	ESG	Klick
iShares MSCI EM SRI UCITS ETF USD Acc	IE00BYVJRP78	ESG	Klick
iShares MSCI Emerging Markets Latin America UCITS ETF USD Dis.	IE00B27YCK28	Basic	Klick

Name	ISIN	ESG-Kategorie	Weitere Informationen
iShares MSCI Pacific ex-Japan ESG Enhanced CTB UCITS ETF USD Acc	IE00BMDBMK72	ESG	Klick
iShares MSCI World Islamic UCITS ETF USD Dis.	IE00B27YCN58	Basic	Klick
iShares MSCI World Mid-Cap Equal Weight UCITS ETF	IE00BP3QZD73	Basic	Klick
iShares S&P 500 Scored and Screened UCITS ETF USD Acc	IE000R9FA4A0	ESG	Klick
JPMorgan Carbon Transition Global Equity (CTB) UCITS ETF - USD (acc)	IE00BMDWYZ92	Impact	Klick
JPMorgan Emerging Markets Equity Fund C (acc) - EUR	LU0822042536	ESG	Klick
JPMorgan Global Dividend Fund C (acc) - EUR	LU0329203144	ESG	Klick
JPMorgan Global Focus Fund C (acc) - EUR	LU0168343191	ESG	Klick
JPMorgan Global Natural Resources Fund C (acc) - EUR	LU0208853860	Basic	Klick
JPMorgan Global Research Enhanced Index Equity UCITS ETF - USD (acc)	IE00BF4G6Y48	ESG	Klick
JPMorgan Pacific Equity Fund C (acc) - EUR	LU0822047683	ESG	Klick
JPMorgan US Value Fund C (acc) - USD	LU0129463179	ESG	Klick
MFS Meridian Funds - European Value Fund W1 EUR	LU0944408821	ESG	Klick
Morgan Stanley Investment Funds - Global Brands Fund ZH (EUR)	LU0360483019	ESG	Klick
Nordea 1 - Global Climate and Environment Fund BI EUR	LU0348927095	Impact	Klick
ODDO BHF Euro Credit Short Duration - CI EUR ACC	LU0628638032	ESG	Klick
Pictet Global Environmental Opportunities I EUR	LU0503631631	Impact	Klick
Pictet Global Megatrend Selection I EUR	LU0386875149	ESG	Klick
Robeco Sustainable Water I-EUR Capitalisation	LU2146192377	Impact	Klick
Schroder ISF EURO Bond C Accumulation EUR	LU0106235889	ESG	Klick
Schroder ISF Global Sustainable Growth C Accumulation EUR	LU2526491159	ESG	Klick
terrAssisi Aktien I AMI C (t)	DE000A2PPKS1	ESG	Klick
VanEck Global Real Estate UCITS ETF	NL0009690239	ESG	Klick
Vanguard ESG Global All Cap UCITS ETF (USD) Accumulating	IE00BNG8L278	ESG	Klick

Name	ISIN	ESG-Kategorie	Weitere Informationen
Vanguard FTSE All-World High Dividend Yield UCITS ETF USD Accumulation	IE00BK5BR626	Basic	Klick
Vanguard FTSE All-World UCITS ETF USD Accumulation	IE00BK5BQT80	Basic	Klick
Vanguard Global Small-Cap Index Fund EUR Acc	IE00B42W4L06	Basic	Klick
Vanguard Japan Stock Index Fund EUR Acc	IE0007286036	Basic	Klick
Vontobel Fund - Global Environmental Change I EUR	LU0384405949	Impact	Klick
Vontobel Fund - mtX Sustainable Emerging Markets Leaders I EUR	LU1626216888	ESG	Klick
Xtrackers Artificial Intelligence & Big Data UCITS ETF 1C	IE00BGV5VN51	ESG	Klick
Xtrackers II EUR Corporate Bond UCITS ETF 1C Acc.	LU0478205379	Basic	Klick
Xtrackers MSCI Emerging Markets UCITS ETF 1C	IE00BTJRMP35	Basic	Klick
Xtrackers MSCI World Information Technology UCITS ETF 1C	IE00BM67HT60	Basic	Klick
Xtrackers MSCI World Quality UCITS ETF 1C USD Acc.	IE00BL25JL35	Basic	Klick

Nachhaltigkeit unseres Investmentangebots

Für die Bewertung der Nachhaltigkeit eines Finanzproduktes (z.B. eines Fonds) unterscheidet die EU-Offenlegungsverordnung drei Kategorien. Unabhängig von ihrer Einstufung müssen alle Finanzprodukte offenlegen, ob und wie sie Nachhaltigkeitsrisiken bei der Kapitalanlage berücksichtigen.

ESG-Kategorie	Basic	ESG (Artikel 8)	Impact (Artikel 9)
Erläuterung	Produkte, die nachhaltig sein können, aber nicht den vollständigen Anforderungen von „ESG“ oder „Impact“ entsprechen	Produkte, die nachhaltige Aspekte in ihrer Anlagestrategie berücksichtigen und/oder definieren, welche Investitionen ausgeschlossen sind und zudem konkret beschreiben, wie sie diese erfüllen.	Produkte, die mit ihrer Investition konkret positive Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesellschaft anstreben und in ihrer Anlagestrategie beschreiben, wie dieses Ziel erreicht wird.
Anteil an unserem Investmentangebot für Ihren Vertrag	25 %	69 %	6 %

Weiterführende Informationen zur Kapitalanlage und deren Nachhaltigkeit

Unter www.axa.de/info-kapitalanlage finden Sie aktuelle Factsheets mit wesentlichen Informationen zu Anlagestrategie, Wertentwicklung und Zusammensetzung der Kapitalanlage.

Außerdem erhalten Sie - für nachhaltig eingestufte Kapitalanlagen - Informationen zu deren Nachhaltigkeit. Nachhaltig eingestufte Kapitalanlagen erkennen Sie am Zusatz „(ESG)“ oder „(Impact)“.

Sobald Sie die entsprechende ISIN (= die Kennnummer der Kapitalanlage) eingeben, können Sie die Informationen aufrufen.



Alternativ scannen Sie nebenstehenden QR Code oder fragen Ihren Betreuer.

Bitte beachten Sie: Bei ISINs, die mit „XFIN“ oder „XX“ beginnen, handelt es sich um eine interne Kennnummer der Kapitalanlage. Diese Kapitalanlagen werden nicht an der Börse gehandelt und die Informationen sind daher nur auf unserer Internetseite abrufbar.

Chancen und Risiken der Fondsanlage

Bei der Fondsanlage werden Sie an der Entwicklung eines Fonds oder eines Portfolios beteiligt. Gegebenenfalls haben Sie auch mehrere Fonds oder Portfolios gewählt. Da die Entwicklung der Vermögenswerte der Fonds bzw. der Portfolios nicht vorauszusehen ist, können wir vor Rentenzahlungsbeginn die Höhe der Rente nicht garantieren. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie im Gegenzug auch das Risiko der Wertminderung. Wertminderungen bis hin zum Totalverlust können auch bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds bzw. Portfolios entstehen, beispielsweise kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte der Fonds bzw. Portfolios höher oder niedriger ausfallen wird.

Informationen zur Verwendung Ihrer Daten

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch AXA und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Diese Informationen gelten auch für die zu versichernde Person. Wenn die zu versichernde Person nicht zugleich Interessent ist, wird der Interessent diese Informationen der zu versichernden Person weitergeben.

Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Die in dem vorliegenden Dokument genannte Gesellschaft ist dabei der Verantwortliche für die Datenverarbeitung. Evtl. Wünsche auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung der Daten sowie diesbezügliche Beanstandungen können Sie an ihren Vermittler richten.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter AXA Lebensversicherung AG Colonia-Allee 10–20, 51067 Köln mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: Datenschutz@axa.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.axa.de/datenschutz abrufen.

Fordern Sie ein Angebot bei uns an, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung.

Die zur Erstellung dieser Übersicht erhobenen Daten werden vom Vermittler ausschließlich für den Zweck des Versorgungsvorschlages verarbeitet.

Das Rechnen von Angeboten ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe in der Anbahnung ist, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Auftragnehmer und Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externe Auftragnehmer und Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.axa.de/datenschutz entnehmen.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf

Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigt die AXA Lebensversicherung AG Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützten Daten, wie z.B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung und Beendigung Ihres Versicherungsvertrages in der AXA Lebensversicherung AG unentbehrlich.

Es steht Ihnen frei, die Schweigepflichtentbindung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an: AXA Lebensversicherung AG, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln, oder per E-Mail an service@axa.de. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von nach § 203 StGB geschützten Daten der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der AXA Lebensversicherung AG.

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

1. Datenaustausch im Rahmen von Kooperationen zur Gewährung von Vorteils-konditionen

Ich willige ein, dass die AXA Lebensversicherung AG, soweit auf Grund von Kooperationen mit gesetzlichen Krankenkassen, Vereinen, Verbänden, Firmen oder sonstigen Dritten Vorteils-konditionen gewährt werden, zwecks Prüfung, ob eine entsprechende Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit mit Anspruch auf Vorteils-konditionen besteht, mit den genannten Dritten einen Datenabgleich vornimmt und entbinde insoweit den Versicherer von der Schweigepflicht.

2. Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der AXA Lebensversicherung AG

Die AXA Lebensversicherung AG verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

2.1 Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die AXA Lebensversicherung AG führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der AXA-Gruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt die AXA Lebensversicherung AG Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die AXA Lebensversicherung AG führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß personenbezogene Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Schweigepflichtentbindungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.axa.de/Datenschutz eingesehen oder bei dem in Ihren Vertragsunterlagen genannten Ansprechpartner/Betreuer angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt die AXA Lebensversicherung AG Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung.

Ich willige ein, dass die AXA Lebensversicherung AG meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die AXA Lebensversicherung AG dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der AXA Unternehmensgruppe und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

2.2 Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die AXA Lebensversicherung AG meine nach § 203 StGB geschützten Daten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen - soweit erforderlich - an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

Diese Einwilligung gilt entsprechend für die Datenverarbeitung von Maklerpools oder anderen Dienstleistern (z.B. Betreiber von Vergleichssoftware, Maklerverwaltungsprogrammen), die mein Vermittler zum Abschluss und zur Verwaltung meiner Versicherungsverträge einschaltet. Die betreffenden Dienstleister kann ich bei meinem Vermittler erfragen.



Übersicht der Dienstleister im AXA Konzern

Stand 01.10.2025

Gesellschaften, die an einer gemeinsamen Verarbeitung von Daten teilnehmen

- AXA Customer Care GmbH - AXA easy Versicherung AG - AXA Direktberatung GmbH - AXA Konzern AG - AXA Krankenversicherung AG - AXA Lebensversicherung AG - AXA Versicherung AG	- AXA Services & Direct Solutions GmbH - AGER Lebensversicherung AG - Deutsche Ärzte Finanz Beratungs- und Vermittlungs-AG - Deutsche Ärzteversicherung AG - E.C.A. LEUE GmbH + Co.KG	- Kölner Spezial Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung - ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG - winExpertisa Gesellschaft zur Förderung beruflicher Vorsorge mbH
---	---	---

Dienstleister, deren Hauptgegenstand des Auftrags die Datenverarbeitung ist (Einzelnennung)

Alle Konzerngesellschaften	
Dienstleister	Gegenstand und Zweck des Auftrags
ARA GmbH	Telefonischer Kundendienst
AXA Assistance Deutschland GmbH	Telefonischer Kundendienst
AXA Customer Care GmbH	Telefonischer Kundendienst, Kundenbetreuung
AXA Group Operations Germany GmbH	Betrieb des Rechenzentrums
AXA Group Operations SAS	Betrieb gruppenweiter IT-Anwendungen
AXA Konzern AG	Bearbeitung von Anträgen, Verträgen, Leistungen und Regressen, Betreuung der Vermittler:innen
AXA Logistik & Service GmbH	Bearbeitung von Post, Anträgen, Verträgen und Leistungen
AXA Services & Direct Solutions GmbH	Telefonischer Kundendienst, Kundenbetreuung/Bearbeitung von Vorgängen
GDV Dienstleistungs GmbH	Datentransfer mit Vermittler:innen und Dienstleister:innen
GIE AXA	Hosting, Datenselektionen
unternehmen online GmbH & Co.KG	Betrieb von Online-Anwendungen (Angebots-/Antragsaufnahme)

AXA Krankenversicherung AG inkl. Zweigniederlassung DBV Deutsche Beamtenversicherung	
Dienstleister	Gegenstand und Zweck des Auftrags
IMB Consult GmbH	Medizinische Gutachten
MD Medicus Holding GmbH	Telefonischer Kundendienst Ausland, Bearbeitung von Leistungen aus Auslandsreisekrankenversicherungen
ROLAND Assistance GmbH, Medical Contact AG, Sanvartis GmbH	Diseasemanagement
HMM Deutschland GmbH	Prüfung von Leistungen
ViaMed GmbH	Prüfung von Leistungen

AXA Lebensversicherung AG inkl. Zweigniederlassung DBV Deutsche Beamtenversicherung	
Dienstleister	Gegenstand und Zweck des Auftrags
Verisk Med GmbH	Anforderung medizinischer Auskünfte
Fondsdepot Bank GmbH	Depotverwaltung für Fondspolizen
SP Consult AG	Bearbeitung von Anträgen und Leistungen, Verwaltung von Beständen



AXA Versicherung AG inkl. DBV Deutsche Beamtenversicherung Zweigniederlassung / Deutsche Ärzteversicherung Allgemeine Zweigniederlassung / AXA easy Versicherung AG

Dienstleister	Gegenstand und Zweck des Auftrags
Verisk Med GmbH	Telefonischer Kundendienst
April Deutschland AG	Telefonischer Kundendienst
AXA Assistance Deutschland GmbH	Diseasemanagement, Durchführung KFZ-Versicherungen für Inhaber von Kreditkarten, Verwaltung von Beständen, Bearbeitung von Leistungen für KFZ-Versicherungen von Mietwagen, Handwerker- und Dienstleisternetz, Anlage Neuschäden
Inter Partner Assistance S.A.	Schutzbriefleistungen
ROLAND Assistance GmbH	Schutzbriefleistungen
Versicherungsforen medi-part GmbH	Bearbeitung von Leistungen

Kategorien von Dienstleistern, bei denen die Verarbeitung von Daten nicht Hauptgegenstand des Auftrags ist und/oder die Dienstleistung durch viele verschiedene Dienstleister erfolgt

Alle Konzerngesellschaften	
Dienstleisterkategorie	Gegenstand und Zweck des Auftrags
Adressermittler:in	Prüfung von Adressen
Aktenlager	Lagerung von Akten
Assekuradeure	Assekuradeurdienstleistungen
Assisteure	Assistanceleistungen
Ermittler:in/Unfallanalytiker:in	Betrugsabwehr
Entsorgungsunternehmen	Beseitigung von Abfällen
Gutachter:in/med. Expert:in/Berater:in	Prüfung von Anträgen, Leistungen, Regressen, Beratung
Inkassounternehmen/ Auskunftsteien	Bearbeitung von Forderungen, Existenznachweis, Bonitätsauskünfte, Hinweis- und Informationssystem („HIS“)
IT-Dienstleister	Wartung/Betrieb/Entwicklung von Systemen/Anwendungen/Onlineservices
Lettershops/Druckereien	Postsendungen/Newsletter (E-Mail)
Marketingagenturen/-provider	Marketingaktionen
Marktforschungsunternehmen	Marktforschung, Analysen der Kundenzufriedenheit
Rechtsanwaltskanzleien	Einzug von Forderungen, Rechtsstreitigkeiten, Beschaffung von Ermittlungsakten, sonstige Rechtsdienstleistungen
Rehabilitationsdienst	Rehabilitationsmanagement
Reparatur- und Sanierungsbetriebe, Schadendienstleister, Autovermieter	Reparatur von Sachschäden und begleitende Dienstleistungen
Routenplaner:in	Schadenbearbeitung/Terminplanung
Rückversicherer	Monitoring
Service-Gesellschaften	Bearbeitung von Leistungen und Beständen im Massengeschäft (techn. Versicherungen)
Telefonischer Kundendienst	Temporärer Kundendienst in besonderen Geschäftsprozessen, Kundenbetreuung
Vermittler:in	Bearbeitung von Anträgen, Leistungen und Schäden, Beratung

AXA Krankenversicherung AG

Dienstleisterkategorie	Gegenstand und Zweck des Auftrags
Heil-/Hilfsmittellieferant	Lieferung von Heil- und Hilfsmitteln

Eine aktuelle Version dieser Übersicht der Dienstleister finden Sie im Internet unter www.AXA.de/Datenschutz.

Hinweis: Steht Ihre besondere persönliche Situation den berechtigten Interessen des Unternehmens an einer Beauftragung entgegen, können Sie sich mit einem Widerspruch an uns wenden.



Vertragsinformationen gemäß der Informationspflichtenverordnung in der Basisversorgung

I. Allgemeine Informationen

1. Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist die AXA Lebensversicherung AG, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln
Postanschrift: 51171 Köln,
eingetragen im Handelsregister Köln unter der Registernummer HR B Nr. 271.

Die vertretungsberechtigten Vorstände entnehmen Sie bitte dem Anschreiben, das Ihnen mit dem Versicherungsschein übersandt wird.

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb der Lebens- und Rentenversicherung in allen Arten einschließlich der damit verbundenen Zusatzversicherungen.

2. Weitere Ansprechpartner

Sofern Ihr Vertrag mit Hilfe eines Vermittlers zustande kommt, steht Ihnen dieser als Ansprechpartner zur Verfügung. Seinen Namen, die Anschrift und den Status Ihres Vermittlers entnehmen Sie bitte der ersten Seite des Versorgungsvorschlages, der bei Antragstellung erfolgten Beratungsdokumentation sowie dem Anschreiben, mit dem Ihnen der Versicherungsschein übersandt wird.

3. Vertragsabschluss, Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes

a) Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages

Der Vertrag kommt mit uns zustande, wenn wir den von Ihnen gestellten Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages annehmen. Dies geschieht, indem wir Ihnen den Versicherungsschein oder eine ausdrückliche Annahmeerklärung übersenden und dieser/diese Ihnen zugeht.

b) Antrag auf Abgabe eines Vertragsangebotes

Der Vertrag kommt mit uns zustande, wenn Sie das von uns auf Ihren Antrag hin erstellte Angebot, welches wir Ihnen mit den Bestimmungen und Informationen zum Vertrag übersenden, annehmen und Ihre Annahmeerklärung bei uns eingeht. Wir werden Sie über den Zugang informieren.

Wie lange wir an unser Angebot gebunden sind und Sie es annehmen können, entnehmen Sie bitte dem Anschreiben zu diesem Angebot.

c) Vertragsbeginn

Der Beginn der Versicherung ergibt sich aus dem Antrag und dem Versorgungsvorschlag.

d) Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten Versicherungsbeginn. Bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung setzt der Versicherungsschutz nicht ein. Näheres entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen unter der Überschrift "Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?".

Wir gewähren vorläufigen Versicherungsschutz. Näheres dazu entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

4. Gültigkeit der Informationen und Angebote

Sofern wir die Gültigkeit von Informationen oder Angeboten begrenzt haben, finden Sie dort einen entsprechenden Hinweis. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Danach kann der einem Abwesenden gemachte Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

5. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen der Versicherungsschein und alle weiteren Vertragsunterlagen sowie die vollständige Widerrufsbelehrung in Textform zugegangen sind.

Die vollständige Widerrufsbelehrung finden Sie im Versicherungsantrag sowie in den Unterlagen, die Sie zusammen mit dem Versicherungsschein erhalten.

6. Laufzeit und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die Laufzeit Ihres Vertrages können Sie dem Versorgungsvorschlag und/oder dem Versicherungsschein entnehmen.

Es gelten die Ihnen ausgehändigten Bestimmungen und Informationen zum Vertrag. Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistung entnehmen Sie bitte dem Versorgungsvorschlag und/oder dem Versicherungsschein sowie den Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

7. Risiken

Ihre Versicherung und etwaige Zusatzversicherungen sind an den von uns erzielten Überschüssen beteiligt. Diese Überschüsse sind nicht garantiert. Sie hängen u. a. von der Kapitalmarktentwicklung, dem Verlauf des versicherten Risikos und der Entwicklung der Kosten ab. Künftige Überschüsse können von unseren in der Vergangenheit erwirtschafteten sowie aktuell deklarierten Überschüssen abweichen.

Versicherungen, bei denen die Beiträge und/oder Überschüsse ganz oder teilweise in Investmentfonds, Portfolios oder Strategiekonzepten und/oder anderen Werten des Kapitalmarktes angelegt werden, enthalten zusätzliche Risiken. Das Anlageergebnis hängt von der Kursentwicklung ab. Daher können auch erhebliche Verluste nicht ausgeschlossen werden.

8. Garantiefonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung gehören wir dem gesetzlichen Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes) bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, an. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Durch den Fonds geschützt sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und aller sonstigen aus dem Versicherungsvertrag begünstigten Personen.

9. Gesamtpreis der Versicherung

Bei dem im Versorgungsvorschlag und/oder im Versicherungsschein genannten Preis handelt es sich um den von Ihnen zu zahlenden Beitrag gemäß der mit Ihnen vereinbarten Zahlweise.

Sie können die Beiträge einmalig, jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zahlen.

10. Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags entnehmen Sie bitte den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen.

Sie haben Ihre Pflicht zur Zahlung des Beitrags erfüllt, wenn die Zahlung bei uns eingegangen ist. Das ist bei einer Überweisung der Zeitpunkt, zu dem der Beitrag auf unserem Konto gutgeschrieben wird. Bei Zahlung im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens ist zusätzlich die wirksame Belastung Ihres Kontos erforderlich.

Ihre Zahlung ist rechtzeitig, wenn

- Einzahlungen auf unser Konto bei Bank oder Post innerhalb der Zahlungsfrist vorgenommen werden;
- Ihre Bank den Beitrag aufgrund eines Überweisungsauftrages innerhalb der Zahlungsfrist von Ihrem Konto abbucht;
- der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag von Ihrem Konto eingezogen werden kann, also ausreichende Kontodeckung besteht, und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen;

Näheres hierzu entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen unter der Überschrift "Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?".

11. Kosten, Steuern und Gebühren

a) Für Ihren Vertrag fallen Abschluss- und Vertriebskosten an. Nähere Informationen zu den durch die Vermittlung und den Abschluss des Vertrages entstehenden Kosten und deren Höhe finden Sie im Produktinformationsblatt unter der Überschrift "Einzelne Kosten".

b) Wenn Teile Ihres Vertragsvermögens von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft in Fonds angelegt werden entstehen Kapitalverwaltungskosten die die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhebt. Diese Kosten sind bereits in den Verwaltungskosten enthalten.

c) Beiträge zu Kapitallebens- oder Rentenversicherungen, die Leistungen im Erlebens- oder Todesfall, bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, im Alter oder in besonderen Notfällen vorsehen, unterliegen in Deutschland grundsätzlich nicht der Versicherungsteuer. Allerdings besteht eine Versicherungsteuerpflicht auf Beiträge zu Lebensversicherungen in diversen anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Die Steuerpflicht entsteht dann, wenn der Versicherungsnehmer bei Zahlung der Prämie seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat hat, der Versicherungsteuer auf Beiträge zu Lebensversicherungen erhebt. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz nach Abschluss des Versicherungsvertrags aus Deutschland in einen solchen Staat verlegt. In diesen Fällen haben alle Lebensversicherer mit Sitz im EWR die dort anfallende Versicherungsteuer und ggfs. ähnlichen Abgaben zu erheben und an die Finanzbehörden des jeweiligen EWR-Staates abzuführen.

Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb des EWR, sind wir (als Versicherer mit Sitz im EWR) nicht verpflichtet eine evtl. in einem solchen Staat anfallende Versicherungsteuer auf Beiträge zu Lebensversicherungen einzubehalten und abzuführen. In diesen Fällen hat der Versicherungsnehmer selbst dafür zu sorgen.

12. Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann von uns insbesondere wie folgt beendet werden:

- **Rücktritt bei nicht oder nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrages;**
- **Rücktritt oder Kündigung bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht;**
- **Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrages.**

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Ob, wann und wie Sie Ihre Versicherung beenden können und welche Folgen dies hat, entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen unter der Überschrift "Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat das?".

13. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

a) Auf das vorvertragliche Rechtsverhältnis wird deutsches Recht angewandt. Findet die Vertragsanbahnung im EU-Ausland statt, gilt das Recht des entsprechenden EU-Mitgliedstaates.

b) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

c) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz

oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhalten Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist Ihr Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, können wir Sie vor dem für unseren Sitz zuständigen Gerichtsstand verklagen. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

14. Vertragssprache

Wir teilen Ihnen alle Bestimmungen und Informationen zum Vertrag in deutscher Sprache mit. Während der Laufzeit des Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen auf Deutsch.

15. Außergerichtliche Rechtsbehelfe

a) Sollten Sie mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie als Verbraucher zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, den Versicherungsombudsmann anzurufen:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Telefon: 0800 / 3696000
Fax: 0800 / 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Webseite: www.versicherungsombudsmann.de

Das geht aber nur, solange in der gleichen Angelegenheit kein Rechtssstreit anhängig ist. Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 Euro möglich und für Sie kostenfrei.

Mit unserem Beitritt zum Versicherungsombudsmann e.V. haben wir uns zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann verpflichtet.

b) Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Postfach 12 53
53002 Bonn
Telefon: 02 28/41 08-0
Fax: 02 28/41 08-15 50
E-Mail: poststelle@bafin.de
Webseite: www.bafin.de

Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihre Ansprüche gerichtlich zu verfolgen.

II. Besondere Informationen für die Lebensversicherung

1. Kosten

Nähere Informationen zu den durch die Vermittlung und den Abschluss des Vertrages entstehenden Kosten und deren Höhe finden Sie im Produktinformationsblatt unter der Überschrift "Einzelne Kosten".

2. Überschussermittlung und -beteiligung

Ob und inwiefern Ihr Vertrag an Überschüssen beteiligt ist und wie diese ermittelt und verteilt werden, entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen unter der Überschrift "Wie erhöhen sich Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?".

3. Der Versicherung zugrunde liegende Kapitalanlagen

Sieht Ihre Versicherung eine Kapitalanlage in Investmentfonds, Portfolios oder Strategiekonzepten vor, gilt:

Welche Kapitalanlage Sie gewählt haben finden Sie in Ihren Antragsunterlagen und/ oder im Versicherungsschein.

In Ihrem ausführlichen Vorschlag geben wir Ihnen weitere Informationen zur gewählten Kapitalanlage und den Kapitalanlagezielen.

4. Umwandlung in eine prämienfreie oder prämienreduzierte Versicherung

Ob und wie Sie Ihre Versicherung prämienfrei oder prämienreduziert fortführen können, entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen unter der Überschrift "Wie können Sie Ihre Beitragszahlung stoppen und später weiter zahlen?". Sieht Ihre Versicherung eine garantierte Leistung aus der prämienreduzierten bzw. prämienfreien Versicherung vor, finden Sie Angaben zum Ausmaß, in dem diese garantiert ist, in der "Werteentwicklung".

5. Leistung bei Kündigung (Rückkauf)

Sollten Sie eine Kündigung aussprechen, wird diese wie eine Beitragsfreistellung behandelt. Ein Anspruch auf eine Leistung bei Kündigung (Rückkauf) besteht nicht.

6. Steuerregelungen

Angaben zu für Ihre Versicherung geltende Steuerregelungen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Hinweise für die steuerlichen Regelungen".

7. Begriff der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit

Der jeweilige Begriff wird in den Versicherungsbedingungen erläutert.

Die dort genannte Definition weicht von dem Begriff der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung im Sozialrecht ab. Sie entspricht auch nicht dem in den Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung verwendeten Begriff der Berufsunfähigkeit.

8. Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage

Wie berücksichtigen wir Nachhaltigkeit bei der Auswahl unserer Kapitalanlagen?

Die AXA Gruppe hat sich mit der Unterzeichnung der "UN-Prinzipien für nachhaltiges Investment" (UN Principles for Responsible Investment - UN-PRi; www.unpri.org) zu verantwortungsvollem Handeln in der Kapitalanlage bekannt. Wir berücksichtigen deshalb bei der Auswahl unserer Kapitalanlagen auch sogenannte ESG-Kriterien, die neben ökologischen (Environmental) und sozialen (Social) Aspekten auch auf eine nachhaltige Unternehmensführung (Governance) achten. Ebenso beziehen wir ethische Belange mit ein.

Die für Ihr Produkt zur Verfügung stehende Kapitalanlage beinhaltet teilweise, nicht ausschließlich, Investmentoptionen, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Artikel 8 EU-Offenlegungs-VO) oder bestimmte nachhaltige Investitionsziele verfolgen (Artikel 9 EU-Offenlegungs-VO). Wie nachhaltig Ihr Produkt tatsächlich ausgestaltet ist, hängt von der gewählten bzw. hinterlegten Kapitalanlage ab. Ihr Produkt selbst bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Für die GreenInvest Fonds-Rente gilt abweichend:

Die für Ihr Produkt zur Verfügung stehende Kapitalanlage beinhaltet Investmentoptionen, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Artikel 8 EU-Offenlegungs-VO) oder bestimmte nachhaltige Investitionsziele verfolgen (Artikel 9 EU-Offenlegungs-VO). Wie nachhaltig Ihr Produkt tatsächlich ausgestaltet ist, hängt von der gewählten bzw. hinterlegten Kapitalanlage ab.

Detaillierte Informationen zu den Anlagezielen und Nachhaltigkeitsindikatoren inklusive der Methoden und Daten zu deren Messung und Zielerreichung sowie zur Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in den jeweiligen Offenlegungen der Kapitalanlagen nachzulesen. Diese sind an folgender Stelle abrufbar: www.axa.de/info-kapitalanlage.

Weiterführende Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie auch in der jährlichen Information im Abschnitt "Aktuelle Informationen zu Ihrer Kapitalanlage und deren Nachhaltigkeit". Weitere Informationen gemäß Artikel 6 EU-Taxonomie-VO zum Sicherungsvermögen finden Sie im nachstehenden Abschnitt.

Ausführliche Informationen zum Thema "Nachhaltige Kapitalanlage bei AXA" finden Sie im Internet unter www.axa.de/nachhaltige-kapitalanlage.

Beispiele für unser Engagement sind Investitionen in erneuerbare Energien, Umweltprojekte wie Müllvermeidungssysteme sowie soziale Projekte im Gesundheitswesen. Wir investieren ausdrücklich nicht in Unternehmen, die Landminen oder Streubomben herstellen. Ebenso wenig investieren wir in die Kohlebranche, Länder mit hoher Korruption oder in Spekulationsgeschäfte mit Nahrungsmitteln.

Einen Schwerpunkt setzen wir beim Klimawandel. Deshalb hat sich die AXA Gruppe verpflichtet, ihre gesamten Kapitalanlagen bis 2050 klimaneutral zu gestalten. So leisten wir unseren Beitrag, um die weltweiten Klimaziele des Pariser Abkommens zu erfüllen.

AXA setzt bei der Verwaltung des Sicherungsvermögens spezifische klimafreundliche Anlagepraktiken ein. Damit folgt AXA einer Initiative der AXA-Gruppe für die Förderung von grünen Anlagevolumen sowie dem Ziel der Reduzierung von Kohlenstoffemissionen.

- Im Rahmen einer Initiative der AXA-Gruppe hat sich AXA zur Erhöhung des derzeitigen Anteils grüner Anlagen unter allen verfügbaren Anlageklassen, einschließlich Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Infrastrukturprojekten und Immobilienvermögen, verpflichtet.
- AXA beteiligt sich an der Initiative der AXA-Gruppe zur Senkung der CO₂-Emissionen im in den Sicherungsvermögen um 20 % bis 2025, und zielt dabei auf Anlageklassen wie Unternehmensanleihen, börsengehandelte Aktien und Immobilienvermögen ab.

Dank unseres großen Engagements im Bereich Nachhaltigkeit wird AXA in den wichtigsten ethischen und nachhaltigen Aktienindizes berücksichtigt wie beispielsweise im Dow Jones Sustainability Index.

Auch von ihren Partnern verlangt die AXA Gruppe, dass sie die Kriterien für eine nachhaltige Kapitalanlage beachten und ihre Position dazu angemessen offenlegen.

Mit einer nachhaltigen Kapitalanlage sollen auch Nachhaltigkeitsrisiken in den Kapitalanlagen minimiert werden. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Sachverhalt, den Dritte als ethisch, sozial oder ökologisch unerlaubt einstufen könnten, weshalb der Wert der Kapitalanlage sinken könnte.

Beispiel: Ein Unternehmen stellt seine Produkte mit Rohstoffen her, die unter menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen gewonnen werden. Wird dies bekannt, kann das dem Unternehmen schaden. Wäre Kapital in ein solches Unternehmen investiert, könnte dadurch auch der Wert dieser Investition sinken. Indem wir bei unseren Entscheidungen zur Kapitalanlage auch soziale Kriterien (z. B. faire Arbeitsbedingungen) berücksichtigen, versuchen wir Investitionen in solche Unternehmen zu vermeiden.

Bei allen zugrundeliegenden Investitionen im Sicherungsvermögen gelten die folgenden branchenspezifischen und normativen Ausschlüsse: geächtete Waffen, Nahrungsmittelspekulation, Palmöl, Kohle und Ölsande sowie Tabak. Die Ausschlussrichtlinien zielen darauf ab, alle Vermögenswerte auszuklammern, die im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses von AXA schwerwiegende Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

Der Investitionsentscheidungsprozess für das Sicherungsvermögen stützt sich auch auf ESG-"Mindeststandards". Dadurch können unterdurchschnittliche Investitionen überprüft und ggf. ausgeschlossen werden. Eine der Herausforderungen, mit denen AXA bei der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken oder nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihre Anlageprozesse konfrontiert ist, ist die begrenzte Verfügbarkeit

entsprechend relevanter Daten - solche Daten werden von den Emittenten noch nicht systematisch offengelegt bzw. sind, wenn sie denn offengelegt werden, oft unvollständig oder resultieren aus unterschiedlichen Herangehensweisen. Die meisten Informationen zu ESG-Faktoren basieren auf historischen Daten und spiegeln möglicherweise nicht die zukünftige ESG-Bilanz oder Risiken der zugrunde liegenden Anlagen wider. Die von AXA angewandten ESG-Methoden werden regelmäßig aktualisiert, sodass Änderungen bei der Verfügbarkeit von Daten oder Methoden, die von Emittenten zur Offenlegung von ESG-bezogenen Informationen verwendet werden, Berücksichtigung finden; es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Bewertungs-Methoden von AXA alle ESG-Faktoren gleichermaßen erfolgreich erfassen. Unsere ESG-Bewertungen bieten eine standardisierte und ganzheitliche Sicht auf die Wertentwicklung der dem Sicherungsvermögen zugrunde liegenden Anlagen von AXA in Bezug auf ESG-Faktoren und ermöglichen es AXA, ESG-Risiken vermehrt in den Anlageentscheidungsprozess einzubeziehen. Der Abdeckungsgrad der ESG-Bewertungen innerhalb des Sicherungsvermögens liegt bei ca. 80 %, berechnet nach dem gewichteten durchschnittlichen Vermögensallokationsmix, und die verbleibenden rund 20 % der zugrundeliegenden Anlagen werden aufgrund von Einschränkungen der Methodik und der Datenqualität derzeit nicht durch ESG-Bewertungen abgedeckt. Der Nachhaltigkeitsansatz des Ausschlusses (s. o.) wird aber auf 100 % des Sicherungsvermögens angewandt.

In Bezug auf das Sicherungsvermögen berücksichtigt die AXA Lebensversicherung AG die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (principal adverse impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7 EU-Offenlegungs-VO. Als Indikatoren berücksichtigt die AXA Lebensversicherung AG

- die im üblichen Geschäftsverkehr geltenden Ausschlusskriterien,
- die ESG-Bewertungsmethode von AXA zum Ausschluss von Investitionen, die den ökologischen und sozialen Zielen erheblich schaden würden sowie
- das UN-SDG-Scoring zur Berücksichtigung der UN-Nachhaltigkeitsziele.

Information zur nachhaltigen Kapitalanlage im Sicherungsvermögen gemäß EU-Taxonomie-Verordnung:

Die nachhaltigen Kapitalanlagen innerhalb des Sicherungsvermögens der AXA Lebensversicherung AG verfolgen Umweltziele ausgerichtet auf die Begrenzung des Klimawandels und/oder die Anpassung an den Klimawandel.

Das Sicherungsvermögen der AXA Lebensversicherung AG bewirbt ökologische und soziale Merkmale und wird laufend dahingehend bewertet. Die berücksichtigten ökologischen und sozialen Kriterien sind insbesondere in der AXA-Richtlinie für nachhaltige Investitionen dargelegt:

- Umweltkriterien: Klimawandel, Ressourcen und Ökosysteme
- Soziale und Governance-Kriterien: Humankapital, Soziale Beziehungen, Unternehmensethik, Unternehmensführung

Für die Erreichung der mit dem Sicherungsvermögen beworbenen ökologischen oder sozialen Kriterien wurde kein Referenzwert festgelegt. Die Anlageziele und die Indikatoren, anhand derer die ökologischen und sozialen Merkmale gemessen werden sowie die dafür zur Anwendung kommenden Methoden und Datenquellen sind auch in der Offenlegung zum Sicherungsvermögen nachzulesen. Diese ist abrufbar unter www.axa.de/info-kapitalanlage (XFIN11ALVSV1 eingeben).

Wir definieren derzeit für das Sicherungsvermögen keinen Mindestanteil an Kapitalanlagen, die taxonomiefähig und als ökologisch nachhaltig klassifiziert sind im Sinne der EU-Taxonomie. Die AXA Lebensversicherung hat sich jedoch dazu verpflichtet, ihre oben beschriebene Nachhaltigkeitsstrategie in der Kapitalanlage bestmöglich umzusetzen, welche auch die gezielte Auswahl von Investments, die taxonomiefähig und als ökologisch nachhaltig klassifiziert sind im Sinne der EU-Taxonomie, beinhaltet.

In Ihrer jährlichen Information zum Vertrag werden wir Sie entsprechend der aktuellen Datenlage bestmöglich über die Kapitalanlagen im Sicherungsvermögen, die taxonomiefähig und als ökologisch nachhaltig klassifiziert sind im Sinne der EU-Taxonomie, informieren.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Was bedeutet das für die Entwicklung Ihres Vertrages?

Wir sind überzeugt, dass es richtig ist, bei der Auswahl unserer Kapitalanlagen verantwortungsvoll und nachhaltig zu handeln. So können wir vorausschauend investieren und aktiv Nachhaltigkeitsrisiken reduzieren. Dies kann die langfristige Entwicklung Ihres Vertrages positiv beeinflussen.

In Anbetracht der oben beschriebenen Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Bewertungs- und Anlageprozesse von AXA werden die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Sicherungsvermögens derzeit als gering eingeschätzt.

Wenn Ihr Vertrag die Auswahl einer Fondsanlage oder freien Investmentanlage vorsieht, können Sie selbst die Nachhaltigkeit Ihrer Kapitalanlage beeinflussen: Wir bieten für unsere Altersvorsorgeprodukte verschiedene nachhaltig orientierte Anlagemöglichkeiten an. Sie möchten wissen, wie nachhaltig die Fondsanlage bzw. freie Investmentanlage in Ihrem Vertrag ist?

Unter www.axa.de/nachhaltigkeit-investmentloesungen finden Sie für jede Fondsanlage bzw. freie Investmentanlage eine Bewertung ihrer Nachhaltigkeit. Wenn Ihr Vertrag die Auswahl einer Fondsanlage oder freien Investmentanlage vorsieht, gilt:

Im Druckstück zum Investmentangebot, das Sie mit den Unterlagen vor Antragstellung erhalten haben, finden Sie für jede Fondsanlage bzw. freie Investmentanlage eine Bewertung ihrer Nachhaltigkeit. Darin beschreiben wir auch die verschiedenen Nachhaltigkeits-Kategorien und geben an, wie sich die für Ihren Vertrag angebotenen Anlageoptionen auf die Nachhaltigkeits-Kategorien verteilen. Angaben darüber, inwiefern die gewählte Fondsanlage bzw. freie Investmentanlage in Ihrem Vertrag Umweltziele verfolgt, erhalten Sie in den Informationen des jeweiligen Fonds.

Wenn Sie eine Relax Rente oder Fonds-Rente abgeschlossen haben, gilt für Ihren Vertrag:

Die Kapitalanlage-Möglichkeiten Ihres Vertrages beinhalten in Teilen, aber nicht ausschließlich, Investmentoptionen, die ökologische oder soziale Merkmale bewerten (Artikel 8 EU-Offenlegungs-Verordnung) oder bestimmte nachhaltige Investitionsziele verfolgen (Artikel 9 EU-Offenlegungs-Verordnung). Diese erkennen Sie am Zusatz "ESG" (Artikel 8) bzw. "Impact" (Artikel 9).

Soweit Ihre gewählte Kapitalanlage Anlagen in den Kategorien "ESG" oder "Impact" beinhaltet und Sie mindestens eine dieser Anlagen während der gesamten Vertragslaufzeit halten, gilt:

Mit dem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Wenn Sie eine GreenInvest Fonds-Rente abgeschlossen haben, gilt für Ihren Vertrag:

Mit dem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben. Ihr Vertrag insgesamt ist darauf ausgerichtet, mit den zugrunde liegenden Anlageoptionen nachhaltige Kriterien zu verfolgen. Nach Einstufung der jeweiligen Anbieter bewerten die in Ihrem Vertrag zur Auswahl stehenden Fondsanlagen sowie das Sicherungsvermögen ökologische oder soziale Merkmale (Artikel 8 EU-Offenlegungs-Verordnung)



oder sie verfolgen bestimmte nachhaltige Investitionsziele (Artikel 9 EU-Offenlegungs-Verordnung). Das heißt, sie berücksichtigen in ihrer Anlagestrategie Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsfaktoren oder verfolgen mit ihrer Anlagestrategie nachhaltige Zielsetzungen.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Wenn Sie eine Klassik-Rente abgeschlossen haben, gilt für Ihren Vertrag:

Die Kapitalanlage Ihres Vertrages erfolgt ausschließlich im Sicherungsvermögen. Das Sicherungsvermögen bewirbt ökologische und soziale Merkmale und wird laufend dahingehend bewertet.

Mit dem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale erworben.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Nachhaltige Finanzberatung - Offenlegung als Finanzberater nach der Offenlegungs-Verordnung

In Einzelfällen beraten wir Sie auch direkt. Im Rahmen der auf ihre individuellen Ziele und Wünsche ausgerichteten Beratung zu Versicherungsanlageprodukten, Riester- und Basisrenten bzw. zur betrieblichen Altersversorgung beziehen wir die Nachhaltigkeitsrisiken sowie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ein. Die Berücksichtigung erfolgt auf Basis der hierzu zur Verfügung stehenden Informationen.

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unserer Versicherungsberatungstätigkeit verfolgen wir das Ziel, einen Beitrag zur Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele zu leisten. AXA hat hierzu bereits 2007 die Principles of Responsible Investment (PRI) unterzeichnet. Damit unterstützen wir die gesellschaftliche Transformation hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft mit innovativen Produkten und Dienstleistungen. Die dem Beratungsprozess vorgelagerte Produktauswahl stellt einen zentralen Aspekt bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Versicherungsberatungsstrategie dar. So ist sichergestellt, dass im Rahmen der Beratung keine Produkte mit unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken durch AXA angeboten werden.

Darüber hinaus berücksichtigen wir bei der Beratung auch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und der Umgang mit Unternehmen, die umstrittene Waffen produzieren. AXA verfolgt die Strategie, keine Produkte mit unangemessen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Versicherungsberatung anzubieten, basierend auf der vorgelagerten Produktauswahl.



Versicherungsbedingungen für die JustInvest Fonds-BasisRente

(D_51657_21014876_12.24_C)

Inhaltsverzeichnis

1 Leistungen und Einschränkungen	2
1.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	2
1.2 Wie berechnen wir Ihre Rente?	2
1.3 Was leisten wir, wenn die versicherte Person stirbt?	3
1.4 Was leisten wir, wenn die versicherte Person im Polizei- oder Wehrdienst, bei Unruhen oder im Krieg stirbt?	5
1.5 Was leisten wir, wenn die versicherte Person durch ABC-Waffen stirbt?	6
1.6 Welche gesetzlichen Bestimmungen gelten?	6
2 Überschüsse	6
2.1 Wie erhöhen sich Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?	6
2.2 Wie entstehen Überschüsse?	6
2.3 Wie entstehen Bewertungsreserven?	7
2.4 Wie ermitteln wir Überschüsse und Bewertungsreserven?	7
2.5 Wann und wie beteiligen wir Sie an den Überschüssen?	7
2.6 Auszahlungsformen (Überschusssysteme)	8
2.7 Wann und wie beteiligen wir Sie an Bewertungsreserven?	10
2.8 Höhe von Überschüssen und Bewertungsreserven	11
2.9 Überschüsse im Todesfall	11
3 Auszahlung von Leistungen	11
3.1 Wer erhält die Leistungen?	11
3.2 Was ist zu beachten, wenn Leistungen fällig werden?	11
4 Beiträge und Kosten	12
4.1 Wie müssen Sie Ihre Beiträge zahlen? Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?	12
4.2 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	13
4.3 Wann können Sie Ihre Beiträge senken?	14
4.4 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Ihren Beitrag erhöhen möchten?	15
4.5 Wie werden Ihre Beiträge verwendet? Welche Kosten fallen an und wie werden sie ausgeglichen?	15
5 Anlage des Vertragsvermögens	17
5.1 Wie legen wir Ihr Vertragsvermögen an?	17
5.2 Wann und wie können Sie Ihre Anlage in Fonds oder Ihre Indexbeteiligung verändern?	18
5.3 Wann können wir eine Indexbeteiligung oder einen Fonds austauschen?	19
5.4 Was ist die "Garantie-Option"?	20
5.5 Was ist die Gewinnabsicherung?	20
5.6 Was ist das Rebalancing?	21
5.7 Was ist das Ablaufmanagement?	21
6 Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten	22
6.1 Wie können Sie befristet Ihre Beiträge aussetzen (Stundung)?	22
6.2 Wie können Sie Ihre Beitragszahlung stoppen und später weiterzahlen?	22
7 Gestaltungsmöglichkeiten	23
7.1 Wie können Sie den Beginn und den Ablauf des Vertrages verschieben?	23
7.2 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Zuzahlungen leisten wollen?	24
7.3 Wie können Sie den Rentenbeginn verschieben?	24
8 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat das?	25
8.1 Kündigung eines Vertrages	25
8.2 Wichtige Hinweise	25
9 Allgemeine Vereinbarungen und Informationen	25
9.1 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert oder Sie sich länger im Ausland aufhalten?	25
9.2 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?	25
9.3 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	25
9.4 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?	26
9.5 Wann können Sie keine Ansprüche mehr aus diesem Vertrag geltend machen (Verjährung)?	27
9.6 Vorrangklausel	27
10 Glossar	27

Willkommen bei der AXA Lebensversicherung!

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen. Sie haben sich für den Abschluss unserer JustInvest Fonds-BasisRente entschieden. Sie sind als *Versicherungsnehmer* unser Vertragspartner. Die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie ausführlich über Ihren Versicherungsschutz. Bitte heben Sie diese Unterlagen sorgfältig auf.



Unser Tipp:

Im Bedingungstext haben wir wichtige Fachbegriffe kursiv abgedruckt. Erklärungen zu diesen Begriffen finden Sie im Glossar am Ende dieser Bedingungen.

1 Leistungen und Einschränkungen

1.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

1.1.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen worden ist. Ist im *Versicherungsschein* ein späterer Zeitpunkt als Beginn der Versicherung genannt, beginnt Ihr Versicherungsschutz zu diesem späteren Zeitpunkt.

Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um einen Vertrag gemäß § 2 Abs. 1 AltZertG. Bei diesem Vertrag sind Sie sowohl die *versicherte Person* als auch der Leistungsempfänger und Beitragszahler. Leistungen nach Ihrem Tod erbringen wir ausschließlich an die Hinterbliebenen gemäß Ziffer 1.3.

1.1.2 Haben wir mit Ihnen einen vorläufigen Versicherungsschutz vereinbart, gelten die Regelungen zum Beginn des Versicherungsschutzes in 1.1.1 nicht. Ihren Antragsunterlagen können Sie in diesem Fall nähere Einzelheiten zum vorläufigen Versicherungsschutz entnehmen.

1.1.3 Bitte beachten Sie: Ihr Versicherungsschutz beginnt nur, wenn Sie Ihren ersten Beitrag rechtzeitig zahlen. Nähere Informationen zur Beitragszahlung finden Sie in den Abschnitten 4 und 6.

1.1.4 Der Versicherungsschutz beginnt stets um 12.00 Uhr mittags.

1.2 Wie berechnen wir Ihre Rente?

1.2.1 Arten der Verrentung

Sie haben vor Rentenbeginn die Möglichkeit zwischen zwei Arten der Verrentung zu wählen. Die Verrentungsarten Standard und Performance können Sie bereits zu Vertragsbeginn festlegen. Bis drei Monate vor dem vorgesehenen Rentenbeginn können Sie Ihre Entscheidung ändern, dies müssen Sie uns in *Textform* mitteilen. Bitte beachten Sie: Ein Wechsel der Verrentungsart ist nur möglich, wenn der vorgesehene Rentenbeginn vor Vollendung des 70. Lebensjahres der *versicherten Person* liegt.

Standard

Bei der Verrentungsart Standard wird das *Vertragsvermögen* zu Rentenbeginn im *Sicherungsvermögen* angelegt und in zulässige Anlagen gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen investiert.

Performance

Die Verrentungsart Performance besteht aus einer *Aktivphase* und einer *Ruhestandsphase*. Diese Verrentungsart sieht eine lebenslange, gleichbleibende garantierte Rente in der *Aktivphase* und in der *Ruhestandsphase* vor.

Die *Aktivphase* startet mit dem Rentenbeginn. Während der *Aktivphase* wird Ihr *Vertragsvermögen* im *Sicherungsvermögen* und im *Sondervermögen* investiert.

Die *Ruhestandsphase* beginnt mit dem 85. Lebensjahr der *versicherten Person*. Während der *Ruhestandsphase* ist Ihr *Vertragsvermögen* ausschließlich im *Sicherungsvermögen* angelegt, eine Anlage im *Sondervermögen* ist nicht mehr möglich.

Nähere Informationen zur Kapitalanlage und zu *Überschüssen* in der *Aktivphase* finden Sie im Abschnitt 5.1. Die *Ruhestandsphase* endet mit dem Tod der *versicherten Person*.

Innovationsklausel

Falls wir zum Zeitpunkt Ihres Rentenbeginns eine fondsgebundene Verrentungsart anbieten, die zur Verrentung Ihres Vertrages geeignet ist, können Sie diese ebenfalls wählen.



1.2.2 Rentenleistungen

Erleben Sie den Rentenbeginn, zahlen wir Ihnen eine monatliche, lebenslange und unabhängig vom Geschlecht berechnete Rente. Ihre Rente zahlen wir zur vereinbarten Fälligkeit jeweils zum Monatsersten.

Zum Rentenbeginn berechnen wir aus dem vorhandenen *Vertragsvermögen* Ihre Rente. Nähere Informationen zu den möglichen Renten finden Sie in den Abschnitten 2 und 5. Bitte beachten Sie, dass nur diese Rente während der Auszahlungsphase lebenslang gleichbleibt oder steigt. Die zusätzlichen Renten, die aus nicht unwiderruflich zugeordneten *Überschüssen* und Erträgen stammen, können auch sinken oder ganz entfallen.

Beträgt Ihre Altersrente weniger als 100 Euro monatlich, können wir bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Beläuft sich Ihr Rentenanspruch bei Rentenbeginn auf monatlich nicht mehr als 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Sozialgesetzbuches, zahlen wir Ihnen eine einmalige Abfindung im Sinne von § 93 Absatz 3 Satz 2 EStG. Wir nehmen keinen Abzug gemäß § 169 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vor.

1.2.3 Rentenhöhe/Rentenfaktor

Erleben Sie den vorgesehenen Rentenbeginn, zahlen wir eine Rente, die insbesondere abhängt von:

- den *Rechnungsgrundlagen* bei Rentenbeginn,
- dem Tarif und
- der Art der Verrentung.

Die Höhe dieser möglichen Rente ermitteln wir auf Basis:

- des vorhandenen *Vertragsvermögens* zum tatsächlichen Rentenbeginn und
- des zum Rentenbeginn gültigen Rentenfaktors je 10.000 Euro des *Vertragsvermögens*.

Zum Rentenbeginn ergibt sich die mögliche Rente in Euro durch folgende Berechnung: Rentenfaktor x *Vertragsvermögen* / 10.000. Nähere Informationen zu möglichen *Überschüssen* und Erträgen während der Rentenbezugszeit finden Sie im Abschnitt 2.6.

Der Rentenfaktor je 10.000 Euro wird so festgesetzt wie bei gleichartigen Rentenversicherungsverträgen, die wir zum Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbeginns neu abschließen werden.

Wir garantieren jedoch mindestens 85 % desjenigen Rentenfaktors, welcher mit den bei Vertragsbeginn gültigen *Rechnungsgrundlagen* für den Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelt wurde. Die bei Vertragsbeginn gültigen *Rechnungsgrundlagen* für die Ermittlung der möglichen Rente auf Basis des garantierten Rentenfaktors beruhen auf:

- einem Rechnungszins von 1,00 % p. a. und
- den geschlechtsunabhängigen unternehmensindividuellen Sterbetafeln AXA 2013 R Unisex.

Ist die Verrentungsart Performance vertraglich vereinbart, gilt zusätzlich:

Zu Beginn der *Ruhestandsphase* wird die mögliche Rente neu festgesetzt. Dafür multiplizieren wir das dann vorhandene *Vertragsvermögen* mit dem dann gültigen Rentenfaktor. Der Rentenfaktor je 10.000 Euro wird so festgesetzt wie bei gleichartigen Rentenversicherungen, die wir zum Zeitpunkt des Beginns der *Ruhestandsphase* neu abschließen werden. Wir garantieren jedoch mindestens 85 % desjenigen Rentenfaktors, welcher mit den bei Rentenbeginn gültigen *Rechnungsgrundlagen* für den Zeitpunkt des Beginns der *Ruhestandsphase* ermittelt wurde. Zudem wird die zu Beginn der *Aktivphase* ermittelte garantierte lebenslange Rente durch die Neufestsetzung der Rente zu Beginn der *Ruhestandsphase* nicht unterschritten.

Weitere Informationen zu den *Rechnungsgrundlagen* Ihres Vertrages finden Sie in Ihrem *Versicherungsschein*. Bitte beachten Sie: Für Erhöhungen während der Vertragslaufzeit (insbesondere Zuzahlungen) können jeweils andere Rentenfactoren gelten als für den ursprünglichen Vertrag. Darüber werden wir Sie informieren.

1.3 Was leisten wir, wenn die versicherte Person stirbt?

Ansprüche aus der Basisversorgung sind nicht vererblich (vgl. Abschnitt 1.6). Wir zahlen jedoch Leistungen zugunsten berechtigter Hinterbliebener aus, wenn die *versicherte Person* stirbt. Diese Leistungen sind abhängig vom vereinbarten Tarif. Den mit Ihnen vereinbarten Tarif finden Sie in Ihrem *Versicherungsschein*.

Berechtigte Hinterbliebene in der Basisversorgung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) EStG) sind nur:

- der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner, mit dem die *versicherte Person* im Zeitpunkt ihres Todes verheiratet ist. Dieser erhält eine monatliche, gleichbleibende oder steigende, lebenslange Rente.
- Kinder der *versicherten Person*, für die ein Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG besteht; der Anspruch auf monatliche, gleichbleibende oder steigende Waisenrente darf längstens für den

Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

Sind keine berechtigten Hinterbliebenen vorhanden, endet die Versicherung bei Tod, ohne dass eine Leistung erbracht wird.

Unsere Leistungen im Todesfall sind vollständig im vereinbarten Tarif einkalkuliert. Das Todesfallrisiko wird nicht über einen zusätzlichen Vertrag abgesichert.

Sofern wir nachfolgend von einer *Rentengarantiezeit* sprechen, ist damit der kalkulatorische Zeitraum gemeint, in dem noch Leistungsansprüche in Form einer neuen lebenslangen Rente zugunsten berechtigter Hinterbliebener entstehen können.

Tarife: ALVF1, ALVF1G

Wenn die *versicherte Person* stirbt, zahlen wir folgende Leistungen an *berechtigte Hinterbliebene*:

1. Tod vor Rentenbeginn oder vor der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):

Stirbt die *versicherte Person* vor dem Rentenbeginn bzw. vor dem Beginn der Rentenbeginnphase, zahlen wir unter den gleichen Voraussetzungen eine Rente aus dem vorhandenen *Vertragsvermögen*, falls dann Hinterbliebene im Sinne dieser Verfügung vorhanden sind.

2. Tod in der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):

Stirbt die *versicherte Person* in der Rentenbeginnphase (falls vereinbart) vor dem tatsächlichen Rentenbeginn, zahlen wir unter den gleichen Voraussetzungen eine Rente aus dem für die Altersrentenanwartschaft vorhandenen *Vertragsvermögen*.

3. Tod nach tatsächlichem Rentenbeginn:

- Stirbt die *versicherte Person* nach dem tatsächlichen Rentenbeginn und ist eine *Rentengarantiezeit* vereinbart, zahlen wir unter den gleichen Voraussetzungen eine Rente aus dem Wert der Renten, die bis zum Ablauf der vereinbarten *Rentengarantiezeit* noch zu zahlen wären.

- Wenn keine *Rentengarantiezeit* vereinbart oder diese abgelaufen ist, zahlen wir keine Leistungen aus.

Die Rente wird bei Tod der *versicherten Person* nach dem dann aktuellen Tarif und dem Lebensalter der berechtigten Person berechnet.

Tarife: ALVF2, ALVF2G

Wenn die *versicherte Person* stirbt, zahlen wir folgende Leistungen an *berechtigte Hinterbliebene*:

1. Tod vor Rentenbeginn oder vor der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):

Stirbt die *versicherte Person* vor dem Rentenbeginn bzw. vor dem Beginn der Rentenbeginnphase, zahlen wir eine Rente aus dem vorhandenen *Vertragsvermögen* entsprechend der Zahlungsverfügung für den Todesfall, falls dann Hinterbliebene im Sinne dieser Verfügung vorhanden sind.

2. Tod in der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):

Stirbt die *versicherte Person* in der Rentenbeginnphase (falls vereinbart) vor dem tatsächlichen Rentenbeginn, zahlen wir unter den gleichen Voraussetzungen eine Rente aus dem für die Altersrentenanwartschaft vorhandenen *Vertragsvermögen*.

3. Tod nach tatsächlichem Rentenbeginn:

- Stirbt die *versicherte Person* vor dem vollendeten 88. Lebensjahr, gilt: Wir zahlen unter den gleichen Voraussetzungen eine Rente aus dem bei Rentenbeginn vorhandenen *Vertragsvermögen* einschließlich eventuell gutgeschriebener Überschussanteile, abzüglich bereits gezahlter Renten. Rentenanteile, die wir seit Rentenbeginn aus der *Überschussbeteiligung* nach Rentenbeginn ausgezahlt haben, ziehen wir nicht ab.

- Stirbt die *versicherte Person* nach dem vollendeten 88. Lebensjahr, gilt: Wir zahlen keine Leistungen aus.

Die Rente wird bei Tod der *versicherten Person* nach dem dann aktuellen Tarif und dem Lebensalter der berechtigten Person berechnet.

Tarife: ALVFX5, ALVFX5G

Wenn die *versicherte Person* stirbt, zahlen wir folgende Leistungen an *berechtigte Hinterbliebene*:

1. Tod vor Rentenbeginn oder vor der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):

Stirbt die *versicherte Person* vor dem Rentenbeginn bzw. vor dem Beginn der Rentenbeginnphase, zahlen wir eine Rente aus dem vorhandenen *Vertragsvermögen* entsprechend der Zahlungsverfügung für den Todesfall, falls dann Hinterbliebene im Sinne dieser Verfügung vorhanden sind. Ist für die ersten Jahre ein abgesenkter Anfangsbeitrag vereinbart, zahlen wir bei Tod in diesen Jahren unter den gleichen Voraussetzungen nur eine Rente aus dem für die Altersrentenanwartschaft vorhandenen *Vertragsvermögen*.

2. Tod in der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):

Stirbt die *versicherte Person* in der Rentenbeginnphase (falls vereinbart) vor dem tatsächlichen Rentenbeginn, zahlen wir unter den gleichen Voraussetzungen eine Rente aus dem für die Altersrentenanwartschaft vorhandenen *Vertragsvermögen*.

3. Tod nach tatsächlichem Rentenbeginn:



- Stirbt die *versicherte Person* vor dem vollendeten 88. Lebensjahr, gilt: Wir zahlen unter den gleichen Voraussetzungen eine Rente aus dem bei Rentenbeginn vorhandenen *Vertragsvermögen* einschließlich eventuell gutgeschriebener Überschussanteile, abzüglich bereits gezahlter Renten. Rentenanteile, die wir seit Rentenbeginn aus der *Überschussbeteiligung* nach Rentenbeginn ausgezahlt haben, ziehen wir nicht ab.
- Stirbt die *versicherte Person* nach dem vollendeten 88. Lebensjahr, gilt: Wir zahlen keine Leistungen aus. Die Rente wird bei Tod der *versicherten Person* nach dem dann aktuellen Tarif und dem Lebensalter der berechtigten Person berechnet.

Tarife: ALVF7, ALVF7G

Wenn die *versicherte Person* stirbt, zahlen wir folgende Leistungen an *berechtigte Hinterbliebene*:

1. Tod vor Rentenbeginn oder vor der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):

Stirbt die *versicherte Person* vor dem Rentenbeginn bzw. vor dem Beginn der Rentenbeginnphase, zahlen wir eine Rente aus dem vorhandenen *Vertragsvermögen* entsprechend der Zahlungsverfügung für den Todesfall, falls dann Hinterbliebene im Sinne dieser Verfügung vorhanden sind.

2. Tod in der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):

Stirbt die *versicherte Person* in der Rentenbeginnphase (falls vereinbart) vor dem tatsächlichen Rentenbeginn, zahlen wir unter den gleichen Voraussetzungen eine Rente aus dem für die Altersrentenanwartschaft vorhandenen *Vertragsvermögen*.

3. Tod nach tatsächlichem Rentenbeginn:

Stirbt die *versicherte Person* nach dem tatsächlichen Rentenbeginn während der *Aktivphase*, zahlen wir unter den gleichen Voraussetzungen eine Rente aus dem vorhandenen *Vertragsvermögen*. In der *Ruhestandsphase* zahlen wir keine Leistung. Sie haben die Möglichkeit bis 3 Monate vor Beginn der *Ruhestandsphase* den Einschluss einer *Rentengarantiezeit* in *Textform* zu beantragen. Diese Möglichkeit besteht nicht, falls die Rente dadurch sinken könnte und dies gesetzlichen Vorschriften widersprechen würde. Gleiches gilt, wenn das Alter der *versicherten Person* den Einschluss einer *Rentengarantiezeit* aus versicherungsmathematischen Gründen nicht mehr zulässt.

Die Rente wird bei Tod der *versicherten Person* nach dem dann aktuellen Tarif und dem Lebensalter der berechtigten Person berechnet.

Tarife: ALVFX8, ALVFX8G

Wenn die *versicherte Person* stirbt, zahlen wir folgende Leistungen an *berechtigte Hinterbliebene*:

1. Tod vor Rentenbeginn oder vor der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):

Stirbt die *versicherte Person* vor dem Rentenbeginn bzw. vor dem Beginn der Rentenbeginnphase, zahlen wir eine Rente aus dem vorhandenen *Vertragsvermögen* entsprechend der Zahlungsverfügung für den Todesfall, falls dann Hinterbliebene im Sinne dieser Verfügung vorhanden sind. Ist für die ersten Jahre ein abgesenkter Anfangsbeitrag vereinbart, zahlen wir bei Tod in diesen Jahren unter den gleichen Voraussetzungen nur eine Rente aus dem für die Altersrentenanwartschaft vorhandenen *Vertragsvermögen*.

2. Tod in der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):

Stirbt die *versicherte Person* in der Rentenbeginnphase (falls vereinbart) vor dem tatsächlichen Rentenbeginn, zahlen wir unter den gleichen Voraussetzungen eine Rente aus dem für die Altersrentenanwartschaft vorhandenen *Vertragsvermögen*.

3. Tod nach tatsächlichem Rentenbeginn:

Stirbt die *versicherte Person* nach dem tatsächlichen Rentenbeginn während der *Aktivphase*, zahlen wir unter den gleichen Voraussetzungen eine Rente aus dem vorhandenen *Vertragsvermögen*. In der *Ruhestandsphase* zahlen wir keine Leistung. Sie haben die Möglichkeit bis 3 Monate vor Beginn der *Ruhestandsphase* den Einschluss einer *Rentengarantiezeit* in *Textform* zu beantragen. Diese Möglichkeit besteht nicht, falls die Rente dadurch sinken könnte und dies gesetzlichen Vorschriften widersprechen würde. Gleiches gilt, wenn das Alter der *versicherten Person* den Einschluss einer *Rentengarantiezeit* aus versicherungsmathematischen Gründen nicht mehr zulässt.

Die Rente wird bei Tod der *versicherten Person* nach dem dann aktuellen Tarif und dem Lebensalter der berechtigten Person berechnet.

1.4 Was leisten wir, wenn die *versicherte Person* im Polizei- oder Wehrdienst, bei Unruhen oder im Krieg stirbt?

1.4.1 Grundsätzlich besteht Versicherungsschutz unabhängig davon, auf welcher Ursache der Tod der *versicherten Person* beruht.

Dies gilt auch dann, wenn die *versicherte Person* bei folgenden Anlässen stirbt:

- in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienst oder
- bei inneren Unruhen, wenn die *versicherte Person* nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

1.4.2 Der Versicherungsschutz besteht in voller Höhe: Auch wenn die *versicherte Person* im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit kriegserischen Ereignissen oder inneren Unruhen außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands stirbt, sofern sie an diesen nicht aktiv beteiligt war.

1.4.3 Wir leisten eingeschränkt, wenn die *versicherte Person* aktiv auf Seiten der Unruhestifter im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen stirbt. In diesem Fall vermindert sich eine für den Todesfall vereinbarte Leistung auf eine Rente aus dem Rückkaufswert, der sich für den Todestag ergibt.

1.5 Was leisten wir, wenn die *versicherte Person* durch ABC-Waffen stirbt?

1.5.1 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die *versicherte Person* im folgenden unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stirbt:

- beim *vorsätzlichen* Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
- beim *vorsätzlichen* Einsatz oder der *vorsätzlichen* Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen.

1.5.2 Stirbt die *versicherte Person* unter den in 1.5.1 genannten Umständen, leisten wir aber eingeschränkt. Die eingeschränkte Leistung ergibt sich wie in 1.4.3 beschrieben.

Die Einschränkung der Leistung gilt nur, wenn:

- der Einsatz oder das Freisetzen dazu führt, dass wir unsere Leistungsverpflichtung gegenüber unserer Bestandsgruppe, zu der die Versicherungsverträge der betroffenen Person gehören, nicht mehr gewährleisten können,
- die Erhöhung des Leistungsbedarfs nicht vorhersehbar war und
- ein unabhängiger Treuhänder dies bestätigt.

1.6 Welche gesetzlichen Bestimmungen gelten?

Für diese Versicherung gelten unter anderem die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) EStG. Die monatlichen Altersrenten werden keinesfalls vor Vollendung des 62. Lebensjahres erbracht.

Die Ansprüche aus dieser Versicherung sind:

- nicht vererblich,
- nicht übertragbar,
- nicht beleihbar,
- nicht veräußerbar und
- nicht kapitalisierbar.

Eine nachträgliche Änderung dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen. Leistungen erbringen wir nur an Sie selbst oder *Berechtigte Hinterbliebene*.

2 Überschüsse

2.1 Wie erhöhen sich Leistungen durch *Überschüsse* und *Bewertungsreserven*?

Wir beteiligen Sie - soweit vorhanden - an *Überschüssen* und *Bewertungsreserven*. In den folgenden Abschnitten erläutern wir Ihnen:

- wie *Überschüsse* und *Bewertungsreserven* entstehen,
- wie wir diese ermitteln und
- wie wir Sie an diesen beteiligen.

2.2 Wie entstehen *Überschüsse*?

2.2.1 *Überschüsse* können wie folgt entstehen:

- aus dem Risikoergebnis,
- aus Kapitalanlageerträgen und
- aus dem übrigen Ergebnis.

2.2.2 *Überschüsse* aus dem Risikoergebnis

Überschüsse aus dem Risikoergebnis entstehen, wenn der Verlauf des versicherten Risikos günstiger ist, als wir bei der Kalkulation der Tarife angenommen haben. Zum Beispiel wenn die Versicherten während des Rentenbezugs kürzer leben, als wir angenommen haben.

2.2.3 *Überschüsse* aus Kapitalanlageerträgen

In der *Aufschubzeit* und während des Rentenbezugs können *Überschüsse* aus Kapitalerträgen entstehen. Diese können zum Beispiel entstehen, wenn die tatsächlichen Kapitalerträge höher sind, als wir kalkuliert haben (*Zinsüberschüsse*).



2.2.4 *Überschüsse* aus dem übrigen Ergebnis

Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können zum Beispiel entstehen, wenn die Kosten niedriger sind, als wir vorher angenommen haben.

2.2.5 Für alle *Überschüsse* gilt:

An den *Überschüssen* beteiligen wir unsere *Versicherungsnehmer* in der jeweils aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Höhe.

2.3 Wie entstehen *Bewertungsreserven*?

Bewertungsreserven können wie folgt entstehen: Der Marktwert der Kapitalanlagen in unserem *Sicherungsvermögen* kann über dem Wert liegen, mit dem die Kapitalanlagen in unserer Bilanz ausgewiesen sind. An diesen *Bewertungsreserven* beteiligen wir unsere *Versicherungsnehmer* verursachungsorientiert nach den Vorschriften des Gesetzes.

Bitte beachten Sie: Es kann auch sein, dass *keine Bewertungsreserven* entstehen. Das bedeutet, dass Ihrem Vertrag auch keine *Bewertungsreserven* zugeteilt werden können.

2.4 Wie ermitteln wir *Überschüsse* und *Bewertungsreserven*?

Überschüsse aus Kapitalanlageerträgen ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Sie werden jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. *Überschüsse* aus dem Risikoergebnis und *Überschüsse* aus dem übrigen Ergebnis ermitteln wir auf der Grundlage des Jahresabschlusses. Dafür vergleichen wir die folgenden Größen aller bei uns bestehenden Versicherungen:

- die tatsächlichen Kosten mit den vorher erwarteten Kosten und
- das tatsächliche Risikoergebnis mit dem vorher erwarteten Risikoergebnis.

Ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresabschluss. Außerdem reichen wir den Jahresabschluss der zuständigen Aufsichtsbehörde ein.

Die *Bewertungsreserven* ermitteln wir jeden Monat nach den gesetzlichen Vorschriften neu. Wie hoch die *Überschüsse* für Ihren Vertrag tatsächlich sind, finden Sie in Ihrer jährlichen Information zu Ihrem Vertragsstand, die Sie einmal im Jahr von uns erhalten.

Überschusssätze und *Bewertungsreserven* veröffentlichen wir jährlich im *Geschäftsbericht*.

2.5 Wann und wie beteiligen wir Sie an den *Überschüssen*?

Für die auf die *Versicherungsnehmer* entfallenden *Überschüsse* gilt:

- Wir können Verträgen einen Teil der *Überschüsse* in dem Jahr, in dem sie entstehen, zuteilen. Damit erhöhen wir das *Vertragsvermögen* oder vermindern die Beiträge für den *Versicherungsnehmer*.
- Den anderen Teil führen wir der sogenannten *Rückstellung für Beitragsrückerstattung* zu. Wir bilden und verwenden die *Rückstellung für Beitragsrückerstattung* entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die *Überschussbeteiligung* der *Versicherungsnehmer* verwendet werden.

Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der *Versicherungsnehmer* nutzen, um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- Verluste abzudecken oder
- die *Deckungsrückstellung* zu erhöhen (§ 140 VAG).

Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Die verschiedenen Arten von Versicherungen tragen unterschiedlich zu den *Überschüssen* bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen unterscheiden sich zum Beispiel nach Art des Risikos, das jeweils versichert ist. Diese Arten von Risiken können zum Beispiel sein: das Risiko der Langlebigkeit oder das Risiko der Berufsunfähigkeit. Wir verteilen die *Überschüsse* auf die einzelnen Bestandsgruppen. Die Verteilung richtet sich danach, in welchem Umfang die Bestandsgruppen zur Entstehung der *Überschüsse* beigetragen haben. Vor Rentenbeginn sind die Verträge aus dem Einzel- und Kollektivgeschäft der Bestandsgruppe 131 zugeordnet. Nach Rentenbeginn ist dies die Bestandsgruppe 113 für das Einzelgeschäft und 125 für das Kollektivgeschäft.

Hat Ihre Bestandsgruppe zur Entstehung von *Überschüssen* beigetragen, bekommt sie *Überschüsse* zugewiesen. Grundsätzlich erhält Ihr Vertrag dann daraus *Überschüsse*. Die Verursachungsorientiertheit der *Überschussbeteiligung* kann aber dazu führen, dass Ihr Vertrag keine *Überschüsse* erhält.

Wie hoch die Beteiligung an den *Überschüssen* ist, schlägt der Verantwortliche Aktuar jedes Jahr dem Vorstand vor. Der Vorstand legt dann die Beteiligung an den *Überschüssen* fest. Ausnahme: Bei Verträgen mit Garantie-Option schlägt der Verantwortliche Aktuar die Beteiligung an den *Überschüssen* monatlich statt jährlich vor. Der Vorstand legt dann die Beteiligung an den *Überschüssen* fest.

Wir veröffentlichen in unserem *Geschäftsbericht*, wie die Beteiligung an *Überschüssen* geregelt ist und wie hoch diese ist. Den *Geschäftsbericht* finden Sie im Internet unter: www.axa.de.

Sie erhalten die *Überschüsse* in Abhängigkeit ihrer Entstehung in unterschiedlicher Weise:

- *Überschüsse* vor Rentenbeginn,
- *Schlussüberschussanteile* - soweit vorhanden - und
- *Überschüsse* nach Rentenbeginn.

Beteiligung an *Überschüssen* vor Rentenbeginn und in der *Aktivphase*

Sie erhalten die laufenden *Überschüsse* vor Rentenbeginn und in der *Aktivphase* monatlich zugeteilt.

Die *Überschüsse* vor Rentenbeginn und in der *Aktivphase* können sich zusammensetzen aus:

- dem Anteil an *Risikoüberschüssen*. Diesen berechnen wir in Prozent des Risikobeitrags jedes Mal, wenn wir einen Risikobeitrag entnehmen,
- dem Anteil an *Kostenüberschüssen*. Diesen berechnen wir monatlich in Prozent der Kostenbeiträge auf das *Sicherungsvermögen* und *Fondsvermögen*.
- einer Beteiligung an *Überschüssen* auf ein vorhandenes *Fondsvermögen*. Diese berechnen wir monatlich in Prozent des vorhandenen *Fondsvermögens* in Abhängigkeit von *Fonds* und Fondshöhe.
- dem Anteil an *Zinsüberschüssen*. Diese berechnen wir:
 - monatlich in Prozent desjenigen Kapitals im *Sicherungsvermögens*, das durch planmäßige Umschichtung aus Fondsanlagen entstanden ist,
 - monatlich in Prozent des Kapitals im *Sicherungsvermögen*, das nicht aus der Umschichtung aus Fondsanlagen entstanden ist und
 - monatlich in Prozent des Kapitals im *Sicherungsvermögens*, das sich durch Ausübung der Garantie-Option ergibt.

Bitte beachten Sie: Die genannten *Überschüsse* enthalten nicht die Erträge des *Sondervermögens*. Diese Erträge bleiben im Fonds. Dort erhöhen sie den Wert der Anteile oder ergeben zusätzliche Anteile.

Die laufenden *Überschüsse* fließen in Ihr *Vertragsvermögen* und erhöhen dieses.

Zusätzlich zu diesen *Überschüssen* kann sich bei Rentenbeginn bei der Verrentungsart Standard, oder bei Beginn der *Ruhestandsphase* ein einmaliger Bonus aus den *Risikoüberschüssen* ergeben. Diesen Bonus verwenden wir, um Ihre Rente von diesem Zeitpunkt an dauerhaft garantiert zu erhöhen.

Schlussüberschussanteil:

Zusätzlich zu den laufenden *Überschüssen* können wir bei Beendigung des Vertrages einen *Schlussüberschussanteil* gewähren. Dieser berechnet sich in Prozent der Bezugsgröße, die wir im *Geschäftsbericht* beschreiben. Der *Schlussüberschussanteil* erhöht bei Beendigung des Vertrages Ihr *Vertragsvermögen*.

Nachreservierung:

Sollten wir erkennen, dass das *Vertragsvermögen* zur Sicherstellung der garantierten Leistung während des Rentenbezuges nicht ausreicht, können wir zukünftige *laufende Überschüsse* verwenden, um die garantierte Rentenzahlung zu finanzieren.

Überschussbeteiligung in der Verrentungsart Standard und in der Ruhestandsphase

Die Beteiligung an *Überschüssen* nach Rentenbeginn kann sich wie folgt zusammensetzen:

- dem Anteil an jährlichen *Zinsüberschüssen* und
- dem Anteil am jährlichen Grundüberschuss. Dieser resultiert aus *Kosten- und Risikoüberschüssen*.

Alle diese *Überschüsse* berechnen wir jährlich in Prozent des *Sicherungsvermögens*.

2.6 Auszahlungsformen (Überschussysteme)

Folgende Überschussysteme können - abhängig von dem mit Ihnen vereinbarten Tarif - gewählt werden:

Vor Rentenbeginn:

Kostenüberschüsse werden mit guthabenbezogenen Kosten verrechnet.



Die laufenden Zinsüberschussanteile auf das *Sicherungsvermögen*, welches sich durch Ausübung der Gewinnsicherung ergibt, werden dem *Sicherungsvermögen* zugeführt. Zinsüberschussanteile auf das *Sicherungsvermögen*, welche sich durch Ausübung der Garantie-Option ergeben, werden nach Abzug guthabenbezogener Kosten dem *Fondsvermögen* gutgeschrieben.

Nach Rentenbeginn:

Bei Abschluss des Vertrags können Sie entscheiden, wie wir die *Überschüsse* nach Rentenbeginn verwenden. Sie erhalten die laufenden *Überschüsse* nach Rentenbeginn jährlich.

Sie können zwischen folgenden Auszahlungsformen wählen:

Dynamische Gewinnrente:

Bei der Verrentungsart Standard und in der *Ruhestandsphase* gilt: Wenn Sie die dynamische Gewinnrente wählen, verwenden wir die *Überschüsse*, um Ihre Rente jährlich zu erhöhen. Erstmals können wir Ihre Rente ab dem zweiten Rentenjahr erhöhen. Wie stark die Rente steigt, hängt von der für das jeweilige Jahr festgesetzten Beteiligung an den *Überschüssen* ab. Daher können wir nicht garantieren, ob und wie stark Ihre Rente steigt. Wenn wir Ihre Rente einmal erhöht haben, kann diese nicht mehr sinken. Dies garantieren wir für die gesamte Rentendauer.

Erhöhte Startrente:

Bei der Verrentungsart Standard und in der *Ruhestandsphase* gilt: Wenn Sie die erhöhte Startrente wählen, verwenden wir die *Überschüsse*, um Ihnen eine erhöhte zusätzliche Rente zu zahlen. Wir zahlen Ihnen diese erhöhte zusätzliche Rente ab dem ersten Rentenjahr. Ab dem zweiten Rentenjahr kann diese Rente dynamisiert werden. Wie hoch die erhöhte zusätzliche Rente ist, hängt von der für das jeweilige Jahr festgesetzten Beteiligung an den *Überschüssen* ab. Daher können wir nicht garantieren, ob wir Ihnen eine erhöhte zusätzliche Rente zahlen und wie hoch diese ist. Die erhöhte zusätzliche Rente kann über die Rentendauer sinken oder ganz entfallen.

Kapitalansammlung:

In der *Aktivphase* erfolgt die Ansammlung der laufenden *Überschüsse* und der Renditen aus den Kapitalanlagen innerhalb des *Vertragsvermögens*, erstmals ab dem ersten Rentenbezugsmonat nach dem ersten *Indexstichtag*. Die Höhe der *Überschussbeteiligung* und die Renditen der Kapitalanlagen können nicht garantiert werden und gegebenenfalls auch ganz entfallen. Zum Beginn der *Ruhestandsphase* können Sie hieraus Ihre Rente in der *Ruhestandsphase* erhöhen. In der *Ruhestandsphase* erfolgt die *Überschussbeteiligung* nach dem System "Dynamische Gewinnrente".

Erhöhte Index-Rente:

In der *Aktivphase* erfolgt die *Überschussbeteiligung* bis zum Ende der *Aktivphase* nach dem System erhöhte Index-Rente. Jährliche *Überschüsse* und Erträge aus der *Indexbeteiligung* werden, sofern sie angefallen sind, dem *Vertragsvermögen* gutgeschrieben und ab der ersten Rentenzahlung für eine erhöhte zusätzliche Rente verwendet. Diese Erhöhung bezeichnen wir als erhöhte Index- Rente.

Zum tatsächlichen Rentenbeginn berechnen wir aus dem dann erreichten *Vertragsvermögen* die zu zahlende Rente. Zur Ermittlung der Rentenhöhe multiplizieren wir zunächst das *Vertragsvermögen* mit dem dann gültigen Rentenfaktor je 10.000 Euro (siehe Abschnitt zur Rentenhöhe/Rentenfaktor).

Dabei können zwei unterschiedliche Fälle eintreten (Fall a oder Fall b):

a) Liegt die so ermittelte Rente über der mit dem garantierten Rentenfaktor ermittelten Rente, gilt:

Von dem bei Rentenbeginn vorhandenen *Vertragsvermögen* ziehen wir das Kapital ab, das wir für die Zahlung dieser Rente benötigen.

b) Liegt die so ermittelte Rente unter der mit dem garantierten Rentenfaktor ermittelten Rente, zahlen wir Ihnen mindestens die mit dem garantierten Rentenfaktor ermittelte Rente. Von dem bei Rentenbeginn vorhandenen *Vertragsvermögen* ziehen wir das für die Zahlung der mit garantierten Rentenfaktor ermittelten Rente benötigte Kapital ab. Möglicherweise verbleibt danach kein *Vertragsvermögen* mehr, das für eine erhöhte Indexrente herangezogen werden kann.

Für beide Fälle (Fall a und Fall b) gilt:

Aus dem verbleibenden Vermögen berechnen wir zu Beginn der *Aktivphase* die erhöhte Index- Rente. Dabei verwenden wir die Konditionen, zu denen wir zu diesem Zeitpunkt neu abzuschließende gleichartige Rentenversicherungen anbieten.

Diese Konditionen beinhalten:

- die Höhe der festgelegten Überschussbeteiligung,

- die für die Berechnung angenommene jährliche Wertentwicklung aus der *Indexbeteiligung* sowie
- die angewandten versicherungsmathematischen Verfahren.

Bei der Berechnung der erhöhten Index-Rente zu Beginn der *Aktivphase* setzen wir voraus, dass sich die genannten Konditionen während der *Aktivphase* nicht ändern. Auf dieser Basis berechnen wir die erhöhte Index-Rente vertragsindividuell so, dass sie während der *Aktivphase* auch bei Übergang in die *Ruhestandsphase* nicht fällt.

Wenn sich die Konditionen bis zum tatsächlichen Rentenbeginn während der *Aktivphase* ändern, kann sich auch die erhöhte Index-Rente ändern. Darüber werden wir Sie informieren.

In jedem Fall stellen wir bei der Berechnung zu Beginn der *Aktivphase* aber sicher, dass die erhöhte Index-Rente bis zum 3. *Indexstichtag* auch dann nicht fällt, wenn aufgrund einer ungünstigen Entwicklung des Kapitalmarktes in dieser Zeit kein Wertzuwachs des *Vertragsvermögens* in der *Aktivphase* entsteht.

Ab dem 3. *Indexstichtag* der *Aktivphase* überprüfen wir die Höhe der erhöhten Index-Rente. Hat sich das *Vertragsvermögen* ungünstig entwickelt (z. B. wegen geringerer Überschüsse oder ungünstiger Entwicklung der *Indexbeteiligung*), senken wir die erhöhte Index-Rente so ab, dass sie bis zum nächsten *Indexstichtag* finanzierbar ist. Im Extremfall kann sie ganz entfallen. Die im Fall a) oder Fall b) ermittelte Rente bleibt hiervon unberührt. Bei günstiger Entwicklung kann die erhöhte Index-Rente auch wieder steigen, jedoch nicht über den Wert bei Rentenbeginn.

In der jährlichen Information zu Ihrem Vertrag informieren wir Sie zudem, falls sich die Konditionen für die Berechnung der erhöhten Index-Rente zwischen Vertragsabschluss und tatsächlichem Rentenbeginn ändern.

In der *Ruhestandsphase* erfolgt die weitere *Überschussbeteiligung* nach dem System "Erhöhte Startrente".

Für alle Überschusssysteme nach Rentenbeginn gilt:

Welches Überschusssystem Sie gewählt haben, finden Sie in Ihrem *Versicherungsschein*.

Zusätzlich zu den laufenden *Überschüssen* kann sich bei der Verrentungsart Standard bei Rentenbeginn sowie bei der Verrentungsart Performance bei Beginn der *Ruhestandsphase* ein einmaliger Bonus aus *Risikoüberschüssen* ergeben. Diesen Bonus verwenden wir, um Ihre Rente dauerhaft garantiert zu erhöhen. Dies gilt ab der ersten Rentenzahlung.

Bis einen Monat vor Rentenbeginn haben Sie einmalig die Möglichkeit, das Überschusssystem nach Rentenbeginn zu wechseln. Dabei können Sie nur ein Überschusssystem wählen, welches Ihnen bei Vertragsabschluss zur Auswahl gestanden hat. Ihre Entscheidung zum Wechsel des Überschusssystems nach Rentenbeginn muss uns in *Textform* zugehen. Haben Sie das Überschusssystem nach Rentenbeginn durch Mitteilung an uns gewechselt, ist ein weiterer Wechsel nicht mehr möglich.

2.7 Wann und wie beteiligen wir Sie an *Bewertungsreserven*?

An den *Bewertungsreserven* beteiligen wir die einzelnen Verträge gem. § 153 Abs. 3 VVG verursachungsorientiert. Dabei berücksichtigen wir, wie die einzelnen Verträge zur Bildung von *Bewertungsreserven* beigetragen haben.

Wir berechnen die einem Vertrag gegebenenfalls zustehenden verteilungsfähigen *Bewertungsreserven* monatlich neu.

Wenn die *Aufschubzeit* endet, teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag Ihrem Vertrag zur Hälfte zu. Die *Aufschubzeit* kann zu folgenden Zeitpunkten enden:

- wenn die *versicherte Person* vor Rentenbeginn stirbt.
- bei Eintritt des tatsächlichen Rentenbeginns.

Auch im Rentenbezug beteiligen wir die einzelnen Verträge verursachungsorientiert an den vorhandenen *Bewertungsreserven*.

Bitte beachten Sie: *Bewertungsreserven* unterliegen Schwankungen und können daher deutlich höher oder niedriger ausfallen oder sogar ganz entfallen.

Solange Sie Ihr *Fondsvermögen* ganz oder teilweise in das *Sicherungsvermögen* übertragen haben, gilt für den übertragenen Teil: Zum Ausgleich von Schwankungen können wir eine *Sockelbeteiligung an Bewertungsreserven* festsetzen. Die *Sockelbeteiligung an Bewertungsreserven* ist eine Mindestbeteiligung an *Bewertungsreserven*. Die Mindestbeteiligung an *Bewertungsreserven* wird jährlich neu festgelegt. Sie kann daher im Verlauf des Vertrages schwanken. Sie kann ganz oder teilweise entfallen.



Wenn Ihr tatsächlicher Anteil an den *Bewertungsreserven* zum Fälligkeitszeitpunkt höher ist als die *Sockelbeteiligung an Bewertungsreserven*, gilt: wir berechnen Ihre Rente oder Ihre einmalige Zahlung mit dem höheren Betrag. Dieser tatsächliche Anteil ist von der jeweiligen Kapitalmarktsituation abhängig.

2.8 Höhe von *Überschüssen* und *Bewertungsreserven*

Ob und in welcher Höhe wir Sie an *Überschüssen* und *Bewertungsreserven* beteiligen, hängt von vielen Einflüssen ab. Wir können diese Einflüsse nicht vorhersehen und nur teilweise beeinflussen. Dies liegt unter anderem daran, dass Verträge in der Regel über eine lange Zeit laufen. Außerdem wissen wir nicht, wie sich in Zukunft die Kapitalmärkte entwickeln. Wichtig ist auch, wie sich das versicherte Risiko und die Kosten entwickeln. Daher können wir nicht garantieren, ob und in welcher Höhe wir Sie an *Überschüssen* und *Bewertungsreserven* beteiligen.

2.9 *Überschüsse* im Todesfall

Laufende Überschüsse sind im *Vertragsvermögen* enthalten. Der Auszahlungsbetrag kann sich gegebenenfalls erhöhen um:

- den Wert der *Indexbeteiligung* (wenn die *Aktivphase* vereinbart wurde),
- die Beteiligung an den *Bewertungsreserven* und
- *Schlussüberschussanteile* - sofern vorhanden.

3 Auszahlung von Leistungen

3.1 Wer erhält die Leistungen?

3.1.1 Benennung eines *Bezugsberechtigten*

Die Leistungen aus Ihrem Vertrag zahlen wir an Sie als *Versicherungsnehmer* oder an Ihre berechtigten Hinterbliebenen.

Wenn Sie eine Person widerruflich als *Bezugsberechtigten* benennen, können Sie diese jederzeit ändern. Dies können Sie tun, solange die *versicherte Person* lebt und noch kein Anspruch auf Leistung besteht. Den Änderungswunsch müssen Sie uns in *Textform* mitteilen. Ihre Mitteilung muss uns zugehen, bevor der *Versicherungsfall* eingetreten ist.

3.1.2 Nachweis der Berechtigung

Die Auszahlung von Versicherungsleistungen ist nicht von der Vorlage des *Versicherungsscheins* abhängig, sondern: vom Nachweis der Berechtigung zum Leistungsempfang gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den vertraglichen Vereinbarungen.

3.1.3 Abtretung und Verpfändung

Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag dürfen Sie weder abtreten noch verpfänden.

3.2 Was ist zu beachten, wenn Leistungen fällig werden?

3.2.1 Erforderliche Nachweise und Mitteilungen

Wenn wir Leistungen auszahlen sollen, müssen Sie uns den *Versicherungsschein* vorlegen. Darüber hinaus können wir folgende Nachweise verlangen:

- einen Nachweis, dass der letzte Beitrag gezahlt wurde und
- ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der *versicherten Person*.

Sie müssen uns weitere Unterlagen vorlegen, je nachdem welche Leistungen wir vereinbart haben.

a) Bei Leistungen im Erlebensfall können wir zu Rentenbeginn ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die *versicherte Person* noch lebt.

Wenn wir laufende Renten zahlen, gilt: Wir können auch während wir Renten zahlen, ein solches amtliches Zeugnis verlangen. Dies können wir in Zeitabständen, die den Umständen nach angemessenen sind, verlangen.

b) Bei Leistungen im Todesfall können wir folgende Nachweise verlangen:

- eine amtliche Sterbeurkunde, die Alter und Geburtsort der *versicherten Person* enthält, und
- ein ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache.

Wir fordern bei Bedarf auch Informationen über den Beginn und den Verlauf der Krankheit an, die zum Tod der *versicherten Person* geführt hat.

Außerdem können wir verlangen, dass ein von uns beauftragter Arzt den Leichnam besichtigt oder eine Obduktion durchgeführt wird. Dies gilt, wenn:

- der Verdacht besteht, dass Sie die vorvertragliche *Anzeigepflicht* verletzt haben, und
- die *versicherte Person* in den ersten drei *Versicherungsjahren* in Folge eines Unfalls stirbt.

Die Kosten für die Besichtigung oder Obduktion tragen wir. Wenn uns die Besichtigung oder Obduktion verweigert wird, müssen wir keine Leistungen auszahlen.

3.2.2 Kürzung von Leistungen

Uns muss *unverzüglich* mitgeteilt werden, wenn die *versicherte Person* verstorben ist. Wenn Sie diese Pflicht *vorsätzlich* verletzen, müssen wir keine Leistung auszahlen.

Wenn Sie diese Pflicht *grob fahrlässig* verletzen, können wir die Leistung kürzen. Hierbei berücksichtigen wir, in welchem Ausmaß Sie diese Pflicht verletzt haben. Sie müssen uns nachweisen, dass die Fahrlässigkeit nicht grob war.

Wir zahlen eine Leistung, wenn die ausgebliebene Meldung nicht die Ursache dafür war,

- dass wir den *Versicherungsfall* festgestellt haben und
- welche Leistungshöhe wir festgestellt haben.

Wenn Sie uns den Tod der *versicherten Person arglistig* verschweigen, müssen wir keine Leistung zahlen. Dies gilt auch für den folgenden Fall: Es besteht kein Zusammenhang zwischen der fehlenden Mitteilung und der Tatsache, dass wir unsere Leistungspflicht festgestellt haben.

Grundsätzlich gilt: Wir können die Leistung im Todesfall nur dann ganz oder teilweise kürzen, wenn wir Sie zuvor darauf hingewiesen haben. Dies muss durch einen gesonderten Hinweis auf diese Rechtsfolge geschehen sein.

3.2.3 Weitere Nachweise

Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, um unsere Leistungspflicht zu klären. Wir können auch selber erforderliche Nachforschungen anstellen. Kosten, die durch die Nachweise und Nachforschungen entstehen, trägt derjenige, der die Leistung verlangt.

3.2.4 Zurückhaltung von Leistungen

Wir können Leistungen zurückhalten bis uns die in den Abschnitten 3.2.1 bis 3.2.3 genannten Auskünfte und Nachweise vorliegen. Dies gilt auch in folgendem Fall: Wenn wir daran gehindert sind, unsere Leistungspflicht zu prüfen, weil:

- die uns erteilte Entbindung von der Schweigepflicht eingeschränkt oder widerrufen wurde oder
- die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten eingeschränkt oder widerrufen wurde.

3.2.5 Zurückforderung von Leistungen

Zu Unrecht empfangene Leistungen müssen *unverzüglich* an uns zurückgezahlt werden.

3.2.6 Auszahlung der Leistungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes

Wir überweisen die Leistungen auf Gefahr des *Bezugsberechtigten* auch in einen Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes. Dies gilt nur, wenn:

- Sie dies wünschen und
- Sie bei Abschluss dieses Vertrags Ihren im Vertrag genannten Wohnsitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes hatten.

4 Beiträge und Kosten

4.1 Wie müssen Sie Ihre Beiträge zahlen? Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?

4.1.1 Bei Vertragsabschluss können Sie entscheiden, ob Sie einen einmaligen Beitrag oder laufende Beiträge zahlen möchten. Laufende Beiträge zahlen Sie je nach Vereinbarung in den folgenden Zahlungsabschnitten:

- monatlich,
- vierteljährlich,
- halbjährlich oder
- jährlich.

Zahlen Sie einen einmaligen Beitrag, beträgt die Versicherungsperiode einen Monat. Zahlen Sie laufende Beiträge, entspricht die Versicherungsperiode dem Zahlungsabschnitt.



Zahlen Sie laufende Beiträge, können Sie die Zahlungsabschnitte auch während der Vertragsdauer ändern. Dies müssen Sie uns mindestens einen Monat vor dem Ende der Versicherungsperiode mitteilen. Wenn Sie die Abschnitte ändern, ändert sich die Höhe Ihrer Beiträge. Die vereinbarten Leistungen bleiben gleich.

Bitte beachten Sie: Haben Sie einen Vertrag mit abgesenktem Anfangsbeitrag abgeschlossen, gilt: Sie können die Zahlungsabschnitte erst ändern, wenn Sie keinen abgesenkten Anfangsbeitrag mehr zahlen.

4.1.2 Sie müssen abweichend von der gesetzlichen Regelung (§ 152 Absatz 3 VVG) den ersten oder einmaligen Beitrag wie folgt zahlen:

- *unverzüglich*, nachdem wir den Vertrag geschlossen haben,
- aber nicht vor dem Beginn der Versicherung. Das Datum des Versicherungsbeginns finden Sie im *Versicherungsschein*.

Alle folgenden Beiträge werden jeweils zum Beginn des gewählten Zahlungsabschnitts fällig.

Der Beitrag gilt als rechtzeitig gezahlt, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Sie tragen die Gefahr und Kosten, dass wir die Beiträge erhalten.

4.1.3 Sie können mit uns ein Lastschriftverfahren vereinbaren. Dann buchen wir Ihre Beiträge am Anfang einer jeden Versicherungsperiode von dem Konto ab, das Sie uns angegeben haben.

Ihr Beitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn:

- wir Ihren Beitrag am Fälligkeitstag einziehen konnten und
- Sie diesem berechtigten Einzug nicht widersprechen.

Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, gilt er dennoch als rechtzeitig bezahlt, wenn:

- Sie nicht zu vertreten haben, dass wir den Beitrag nicht einziehen konnten,
- wir Sie schriftlich aufgefordert haben zu zahlen und
- Sie Ihren Beitrag *unverzüglich* überweisen.

Durch eine fehlgeschlagene Abbuchung entstehen uns Kosten, die wir Ihnen gemäß §§ 280, 286 bis 288 BGB in Rechnung stellen. Die gegenwärtige Höhe dieser Gebühr können Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen. Die Gebühr ist nicht oder nur teilweise von Ihnen zu tragen, wenn und soweit Sie uns Folgendes nachweisen: Aus der fehlgeschlagenen Abbuchung:

- entsteht uns kein Schaden oder
- entsteht uns ein wesentlich niedrigerer Schaden.

Wir dürfen verlangen, dass Sie Ihren Beitrag künftig anders als im Lastschriftverfahren zahlen, wenn:

- wir wiederholt Ihren Beitrag nicht einziehen können und
- Sie dies zu vertreten haben.

4.1.4 Wenn Sie fällige Beiträge nicht gezahlt haben, verrechnen wir diese offenen Beiträge mit:

- dem *Vertragsvermögen* oder
- einer fälligen Leistung.

Bis wir die offenen Beiträge verrechnen, erheben wir Verzugszinsen. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt 4.2.3.

4.1.5 Ihre Beiträge müssen Sie bis zu dem Zeitpunkt zahlen, den wir vereinbart haben (*Beitragszahlungsdauer*). Wenn die *versicherte Person* stirbt, sind keine weiteren Beiträge zu zahlen.

4.1.6 In der Basisversorgung haben Sie die Verpflichtung, Ihre Versicherungsbeiträge selbst zu entrichten.

4.1.7 Zum Erhalt der steuerlichen Förderungsfähigkeit Ihrer Beiträge in der Basisversorgung gilt: Ihr Beitrag zur *Hauptversicherung* muss immer mehr als 50 v. H. des für Haupt- und *Zusatzversicherungen* zu zahlenden Gesamtbeitrages ausmachen. Dieses Verhältnis stellen wir über die gesamte Laufzeit des Vertrages sicher.

4.2 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

4.2.1 Was gilt für den ersten oder einmaligen Beitrag?

Solange Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben, können wir nicht zurücktreten. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie sie nicht zu vertreten haben.

Wenn der *Versicherungsfall* eintritt bevor Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben, müssen wir nicht leisten. Das gilt aber nur, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge im *Versicherungsschein* hingewiesen haben.

In folgendem Fall müssen wir trotzdem zahlen: Sie haben es nicht zu vertreten, dass Sie den Beitrag verspätet bezahlt haben. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie dies nicht zu vertreten haben.

4.2.2 Was gilt für die folgenden Beiträge?

Zahlen Sie einen folgenden Beitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig, gilt: Sie erhalten von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen.

Begleichen Sie Ihren Zahlungsrückstand nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist, hat dies folgende Auswirkungen auf Ihren Vertrag:

- Ihr Versicherungsschutz entfällt vollständig oder
- Ihr Versicherungsschutz vermindert sich wie bei einer *Beitragsfreistellung*. Nähere Informationen zur *Beitragsfreistellung* finden Sie im Abschnitt 6.2.

Auf diese Rechtsfolgen werden wir in unserer Mahnung ausdrücklich hinweisen.

Für jede Mahnung stellen wir Ihnen gemäß §§ 280, 286 bis 288 BGB Kosten in Rechnung. Die gegenwärtige Höhe dieser Gebühr können Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen. Die Gebühr ist nicht oder nur teilweise von Ihnen zu tragen, wenn und soweit Sie uns nachweisen, dass uns durch die Mahnung:

- kein Schaden entsteht oder
- ein wesentlich niedrigerer Schaden entsteht.

Können Sie einen folgenden Beitrag oder einen sonstigen Beitrag nicht zahlen, bieten wir Ihnen umfassende Möglichkeiten zur Anpassung Ihre Beitragszahlung. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt "Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten". Sie können sich jederzeit an uns wenden. Gemeinsam können wir dann klären, wie es weitergehen soll.

4.2.3 Folgen des Verzugs

Wenn Sie Ihre Beiträge verspätet zahlen, berechnen wir gemäß §§ 280, 286 bis 288 BGB für den Verzug Zinsen in gesetzlicher Höhe.

Mindestzinssatz: Zinssatz, den wir durchschnittlich im Rahmen der Gewährung von Policendarlehen für konventionelle Rentenversicherungen in der Privatversorgung erheben. Der Mindestzinssatz ist nicht oder nur teilweise von Ihnen zu zahlen, wenn Sie uns den Nachweis geringerer Verzugszinsen erbringen.

Wir können die Zinsen gesondert in Rechnung stellen oder wie folgt verrechnen:

- mit dem *Vertragsvermögen* oder
- mit einer fälligen Leistung.

Die Folgen des Verzugs treten nur ein, wenn Sie den Verzug zu vertreten haben.

Folgendes gilt für Verträge, die Beiträge in *Fonds* oder Zertifikate anlegen: Wenn Sie Beiträge trotz Mahnung nicht zahlen, müssen wir bereits im Voraus erworbene Anteile an *Fonds* oder Zertifikaten wieder verkaufen. In der Zeit zwischen dem Kauf und dem Verkauf dieser Anteile können Kurse fallen. Wenn uns daraus ein Schaden entsteht, müssen Sie uns diesen gemäß §§ 280, 286 bis 288 BGB ersetzen. Wir können diesen Schaden mit Ihrem *Vertragsvermögen* oder einer fälligen Leistung verrechnen.

4.3 Wann können Sie Ihre Beiträge senken?

Sie können Ihren Beitrag jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode senken. Der neue Beitrag der *Hauptversicherung* muss jedoch mindestens 300 Euro jährlich betragen.

In Höhe der prozentualen Beitragsherabsetzung wird die Versicherung wie eine beitragsfreie Versicherung behandelt (teilweise *Beitragsfreistellung*). Nähere Informationen zur teilweisen *Beitragsfreistellung* finden Sie im Abschnitt 6.2.

Es gilt folgende Besonderheit für Verträge, die zu Beginn einen niedrigeren Beitrag und später einen höheren Normalbeitrag vorsehen: Wenn Sie anfangs niedrigere Beiträge zahlen und diese senken, sinkt auch der höhere Normalbeitrag in den folgenden Jahren.



Bitte beachten Sie:

- Sie können einen gesenkten Beitrag nicht wieder zu den vorherigen Bedingungen erhöhen (Wiederinkraftsetzung).
- Mit dem Senken der Beiträge berechnen wird das *Vertragsvermögen*, das Ihnen zu Rentenbeginn zur Verfügung steht, neu. Es kann dann erheblich niedriger ausfallen.

4.4 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Ihren Beitrag erhöhen möchten?

Sie können vor Rentenbeginn Ihren Beitrag außerplanmäßig zum nächsten Zahlungsabschnitt erhöhen.

Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Sie müssen zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung laufende Beiträge zahlen.
- Sie müssen Ihren Beitrag mindestens um 120 Euro pro *Versicherungsjahr* erhöhen.
- Der zusätzliche Jahresbeitrag aus allen Erhöhungen darf 12.000 Euro nicht überschreiten. Dabei berücksichtigen wir auch alle bis zum Zeitpunkt der beantragten außerplanmäßigen Erhöhung erfolgten dynamischen Erhöhungen.
- Zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihren Beitrag erhöhen möchten, darf kein abgesenkter Anfangsbeitrag vereinbart sein.
- Sie müssen uns Ihren Wunsch auf Beitragserhöhung mindestens einen Monat vor dem nächsten Zahlungsabschnitt in *Textform* mitteilen.

Wenn Sie Ihren Beitrag erhöhen, erhöht sich das *Vertragsvermögen*, das wir zur Berechnung unserer Leistungen heranziehen. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht zwingend im gleichen Verhältnis wie Ihre Beiträge. Insbesondere fallen, bezogen auf die Erhöhung, Kosten an, wie für den ursprünglichen Vertrag (vgl. Ziffer 4.5). Wir berechnen unsere Leistungen aus dem erhöhten Teil Ihres Beitrages nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu. Bei der Berechnung finden die bei Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde gelegten *Rechnungsgrundlagen* Anwendung. Ändert sich jedoch die Sterbetafel der Deutschen Aktuarvereinigung für Rentenversicherungen (derzeit DAV 2004 R) sind wir berechtigt, die Sterbetafeln zu verwenden, die wir für vergleichbares Neugeschäft zugrunde legen. Hierüber werden wir Sie dann informieren.

Wenn Sie *Zusatzversicherungen* eingeschlossen haben, gilt:

- Grundsätzlich gilt die Erhöhung Ihrer Beiträge nur für die *Hauptversicherung*.
- Sieht die Zusatzversicherung im Fall der Berufsunfähigkeit eine Beitragsbefreiung für die *Hauptversicherung* vor, wird die Beitragsbefreiung auch auf den erhöhten Beitrag der *Hauptversicherung* angepasst.

Voraussetzung hierfür ist grundsätzlich die Durchführung einer erneuten Risikoprüfung. Diese umfasst beispielsweise den Gesundheitszustand und die finanziellen Einkommensverhältnisse der *versicherten Person*. Die Beitragsbefreiung wird auf den erhöhten Beitrag der *Hauptversicherung* angepasst, wenn die *versicherte Person* zu diesem Zeitpunkt eine vergleichbare neue Versicherung zu unseren dann gültigen Annahmegrundsätzen abschließen könnte.

Bitte beachten Sie: Sieht die Zusatzversicherung eine Wartezeit vor, können Sie während der Wartezeit Ihren Beitrag nicht erhöhen. Nach Ablauf der Wartezeit ist eine Beitragserhöhung nur mit einer Risikoprüfung möglich.

Bei der Berechnung des erhöhten Beitrags für die Beitragsbefreiung finden die bei Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde gelegten *Rechnungsgrundlagen* Anwendung. Ändern sich jedoch die Tafeln für Berufsunfähigkeitsversicherungen der Deutschen Aktuarvereinigung (derzeit DAV 2021 I) sind wir berechtigt, die Tafeln für Berufsunfähigkeitsversicherungen zu verwenden, die wir auch für vergleichbares Neugeschäft zugrunde legen. Hierüber werden wir Sie dann informieren.

Haben Sie mit uns die dynamische Erhöhung Ihrer Beiträge vereinbart, gilt: Ihr neuer erhöhter Beitrag ist Grundlage für die planmäßige dynamische Erhöhung Ihres Beitrages.

4.5 Wie werden Ihre Beiträge verwendet? Welche Kosten fallen an und wie werden sie ausgeglichen?

4.5.1 Wie werden Ihre Beiträge verwendet?

Von Ihren Beiträgen ziehen wir zum einen Kosten und zum anderen Beiträge für einen vereinbarten Risikoschutz (Risikobeitrag) ab. Der nach diesen Abzügen verbleibende Beitrag (*Sparbeitrag*) dient zum Aufbau des *Vertragsvermögens*.

Die Kosten, die beim Abschluss des Vertrages und während Ihr Vertrag läuft, entstehen, unterteilen wir in:

- Abschluss- und Vertriebskosten,
- Verwaltungskosten und
- Anlassbezogene Kosten.

Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert, sie müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten, sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

4.5.2 Abschluss- und Vertriebskosten

Die Abschluss- und Vertriebskosten verwenden wir für:

- die Vermittlung des Vertrags durch den Versicherungsvermittler, sofern wir diese vergüten,
- die Einrichtung des Vertrags,

sowie für:

- unmittelbar zurechenbare Aufwendungen für die Risikoprüfung im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages, sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung und Aufwendungen für die Erstellung des *Versicherungsscheins*,
- mittelbar zurechenbare Aufwendungen, wie Kosten für die Produktentwicklung, allgemeine Werbeaufwendungen.

Die Abschluss- und Vertriebskosten ziehen wir als festen Prozentsatz von den vereinbarten Beiträgen ab. Unter die vereinbarten Beiträge fallen auch Zuzahlungen. Wie hoch die Abschluss- und Vertriebskosten genau in Euro sind, finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt.

Die Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir wie folgt:

- Die bei den Beiträgen in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren. Jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten *Beitragszahlungsdauer*.
- Die bei einer Zuzahlung in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten werden einmalig als Prozentsatz von dem Betrag der Zuzahlung abgezogen.

Die Verwendung von Teilen der Beiträge zur Kostendeckung bedeutet: Aufgrund der Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten kann insbesondere in den ersten Jahren das *Vertragsvermögen* geringer sein als die eingezahlten Beiträge. Das heißt für Sie: Es ist möglich, dass nur ein geringer Betrag zur Bildung einer beitragsfreien Leistung vorhanden ist. Auch in den Folgejahren erreichen der Rückkaufswert bzw. die Mittel für eine beitragsfreie Leistung nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge, weil diese auch laufende Verwaltungskosten enthalten.

4.5.3 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten vor Rentenbeginn entstehen insbesondere, weil wir:

- Ihren Beitrag einziehen,
- Ihren Vertrag verwalten, solange dieser läuft und
- Versicherungsfälle abwickeln.

Wenn Teile Ihres gebildeten Kapitals von einer *Kapitalverwaltungsgesellschaft* in *Fonds* angelegt werden, entstehen Kapitalverwaltungskosten, die die *Kapitalverwaltungsgesellschaft* erhebt. Diese Kosten sind bereits in den Verwaltungskosten enthalten.

Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form:

- eines monatlichen Eurobetrags,
- eines Prozentsatzes des gebildeten Kapitals (das gebildete Kapital ermitteln wir dabei ohne noch nicht zugeteilte Überschussanteile, *Schlussüberschussanteile* und *Bewertungsreserven*),
- eines Prozentsatzes jedes eingezahlten Beitrags., wobei unter die eingezahlten Beiträge auch Zuzahlungen fallen.

Wenn Sie Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt haben, belasten wir Ihren Vertrag in Form:

- eines monatlichen Eurobetrags,
- eines Prozentsatzes des gebildeten Kapitals.

Nach Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten in Form:

- eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung,
- eines Prozentsatzes des gebildeten Kapitals (das gebildete Kapital ermitteln wir dabei ohne noch nicht zugeteilte Überschussanteile, *Schlussüberschussanteile* und *Bewertungsreserven*).

Weitere Informationen zu den Verwaltungskosten finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt.

4.5.4 Anlassbezogene Kosten

Zusätzlich können bei folgenden Anlässen Kosten entstehen:

- Bei einem Versorgungsausgleich anlässlich einer Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Darüber hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach § 2a S. 2 AltZertG ausdrücklich zulässig ist.



5 Anlage des Vertragsvermögens

5.1 Wie legen wir Ihr Vertragsvermögen an?

5.1.1 Kapitalanlage vor Rentenbeginn

Vor Rentenbeginn setzt sich Ihr *Vertragsvermögen* durch die Beteiligung an *Sondervermögen* und sofern mit uns vereinbart am *Sicherungsvermögen* zusammen.

Zum tatsächlichen Rentenbeginn zahlen wir Ihnen aus Ihrem *Vertragsvermögen* eine Rente. Wenn Sie mit uns keine *Aktivphase* vereinbart haben, sind Sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der Entwicklung des *Sondervermögens* beteiligt.

5.1.2 Sicherungsvermögen

Beim *Sicherungsvermögen* investieren wir in zulässige Anlagen gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen.

5.1.3 Sondervermögen

Beim *Sondervermögen* handelt es sich - je nachdem, für welche Anlage Sie sich entschieden haben - um:

- *Fonds*,
- Portfolios oder
- eine indexbezogene Kapitalanlage (auch als *Indexbeteiligung* bezeichnet).

Das *Sondervermögen* besteht bis zu Rentenbeginn aus dem Wert Ihrer *Fonds* und Portfolios. Ab Beginn der *Aktivphase* - sofern diese mit uns vereinbart ist - lediglich aus der *Indexbeteiligung*.

5.1.4 Indexbeteiligung

Im Rahmen der *Indexbeteiligung* erfolgt eine Teilhabe an der Wertentwicklung des von Ihnen gewählten Index. Dabei kommt es zunächst darauf an, wie sich der Index entwickelt. Die Wertentwicklung der *Indexbeteiligung* ist nicht vorhersehbar.

Ein Emittent gibt die *Indexbeteiligung* aus und ermittelt einmal pro Indexjahr den erwirtschafteten Ertrag. Der Ertrag hängt unmittelbar mit der Indexentwicklung zusammen. Positive Erträge aus der jährlichen *Indexbeteiligung* werden dem partizipierenden *Vertragsvermögen* gutgeschrieben. Dabei kann - je nach gewähltem Index - eine monatliche positive Wertentwicklung durch eine zuvor festgelegte Höchstgrenze (Cap) beschränkt sein. Ebenso kann je nach gewähltem Index - eine monatliche negative Wertentwicklung durch eine zuvor festgelegte Untergrenze (Floor) begrenzt sein. Ergibt sich auf Jahressicht ein negatives Ergebnis aus der *Indexbeteiligung*, wird Ihr *partizipierendes Vertragsvermögen* nicht an dieser negativen Entwicklung beteiligt.

Die Höhe des Preises der *Indexbeteiligung* ist abhängig von verschiedenen Faktoren des Kapitalmarkts - zum Beispiel von der Volatilität des Kapitalmarktes oder der Zinshöhe. Um für Sie günstige Konditionen für die *Indexbeteiligung* zu gewährleisten, fragen wir Preise von mehreren Emittenten an und sichern diese für ein oder mehrere Jahre.

Ihren Antragsunterlagen können Sie folgende weitere Informationen entnehmen:

- Beschreibung der *Indexbeteiligung* Ihres Vertrages und
- mögliche Risiken.

5.1.5 Anlage in Fonds

Durch die Anlage in *Fonds* sind Sie daran beteiligt wie sich die *Fonds* oder Portfolios entwickeln. *Kapitalverwaltungsgesellschaften* verwalten die *Fonds*, während wir die Portfolios verwalten.

Wie sich ein *Fonds* entwickelt, kann niemand vorhersehen. Deshalb können wir keine bestimmte Wertentwicklung der *Fonds* garantieren. Ihr *Fondsvermögen* kann sich sowohl positiv als auch negativ entwickeln. Positive Wertentwicklungen können sich insbesondere dann ergeben, wenn die Kurse der in den *Fonds* enthaltenen *Wertpapiere* steigen.

Wenn die Kurse der *Wertpapiere* sinken, sinkt auch das *Fondsvermögen*. Sie tragen das Risiko, dass Kurse sinken und das *Fondsvermögen* an Wert verliert - bis hin zum Totalverlust. Ein Risiko bis hin zum Totalverlust kann sich auch dadurch ergeben, dass sich der *Fonds* unplanmäßig verändert. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die *Kapitalverwaltungsgesellschaft* keine Anteile mehr zurücknimmt. Wenn *Wertpapiere* nicht in Euro geführt werden, kann sich ein Verlust auch aus Schwankungen des Währungskurses ergeben.

Die Wertentwicklung der Anlage in *Fonds* hat Auswirkung auf die Höhe der möglichen Leistungen. Je nachdem wie sich die Anlage in *Fonds* entwickelt, können die möglichen Leistungen höher oder niedriger ausfallen.

5.1.6 Anteile am Sondervermögen

Das *Sondervermögen* ist in Anteile aufgeteilt. Der Wert eines Anteils richtet sich danach, wie sich das Vermögen des jeweiligen *Fonds* entwickelt. Der Wert eines Anteils wird als Kurs oder *Rücknahmepreis* bezeichnet.

Der Kurs/*Rücknahmepreis* wird:

- bei *Fonds* durch die *Kapitalverwaltungsgesellschaft*,
- bei der *Indexbeteiligung* durch den Emittenten und
- bei Portfolios durch uns ermittelt.

Der Kurs/ *Rücknahmepreis* berechnet sich wie folgt: Wert des *Fondsvermögens* geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Anteile des *Fonds*.

Wenn im jeweiligen *Fonds* enthaltenen Vermögenswerte am Tag der Bewertung keinen Kurs haben, erfolgt die Bewertung zum letztbekannten Kurs.

Die Umrechnung von *Vertragsvermögen* in Anteile erfolgt zum *Rücknahmepreis*. Der *Bewertungsstichtag* für die Umrechnung ist der 15. eines Monats.

5.1.7 Bewertungsstichtage

Bewertungsstichtage sind:

- für die Umrechnung von Anteilseinheiten in Versicherungsleistungen: der 15. des Monats vor der Fälligkeit des Beitrags,
- für die Umrechnung der in Einmalbeiträgen enthaltenen Sparbeiträge in Anteilseinheiten: spätestens der dritte Werktag, nachdem Ihre Zahlung auf unserem Konto eingegangen ist; frühestens der erste Tag des Monats, in dem Ihre Versicherung beginnt,
- für das *Vertragsvermögen*, das an der Entwicklung des Index in der *Aktivphase* partizipiert: der *Indexstichtag*. Den Zeitpunkt Ihres *Indexstichtages* finden Sie in Ihrem *Versicherungsschein*. Um ausreichend Zeit für die Abrechnung der jährlichen *Indexbeteiligungen* bis zum Beginn des nächsten Indexjahres zu gewährleisten, fallen die letzte monatliche Beobachtung und die Fälligkeit auf den 15.01. bzw. 15.07. des Folgejahres,
- bei Kündigungen: der 15. des Monats vor der Fälligkeit der Leistung,
- bei Leistungen im Todesfall: nachdem die Todesfallmeldung bei uns eingegangen ist, der nächsterreichbare Kurs/*Rücknahmepreis*.

Wenn am Tag der Bewertung kein Kurs ermittelt werden kann, erfolgt die Bewertung zum letztbekannten Kurs. Werden die Kurse ausgesetzt, verwenden wir den Kurs des ersten Tages, nachdem der Handel wieder aufgenommen wurde. Abweichend gilt für die Fälligkeit der Option: die Bewertung erfolgt zum nächsterreichbaren Kurs.

Wir zahlen alle Leistungen grundsätzlich in Geld.

5.1.8 Rente aus Überschussbeteiligung

Neben den möglichen Leistungen erhalten Sie gegebenenfalls weitere Leistungen aus der *Überschussbeteiligung*. Nähere Informationen zu den *Überschüssen* finden Sie in Abschnitt 2.

5.1.9 Wie legen wir Ihre Beiträge an und wie entwickelt sich Ihr Vertragsvermögen?

Ihre Sparbeiträge legen wir grundsätzlich im *Sondervermögen* an.

Ist Ihr Vertrag beitragsfrei gestellt, entnehmen wir Ihre Beiträge zur Deckung der Verwaltungskosten nach Abschnitt 4.5.3 und Ihre Beiträge zur Deckung des Todesfallrisikos (vgl. Abschnitt 1.3) monatlich dem *Vertragsvermögen*.

5.1.10 Kapitalanlage nach Rentenbeginn

Nach Rentenbeginn sind Sie an der Wertentwicklung unseres *Sicherungsvermögens* beteiligt. Falls Sie die *Aktivphase* vereinbart haben, sind Sie zusätzlich an Ihrem *Sondervermögen* beteiligt. Die nähere Beschreibung und die Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen.

5.2 Wann und wie können Sie Ihre Anlage in Fonds oder Ihre Indexbeteiligung verändern?

5.2.1 Wechsel in andere Fonds

Sie können in der *Aufschubzeit* verlangen, dass wir zukünftig einen Teil Ihrer Beiträge für Sie in andere *Fonds* anlegen (*Switchen*). Dabei können Sie zwischen den für Ihren Vertrag zur Auswahl stehenden *Fonds* wählen. Dies beinhaltet auch die *Fonds* die bei uns zum Zeitpunkt des Wechsels für neue gleichartige Verträge zur Verfügung stehen.

In *Fonds*, die bei Ihrem Vertragsabschluss noch nicht zur Auswahl standen, können Sie jedoch nur wechseln, sofern diese zu den Rahmenbedingungen, insbesondere zur Kostenstruktur Ihres Vertrages passen.



Ihre Anlagebeiträge können nur in ganzzahligen Prozentsätzen von jeweils mindestens 10 % pro *Fonds* aufgeteilt werden. Eine Änderung wird zur nächsten Beitragsfälligkeit gültig.

Sie können auch verlangen, dass wir das Vermögen eines *Fonds* in einen anderen *Fonds* übertragen (*Shiften*). Dabei können Sie zwischen den für Ihren Vertrag zur Auswahl stehenden *Fonds* wählen. Wir übertragen das *Fondsvermögen* zum Kurs des übernächsten Kurstages, nachdem uns Ihr Auftrag zugegangen ist. Ausnahme: Sie wünschen die Übertragung zu einem späteren Termin.

Es wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Bitte beachten Sie: Pro Vertrag können Sie höchstens in zehn verschiedene *Fonds* gleichzeitig aktiv investieren.

Shiften und *Switchen* können Sie einmal im Monat. *Shiften* und *Switchen* sind kostenlos.

5.2.2 Wechsel der *Indexbeteiligung*

Sie können die Beteiligung am Index während der *Aktivphase* zum nächsten *Indexstichtag* kostenlos ändern. Dabei können Sie zwischen den für Ihren Vertrag zur Auswahl stehenden *Indexbeteiligungen* wählen. Eine prozentuale Aufteilung auf mehrere *Indexbeteiligungen* ist nicht möglich.

5.2.3 Abwahl der Beteiligung am Index

Sie können die Beteiligung am Index während der *Aktivphase* zum nächsten *Indexstichtag* kostenlos abwählen. Wenn Sie die *Indexbeteiligung* nach Rentenbeginn abwählen, gilt: Sie sind dann nur noch an der Wertentwicklung unseres *Sicherungsvermögens* beteiligt.

Sie können die Beteiligung am Index in der *Aktivphase* auch wieder einschließen.

5.2.4 Hinweis

Die nachfolgenden Änderungen Ihrer Kapitalanlage werden in der *Aktivphase* mit dem nächsten *Indexstichtag* wirksam:

- ein Wechsel der Beteiligung an einem Index und
- die An- und Abwahl der Beteiligung an einem Index.

Für den Wechsel Ihrer Kapitalanlage müssen Sie das von uns zur Verfügung gestellte Antragsformular ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken. Der Antrag muss uns bis zum 15. des Vormonats zugegangen sein.

5.3 Wann können wir eine *Indexbeteiligung* oder einen *Fonds* austauschen?

5.3.1 Wann können wir eine *Indexbeteiligung* in der *Aktivphase* austauschen?

Bei erheblichen und nachhaltigen Änderungen dürfen wir die *Indexbeteiligung* austauschen.

Dies ist zum Beispiel der Fall bei:

- einer wesentlichen Änderung der Verfügbarkeit der *Indexbeteiligung*,
- einer wesentlichen Änderung der Konditionen der *Indexbeteiligung* oder
- aufsichtsrechtlichen Veränderungen.

Bevor wir die *Indexbeteiligung* austauschen, schlagen wir Ihnen eine vergleichbare *Indexbeteiligung* vor. Diese können wir nach billigem Ermessen auswählen. Dabei kann die *Indexbeteiligung* entweder über Derivate (insbesondere Index-Optionen, -Optionsscheine oder -Zertifikate) oder Indexfonds erfolgen.

Wenn Sie unseren Vorschlag erhalten haben, können Sie diesem innerhalb von sechs Wochen in *Textform* widersprechen. Wir werden dann den Wert der *Indexbeteiligung* entsprechend Ihrer Entscheidung in das *Sicherungsvermögen* umschichten. Wenn uns Ihr Widerspruch nicht innerhalb von sechs Wochen zugeht, gilt: Wir tauschen die *Indexbeteiligung*, wie von uns vorgeschlagen, aus.

Der Austausch ist für Sie kostenlos.

5.3.2 Wann können wir einen *Fonds* austauschen?

Bei erheblichen Änderungen, die wir nicht beeinflussen können, dürfen wir einen *Fonds* Ihres Vertrages austauschen.

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine von uns beauftragte *Kapitalverwaltungsgesellschaft*:

- einen *Fonds* auflöst,
- ihre Zulassung für den Vertrieb von *Fondsanteilen* verliert,
- den Vertrieb von *Fondsanteilen* einstellt,

- ihre vertraglichen Pflichten erheblich verletzt,
- mehrere *Fonds* zu einem *Fonds* zusammenlegt oder
- ihre Anlagestrategie oder Anlagepolitik in erheblichem Maße ändert.

Gleiches gilt, wenn ein *Fonds* die Auswahlkriterien für unser Fondsangebot nicht mehr erfüllt. Das ist insbesondere der Fall, wenn:

- die Fondsp performance den Marktdurchschnitt vergleichbarer *Fonds* erheblich unterschreitet,
- der von Ihnen gewählte *Fonds* von der *Kapitalverwaltungsgesellschaft* nicht mehr zu den bei Aufnahme des *Fonds* in das Fondsangebot vereinbarten Rahmenbedingungen, zu denen insbesondere die Vergütungsstruktur eines *Fonds* zählt, angeboten wird oder
- eine effiziente Verwaltung des *Fonds* durch uns nicht mehr möglich ist.

Bevor wir einen *Fonds* Ihres Vertrages austauschen, schlagen wir Ihnen eine vergleichbare Fondsanlage vor. Wir wählen diesen *Fonds* so aus, dass die Anlagestrategie des neuen *Fonds* der Anlagestrategie des alten *Fonds* so weit wie möglich entspricht.

Wenn Sie unseren Vorschlag erhalten haben, können Sie diesem innerhalb von sechs Wochen in *Textform* widersprechen. Sie können uns dann einen anderen *Fonds* benennen, der für Ihren Vertrag zur Auswahl steht. Wenn uns ein Widerspruch nicht innerhalb von sechs Wochen zugeht, gilt: Wir tauschen den *Fonds*, wie von uns vorgeschlagen, aus.

Der Austausch ist für Sie kostenlos.

5.4 Was ist die "Garantie-Option"?

Auf Ihren Wunsch können wir bis zu 100 % Ihres *Vertragsvermögens* in unser *Sicherungsvermögen* übertragen (*Shiften*).

Das *Sicherungsvermögen* unterliegt nicht den Wertschwankungen, denen *Fonds* ausgesetzt sind.

Solange sich das Vermögen aufgrund der Garantie-Option im *Sicherungsvermögen* befindet, bleibt dieses abzüglich Verwaltungskosten und Beiträgen für das Todesfallrisiko garantiert enthalten, sofern diese nicht vollständig aus Ihrem *Fondsvermögen* entnommen werden können.

Auf den in das *Sicherungsvermögen* geschifteten Teil gewähren wir keinen Garantiezins. Sofern *Zinsüberschüsse* anfallen, schreiben wir diese Ihrem *Fondsvermögen* monatlich gut. Hierfür gilt der quartalsweise deklarierte Zinsüberschussatz für die Garantie-Option.

Für die Ausübung der Garantie-Option müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der erste *Shift* in das *Sicherungsvermögen* darf einen Betrag von 3.000 Euro nicht unterschreiten.
- Sie müssen uns Ihren Wunsch auf Ausübung der Garantie-Option in *Textform* mitteilen.

Beiträge, die Sie nach dem *Shift* zahlen, werden hiervon nicht berührt und weiterhin angelegt, wie mit Ihnen vereinbart.

Sie können auch beantragen, dass wir das Vermögen Ihrer Garantie-Option aus dem *Sicherungsvermögen* heraus vollständig oder teilweise in die für Ihren Vertrag zur Verfügung stehenden *Fonds* zurück übertragen. Hierfür benötigen Sie unsere Zustimmung.

Sollte Ihr *Fondsvermögen* einmal nicht ausreichen, um Ihre Beiträge zur Deckung der Verwaltungskosten nach Abschnitt 4.5.3 und Ihre Beiträge für das Todesfallrisiko (vgl. Abschnitt 1.3) zu decken, sind wir berechtigt, diese Verwaltungskosten und die Beiträge für das Todesfallrisiko auch Ihrem *Sicherungsvermögen* zu entnehmen.

5.5 Was ist die Gewinnsicherung?

Auf Ihren Wunsch können wir monatlich Kursgewinne in Höhe der von Ihnen gewählten Quote in unser *Sicherungsvermögen* übertragen (*Shiften*). Dies setzt voraus, dass der gesamte Kursgewinn mindestens die vereinbarte Gewinnschwelle erreicht. Ihren Vertragsunterlagen können Sie entnehmen, ob Sie die Gewinnsicherung gewählt und, wenn ja, welche Gewinnschwelle und welche Gewinnsicherungsquote Sie dabei mit uns vereinbart haben.

Das *Sicherungsvermögen* unterliegt nicht den Wertschwankungen, denen *Fonds* ausgesetzt sind. Auf den in das *Sicherungsvermögen* geschifteten Teil gewähren wir keinen Garantiezins. Sofern *Zinsüberschüsse* anfallen, schreiben wir diese Ihrem *Sicherungsvermögen* monatlich gut. Hierfür gilt der jährlich deklarierte Zinsüberschussatz für die Gewinnsicherung.



Die Gewinnsicherung endet mit Beginn des Ablaufmanagements, sofern dies für Ihren Vertrag aktiviert ist, ansonsten zum tatsächlichen Rentenbeginn. Sie können die Gewinnsicherung aber auch zu einem früheren Zeitpunkt abwählen. Ebenso können Sie die Gewinnsicherung während der Vertragslaufzeit anwählen. Die An- und Abwahl der Gewinnsicherung ist uns jeweils in *Textform* mitzuteilen, und zwar mindestens einen Monat vor dem Ersten des Monats, ab dem die Gewinnsicherung an- bzw. abgewählt werden soll.

Kursgewinne, die im Rahmen der Gewinnsicherung in das *Sicherungsvermögen* geshiftet wurden, können nicht in die für Ihren Vertrag zur Verfügung stehenden *Fonds* zurückübertragen werden.

Beiträge, die Sie zahlen, werden stets so angelegt, wie mit Ihnen vereinbart. Dies gilt unabhängig davon, ob die Gewinnsicherung durchgeführt wird oder nicht.

Sollte Ihr *Fondsvermögen* einmal nicht ausreichen, um Ihre Beiträge zur Deckung der Verwaltungskosten nach Abschnitt 4.5.3 und Ihre Beiträge für das Todesfallrisiko (vgl. Abschnitt 1.3) zu decken, sind wir berechtigt, diese Verwaltungskosten und die Beiträge für das Todesfallrisiko auch Ihrem *Sicherungsvermögen* zu entnehmen.

5.6 Was ist das Rebalancing?

Durch unterschiedliche Wertentwicklung der von Ihnen gewählten *Fonds* kann sich die von Ihnen gewählte prozentuale Aufteilung der *Fonds* verändern. Sie haben die Möglichkeit, ein kostenloses Rebalancing für Ihren Vertrag zu vereinbaren.

Falls Sie das Rebalancing für Ihren Vertrag vereinbart haben, stellen wir zu Beginn eines neuen *Versicherungsjahres* über entsprechende Verkäufe und Käufe von *Fondsanteilen* die von Ihnen zuletzt gewählte prozentuale Aufteilung der *Fonds* wieder her. Ein *Vertragsvermögen*, das möglicherweise durch die Garantie-Option oder die Gewinnsicherung in das *Sicherungsvermögen* geshiftet wurde, wird nicht vom Rebalancing erfasst.

Bei Versicherungen mit laufenden Beiträgen gilt: Das *Fondsvermögen* wird entsprechend der zuletzt von Ihnen gewählten Aufteilung des *Sparbeitrags* umgeschichtet. *Fonds*, die zuletzt nicht aktiv bespart wurden, werden nicht vom Rebalancing erfasst.

Bei Versicherungen mit einmaligem Beitrag gilt: Das *Fondsvermögen* wird entsprechend der zuletzt von Ihnen gewählten Aufteilung des *Fondsvermögens* umgeschichtet.

Sie können das Rebalancing während der Vertragslaufzeit an- und abwählen. Die An- und Abwahl des Rebalancing ist uns jeweils mindestens einen Monat vor Beginn des nächsten *Versicherungsjahres* in *Textform* mitzuteilen.

Das Rebalancing endet automatisch bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung, wenn Sie selbst die Aufteilung des vorhandenen *Fondsvermögens* ändern (*Shift*) oder wir zukünftig Ihre Sparbeiträge ganz oder teilweise in andere *Fonds* anlegen sollen (*Switch*).

Ansonsten endet das Rebalancing mit Beginn des Ablaufmanagements, sofern dies für Ihren Vertrag aktiviert ist, spätestens zum tatsächlichen Rentenbeginn.

Je nach Wertentwicklung der einzelnen *Fonds* kann das Rebalancing zu einer höheren aber auch zu einer niedrigeren Gesamtleistung bei Rentenbeginn führen.

5.7 Was ist das Ablaufmanagement?

Ihr Vertrag ist mit einem kostenfreien Ablaufmanagement ausgestattet. Das Ablaufmanagement soll Wertschwankungen Ihres *Fondsvermögens* in den Jahren vor Rentenbeginn dämpfen. Voraussetzung für die Aktivierung des Ablaufmanagements: Ihr Vertrag hat eine *Aufschubzeit* von mindestens 10 Jahren.

Das Ablaufmanagement beginnt 60 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn. Wir übertragen monatlich Ihr *Fondsvermögen* anteilig in einen risikoärmeren *Fonds* (Zielfonds). Wir berechnen den jeweils umzuschichtenden Teil Ihres *Fondsvermögens*, indem wir das nicht im Zielfonds angelegte *Fondsvermögen* durch die Anzahl der Monate bis zum Rentenbeginn teilen. Sofern mehrere Zielfonds für das Ablaufmanagement zur Verfügung stehen, gilt: Sie können den Zielfonds für Ihr Ablaufmanagement auswählen.

Für das Ablaufmanagement erheben wir keine Gebühren oder Ausgabeaufschläge.

Während des Ablaufmanagements können Sie weiterhin das Vermögen eines *Fonds* in andere *Fonds* übertragen (*Shiften*).

Wir werden Sie vor dem Start des Ablaufmanagements über dessen Beginn und den Zielfonds informieren.

Sie können dem Ablaufmanagement in *Textform* widersprechen:

- Widersprechen Sie vor Beginn des Ablaufmanagements, gilt: Ihr im *Sondervermögen* gebildetes *Vertragsvermögen* bleibt unverändert angelegt. Ihren *Sparbeitrag* legen wir unverändert in die von Ihnen gewählten *Fonds* an.
- Widersprechen Sie nach Beginn des Ablaufmanagements, gilt: Ihr im *Sondervermögen* gebildetes *Vertragsvermögen* bleibt unverändert angelegt. Dieses wird dann nicht weiter in einen risikoärmeren *Fonds* übertragen. Ihren *Sparbeitrag* legen wir dennoch weiterhin in einen risikoärmeren *Fonds* an, es sei denn, Sie treffen eine anderweitige Verfügung.

Das Ablaufmanagement können Sie zu einem späteren Zeitpunkt erneut beantragen.

6 Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten

6.1 Wie können Sie befristet Ihre Beiträge aussetzen (*Stundung*)?

6.1.1 *Stundung* der Beiträge

Wenn Sie vorübergehend Ihre Beiträge nicht zahlen können, können Sie Ihre Beiträge befristet aussetzen und später zahlen (*Stundung*). Die *Stundung* müssen Sie in *Textform* mit uns vereinbaren.

Sie können Ihre Beiträge bei vollem Versicherungsschutz während der Laufzeit Ihres Vertrages einmal ganz und einmal teilweise für jeweils bis zu 12 Monate aussetzen. Weiteren *Stundungen* müssen wir zustimmen.

Bitte beachten Sie: Sie können Ihre Beiträge bei vollem Versicherungsschutz statt vollständig auch nur teilweise aussetzen, aber nur dann, wenn Sie keine *Zusatzversicherungen* in Ihren Vertrag eingeschlossen haben. Ausnahme: *Zusatzversicherungen* für den Fall der Berufsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit.

Für eine *Stundung* müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Ihr Vertrag besteht mindestens seit drei Jahren,
- für das letzte Jahr vor der *Stundung* haben Sie alle Beiträge voll gezahlt,
- der Vertrag befindet sich nicht in einem Mahnverfahren und
- Sie haben den Vertrag nicht beitragsfrei gestellt oder gekündigt.

Wenn Sie niedrigere Anfangsbeiträge vereinbart haben, verlängert sich die oben genannte Drei-Jahresfrist um den Zeitraum, für den ein niedrigerer Anfangsbeitrag vereinbart worden ist.

6.1.2 Folgen der *Stundung*

Während einer *Stundung* finden in Ihrem Vertrag keine dynamischen Erhöhungen statt.

Spätestens wenn der vereinbarte Zeitraum für die *Stundung* endet, müssen Sie den gestundeten Betrag ausgleichen. Wenn Sie die gestundeten Beiträge nachzahlen, ändern sich die möglichen Leistungen nicht.

Andernfalls verrechnen wir die offenen Beiträge mit:

- dem *Vertragsvermögen* oder
- mit einer fälligen Leistung.

Bitte beachten Sie: Wenn wir offene Beiträge verrechnen, vermindern sich die ursprünglich vereinbarten möglichen Leistungen.

In der Basisversorgung können nur die Beiträge zur *Hauptversicherung* verrechnet werden. Eventuelle gestundete Beiträge zu *Zusatzversicherungen* müssen von Ihnen ausgeglichen werden.

6.2 Wie können Sie Ihre Beitragszahlung stoppen und später weiterzahlen?

6.2.1 *Beitragsfreistellung*

Unter folgenden Bedingungen können Sie Ihre Beitragszahlung stoppen (*Beitragsfreistellung*):

- jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode,
- Ihren Wunsch nach *Beitragsfreistellung* müssen Sie uns in *Textform* mitteilen,
- Ihr *Vertragsvermögen* zu Rentenbeginn muss mindestens der im Vierten Sozialgesetzbuch in § 18 geregelten Höhe entsprechen.

Nähere Informationen zur teilweisen *Beitragsfreistellung* finden Sie in Abschnitt 4.3.



Für die Berechnung der beitragsfreien Leistungen werden die Leistungen bei Kündigung (Rückkaufwerte) - ohne Abzug - genutzt. Nähere Informationen zu den Leistungen bei Kündigung finden Sie in Abschnitt 8.

Nach *Beitragsfreistellung* gilt: Wir entnehmen Ihrem *Vertragsvermögen* monatlich Beiträge zur Deckung der Verwaltungskosten nach Abschnitt 4.5.3 und Beiträge zur Deckung des Todesfallrisikos (vgl. Abschnitt 1.3).

Bitte beachten Sie: Bei ungünstiger Entwicklung des Kapitalmarktes kann das *Vertragsvermögen* vor dem vorgesehenen Rentenbeginn aufgebraucht sein. Der Versicherungsschutz erlischt, wenn über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr kein verwertbares *Vertragsvermögen* vorhanden ist. Bevor der Vertrag erlischt, werden wir Sie mit einer Frist von sechs Wochen auf das Erlöschen Ihres Vertrages als Folge von ausbleibenden Beitragszahlungen hinweisen. Bleiben Beitragszahlungen aus bzw. reagieren Sie nicht in anderer Weise, werden wir Sie mit einer weiteren sechswöchigen Frist durch ein Anschreiben an das Erlöschen Ihres Vertrages erinnern. Erfolgt dann keine Beitragszahlung bzw. Mitteilung, dass Sie den Vertrag durch weitere Beitragszahlungen aufrechterhalten möchten, erlischt Ihr Vertrag.

6.2.2 Wiederinkraftsetzung nach *Beitragsfreistellung*

Wenn Sie Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt haben, können Sie innerhalb von drei Jahren wieder Beiträge zahlen. Hierfür müssen Sie den zuletzt gezahlten Beitrag ab der nächsten Fälligkeit zahlen. Dies setzt den Vertrag wieder in Kraft. Unsere Leistungen berechnen wir neu. Dafür verwenden wir die *Rechnungsgrundlagen*, die seit Vertragsbeginn gelten.

Es gelten folgende Besonderheiten, wenn Sie eine Zusatzversicherung vereinbart haben:

- Besteht eine Zusatzversicherung, ist eine Wiederinkraftsetzung nur möglich, wenn dort noch kein Versicherungsfall eingetreten ist.
- Ist die Zusatzversicherung mit Gesundheitsprüfung zustande gekommen, gilt: Wir setzen den Vertrag wieder in Kraft, wenn die Risikoverhältnisse der *versicherten Person* zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung dies zulassen würden. Entscheidend hierfür ist, ob wir eine vergleichbare Versicherung zu unseren dann gültigen Annahmegrundsätzen abschließen würden. Hierfür können wir die Gesundheit des Versicherten erneut prüfen; davon sehen wir ab, wenn die Wiederinkraftsetzung innerhalb von 6 Monaten nach der letzten vollen Beitragszahlung erfolgt.
- Sieht die Zusatzversicherung eine Wartezeit vor, gilt:
 - Erfolgt die Wiederinkraftsetzung innerhalb von 6 Monaten, bleibt die Wartezeit von der Beitragsfreistellung unberührt. Bestanden zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung offene Beiträge (zum Beispiel durch Stundung), beginnt die Frist von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der letzten vollen Beitragszahlung.
 - Liegen zwischen der letzten vollen Beitragszahlung und der Wiederinkraftsetzung mehr als 6 Monate, beginnt die Wartezeit erneut.
- Wenn Sie in der Zusatzversicherung garantierte Leistungen vereinbart haben, berechnen wir diese bei Wiederinkraftsetzung neu.
- Haben Sie eine Leistung für den Todesfall der *versicherten Person* vereinbart, gelten die vorstehenden Regelungen zur Zusatzversicherung mit Gesundheitsprüfung entsprechend.

6.2.3 Befristete *Beitragsfreistellung*

Sie können eine vollständige *Beitragsfreistellung* auch befristet für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren beantragen. Dabei gelten die Regelungen der vorstehenden Abschnitte 6.2.1 und 6.2.2 entsprechend.

7 Gestaltungsmöglichkeiten

7.1 Wie können Sie den Beginn und den Ablauf des Vertrages verschieben?

Sie können beantragen den Beginn Ihres Vertrags und den geplanten Rentenbeginn nach hinten zu verlegen.

Für die Verlegung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Beginn- und Ablaufverlegung darf ausschließlich zum Ausgleich bestehender Beitragsrückstände erfolgen.
- Sie können die Verlegung nur um die Anzahl von Monaten vornehmen, in denen Sie keine Beiträge gezahlt haben.
- Sie können den Beginn des Vertrags zusammen mit dem Rentenbeginn nur einmal im ersten *Versicherungsjahr* verlegen.
- Sie dürfen den Vertrag zu diesem Zeitpunkt noch nicht geändert haben.
- Sie müssen nach der Verlegung sofort wieder Beiträge zahlen.

Wir werden Ihren Antrag auf Verlegung annehmen, wenn keine wichtigen Gründe dagegensprechen. Wichtige Gründe können sein:

- Sie unterschreiten die Laufzeit, die Ihr Vertrag mindestens haben muss.
- Nach der Verlegung darf die *versicherte Person* das zulässige Höchstalter nicht überschritten haben.

Bitte beachten Sie: Durch die Verlegung kann sich der Beginn des Vertrags in ein neues Kalenderjahr verschieben. Hierdurch kann sich ein anderes Eintrittsalter der *versicherten Person* und damit auch ein höherer Beitrag ergeben.

7.2 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Zuzahlungen leisten wollen?

Vor Rentenbeginn können Sie zwölfmal pro Kalenderjahr einen zusätzlichen Betrag in Ihren Vertrag einzahlen (Zuzahlung). Damit erhöhen Sie Ihr *Vertragsvermögen*.

Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Zuzahlung muss mindestens 250 Euro betragen,
- Zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie eine Zuzahlung leisten, darf kein abgesenkter Anfangsbeitrag vereinbart sein und
- Sie müssen uns Ihren Wunsch auf Zuzahlung in *Textform* mitteilen.

Wenn Sie eine Zuzahlung leisten, erhöht sich das *Vertragsvermögen*, das zur Berechnung Ihrer Rente herangezogen wird. Wir berechnen die Rente aus der Zuzahlung neu, und zwar mit den *Rechnungsgrundlagen*, die wir zum Zeitpunkt der Zuzahlung für neue gleichartige Verträge zugrunde legen.

Wenn Sie *Zusatzversicherungen* eingeschlossen haben, erhöhen sich diese durch die Zuzahlung nicht.

Wir passen Zuzahlungen nicht dynamisch an.

7.3 Wie können Sie den Rentenbeginn verschieben?

7.3.1 Abrufphase

Ihr Vertrag sieht eine Abrufphase vor. Diese ermöglicht Ihnen Ihre Rente früher als ursprünglich vereinbart zu beziehen.

Die Abrufphase beginnt, wenn die *versicherte Person* das 62. Lebensjahr vollendet hat.

Für das Vorziehen Ihres Rentenbeginns gilt:

- Sie müssen uns Ihren Wunsch auf einen früheren Rentenbeginn mindestens einen Monat vor dem gewünschten Termin in *Textform* mitteilen.
- Wenn Sie einen zusätzlichen Schutz für den Fall der Berufsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit vereinbart haben, endet dieser spätestens mit der ersten Rentenzahlung zum vorgezogenen Rentenbeginn.
- Die Art der Leistung bei Tod nach Rentenbeginn bleibt unverändert.

Wir berechnen Ihre Rente, nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, auf Basis des bis zum vorgezogenen Rentenbeginn gebildeten *Vertragsvermögens* und Ihres Rentenbeginnalters neu. Bei der Neuberechnung findet die in Ziffer 1.2.3 dargestellte Systematik unserer Rentenberechnung entsprechende Anwendung. Durch das Vorziehen des tatsächlichen Rentenbeginns verringert sich die Rente entsprechend.

7.3.2 Rentenbeginnphase

Bei Vertragsabschluss kann eine Rentenbeginnphase vereinbart werden. Diese ermöglicht Ihnen, den Beginn der Rentenzahlung hinauszuschieben. Die Rentenbeginnphase beginnt mit dem im *Versicherungsschein* genannten vorgesehenen Rentenbeginn. Wann sie spätestens endet, hängt von der gewählten Verrentungsart ab.

Für die Verrentungsart Standard gilt:

Ist die *versicherte Person* zum vorgesehenen Rentenbeginn mindestens 67 Jahre alt, endet die Rentenbeginnphase mit der Hauptfälligkeit in dem Jahr, in dem die *versicherte Person* das 85. Lebensjahr vollendet. Ansonsten endet die Rentenbeginnphase spätestens nach 10 Jahren.

Für die Verrentungsart Performance gilt:

Die Rentenbeginnphase endet spätestens nach 10 Jahren.

Sie können wählen, zu welchem Zeitpunkt innerhalb der Rentenbeginnphase wir eine Rente, zahlen sollen (tatsächlicher Rentenbeginn). Sie müssen uns Ihren gewünschten Rentenbeginn innerhalb der Rentenbeginnphase in *Textform* mitteilen. Die Mitteilung muss mindestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn erfolgen. Wenn Sie uns keinen Termin mitteilen, zahlen wir Ihre Rente erst ab dem Ende der Rentenbeginnphase.

Sie können wählen, ob Sie während der Rentenbeginnphase Beiträge zahlen oder nicht. Wenn Sie weiter Beiträge zahlen, erhöht sich das für die Rente verfügbare *Vertragsvermögen*. Wie hoch die Leistungen dann sind, finden Sie in der Werteentwicklung in Ihrem *Versicherungsschein*.



Wir berechnen Ihre Rente, nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, auf Basis des bis zum hinausgeschobenen Rentenbeginns gebildeten *Vertragsvermögens* und Ihres Rentenbeginnalters neu. Bei der Neuberechnung findet die in Ziffer 1.2.3 dargestellte Systematik unserer Rentenberechnung entsprechende Anwendung.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie eine *Rentengarantiezeit* mit uns vereinbart haben und den Beginn der Rentenzahlung hinausschieben, gilt: Die Dauer der vereinbarten *Rentengarantiezeit* kann sich verkürzen. Wir werden Sie zum tatsächlichen Rentenbeginn über Ihre dann gültige *Rentengarantiezeit* informieren.

8 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat das?

8.1 Kündigung eines Vertrages

Sie können Ihren Vertrag jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Sollten Sie eine Kündigung aussprechen, wird diese wie eine *Beitragsfreistellung* behandelt. Ein Anspruch auf eine Leistung bei Kündigung (Rückkauf) besteht nicht.

8.2 Wichtige Hinweise

Eine Kündigung Ihres Vertrages kann für Sie mit Nachteilen verbunden sein. Dies gilt insbesondere in der Anfangszeit Ihres Vertrages. Zu Beginn ist nur ein geringer Rückkaufswert für die Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden, weil wir die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnen.

Auch später erreicht der Rückkaufswert für die Bildung einer beitragsfreien Rente nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Dies liegt an den Kosten für die laufende Verwaltung nach Abschnitt 4.5.3 und Ihren Beiträgen für die Risikotragung.

Sie können nicht verlangen, dass wir Ihnen Ihre Beiträge zurückzahlen.

9 Allgemeine Vereinbarungen und Informationen

9.1 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert oder Sie sich länger im Ausland aufhalten?

Wenn sich Ihre Anschrift ändert, müssen Sie uns dies *unverzüglich* mitteilen. Tun Sie dies nicht, können für Sie Nachteile entstehen: Wir können Ihnen dann Erklärungen zum Vertrag mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden. Drei Tage nach Absendung des Briefes gilt die Erklärung als bei Ihnen zugegangen. Dasselbe gilt, wenn Sie Ihren Namen ändern.

Wenn Sie sich längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns in Ihrem Interesse eine Person benennen, die:

- in der Bundesrepublik Deutschland lebt und
- die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

Sie können jederzeit von uns Kopien der Erklärungen fordern, die Sie in Bezug auf Ihren Vertrag abgegeben haben.

9.2 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?

Ihr Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Alle Mitteilungen zu diesem Vertrag müssen wir nur beachten, wenn diese in *Textform* erfolgen. Wenn Sie sterben, dürfen wir unsere Erklärungen an eine der folgenden Personen schicken:

- den *Bezugsberechtigten* oder
- eine von Ihnen bevollmächtigte Person.

9.3 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

Wenn Sie mit unseren Entscheidungen einmal nicht zufrieden sind, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen:

Versicherungsombudsmann

Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800/3696000
Fax: 0800/3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Webseite: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Das geht aber nur, solange in der gleichen Angelegenheit kein Rechtsstreit anhängig ist. Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 Euro möglich.

Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden.

Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Wo gerichtliche Klagen einzureichen sind, können Sie dem Abschnitt 9.4 entnehmen.

9.4 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

9.4.1 Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen:

- in dem wir unseren Sitz haben,
- in dem die für Ihren Vertrag zuständige Niederlassung ihren Sitz hat
- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn dieser in Deutschland liegt oder
- in dem Sie sich gewöhnlich in Deutschland aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Für *juristische Personen* gilt: Es ist nur das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die *juristische Person* ihren Sitz oder ihre Niederlassung hat, sofern diese in Deutschland liegt.

9.4.2 Wir können eine Klage gegen Sie bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen:

- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, können wir Sie vor dem für unseren Sitz zuständigen Gerichtsstand verklagen.

Für *juristische Personen* gilt: Es ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die *juristische Person* ihren Sitz oder ihre Niederlassung hat.

9.4.3 Sowohl Sie als auch wir können Klagen aus dem Vertrag ausschließlich bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen:

- in dem wir unseren Sitz haben oder
 - in dem die für Ihren Vertrag zuständige Niederlassung ihren Sitz hat,
- wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland verlegen.

Dies gilt ebenso, wenn Sie eine *juristische Person* sind und Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung ins Ausland verlegen.



9.4.4 Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

9.5 Wann können Sie keine Ansprüche mehr aus diesem Vertrag geltend machen (Verjährung)?

9.5.1 Sie müssen Ihre Ansprüche aus diesem Vertrag innerhalb von drei Jahren geltend machen. Diese Frist beginnt erst mit Ende des Jahres in dem Sie:

- die Leistung verlangen können und
- die Umstände gekannt haben, die Ihren Anspruch begründen oder
- diese Umstände hätten kennen müssen, aber die Umstände *grob fahrlässig* nicht gekannt haben.

9.5.2 Wenn nicht Sie, sondern ein anderer die Leistung verlangen kann, gilt: Die Frist beginnt erst, wenn:

- der Bezugsberechtigte davon erfahren hat, dass er eine Leistung von uns verlangen kann, oder
- wenn der Bezugsberechtigte die Umstände, die seinen Anspruch begründen, hätte kennen müssen, sie aber *grob fahrlässig* nicht gekannt hat.

9.5.3 Wenn uns ein Anspruch angemeldet wurde, ist die Verjährung gehemmt, bis Sie unsere Entscheidung zu diesem Anspruch in *Textform* erhalten. Das bedeutet: Die Zeit, in der wir über Ihren Anspruch entscheiden, wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist nicht berücksichtigt.

9.6 Vorrangklausel

Die Vertragsbedingungen gelten nur dann, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Basisrentenvertrages und den Vorschriften des AltZertG nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Basisrentenvertrages geltende Fassung des AltZertG.

10 Glossar

Aktivphase

Während der *Aktivphase* findet eine indexbezogene Kapitalanlage statt.

Anzeigepflichtverletzung

Bei Antragstellung obliegen Ihnen Anzeigepflichten. Diese verletzen Sie, wenn Sie unvollständige und/oder falsche Angaben machen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie unsere Gesundheitsfragen falsch beantworten oder wenn Sie verschweigen, dass Sie Raucher sind. Anzeigepflichten obliegen Ihnen auch im Laufe des Vertrages, z. B. bei Tod der *versicherten Person*. Die Verletzung dieser Anzeigepflichten kann mit erheblichen Nachteilen für Sie verbunden sein.

Arglist

Liegt vor, wenn bewusst falsche Angaben gemacht werden oder Informationen verschwiegen werden mit dem Vorsatz, uns in die Irre zu führen. Sie handeln *arglistig*, wenn Sie bei uns *vorsätzlich* einen Irrtum hervorrufen, um uns zur Abgabe einer Willenserklärung zu veranlassen. Diese Täuschung kann durch Vorspiegelung falscher Tatsachen, aber auch durch einfaches Verschweigen einer Tatsache hervorgerufen werden. Hierzu müssen Sie wissen, oder es zumindest in Erwägung ziehen, dass die vorgespiegelten Tatsachen falsch sind.

Aufschubzeit

Zeitraum zwischen dem Beginn Ihres Vertrages und dem vertraglich vereinbarten Rentenbeginn.

Beitragsfreistellung

Eine vertraglich geregelte Möglichkeit für Sie, die weitere Zahlung Ihrer Beiträge zu stoppen. Der Vertrag bleibt mit verringerten, beitragsfreien Leistungen weiterhin bestehen.

Beitragszahlungsdauer

Zeitraum, in dem Sie vertraglich verpflichtet sind, die Beiträge für Ihren Vertrag zu zahlen.

Berechtigte Hinterbliebene

Staatlich geförderte Versicherungen sind nur eingeschränkt vererbbar. In den Gesetzestexten ist der Personenkreis festgelegt, der im Todesfall der *versicherten Person* Leistungen erhalten kann. Dies sind vornehmlich Ehe- und Lebenspartner sowie Kinder bis zu einem bestimmten Alter.

Beteiligung an Bewertungsreserven

Wenn bei Rentenbeginn *Bewertungsreserven* vorliegen, wird Ihr Vertrag daran beteiligt.

Die *Beteiligung an Bewertungsreserven* kann sich monatlich ändern. Sie kann ganz oder teilweise entfallen.

Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der aktuelle Marktpreis unserer Kapitalanlagen höher ist als der Kaufpreis. Die Höhe der *Bewertungsreserven* ist damit abhängig vom Kapitalmarkt. Sie werden monatlich ermittelt und können steigen, sinken oder ganz entfallen.

Bewertungssichttag

Ist der Tag, an dem wir Beiträge in Anteile umrechnen bzw. umgekehrt Ihre Anteile in Leistungen.

Bezugsberechtigter

Im Vertrag bestimmte Person, welche bei Tod der *versicherten Person* die Hinterbliebenenabsicherung erhalten soll. In der Basisversorgung können nur *berechtigte Hinterbliebene* bezugsberechtigt sein.

Dachfonds

Investmentfonds, die wiederum in andere *Investmentfonds* investieren und somit das Vermögen auf mehrere *Fonds* aufteilen.

Deckungsrückstellung

Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren *Versicherungsnehmern* *Deckungsrückstellungen* zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können.

Fonds

Oft auch *Investmentfonds* genannt. Ist ein von einer *Kapitalverwaltungsgesellschaft* verwaltetes Vermögen, das in Wertgegenstände wie Aktien, Anleihen (Renten), Immobilien, Rohstoffe, Derivate und/oder vergleichbare Anlagen investiert. Wie sich ein *Fonds* entwickelt, kann nicht vorhergesehen werden. Chancen und Risiken tragen Sie.

Fondsanteil

Wir erwerben auf Ihre Kosten in unserem Namen *Fondsanteile* von *Kapitalverwaltungsgesellschaften*. Diese Kosten sind bereits in den Verwaltungskosten enthalten (vgl. Abschnitt 4.5.3). Der Anleger wird Miteigentümer am *Fondsvermögen*. Der Anteilswert bemisst sich nach dem Wert des gesamten *Fondsvermögens* dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile.

Fondsvermögen

Summe aller *Fondsanteile*, bewertet mit ihrem Anteilswert zu einem bestimmten *Bewertungssichttag*, die ein Kunde im Rahmen seines Vertrages an einem oder mehreren *Investmentfonds* hält.

Geschäftsbericht

Der *Geschäftsbericht* enthält u. a. die deklarierten *Überschüsse* für das jeweilige Geschäftsjahr. Er kann über unsere Internetseite www.axa.de eingesehen werden.

grob fahrlässig

Grob fahrlässig handelt, wer die in der jeweiligen Situation erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maß nicht beachtet. Dies ist auch der Fall, wenn schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden.

Hauptversicherung

Eine Versicherung, die eigenständig existieren kann. Dabei handelt es sich zum Beispiel um eine Rentenversicherung. In eine *Hauptversicherung* kann ggf. eine Zusatzversicherung (z. B. für Berufsunfähigkeit) eingeschlossen werden.

Indexbeteiligung

Im Rahmen der *Indexbeteiligung* nehmen Sie an der Entwicklung eines Index teil. Der Ertrag aus der *Indexbeteiligung* wird dabei jährlich auf das jeweilige Indexjahr bezogen ermittelt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Beiblatt zur *Indexbeteiligung*.

Indexstichtag

Zum *Indexstichtag* wird dem Kunden die jährliche Wertentwicklung des Index gutgeschrieben und das *Vertragsvermögen* neu aufgeteilt.

Investmentfonds

Ein *Investmentfonds* ist ein von einer *Kapitalverwaltungsgesellschaft* (Investmentgesellschaft) verwaltetes *Sondervermögen*, das in Wertgegenständen wie Aktien, Anleihen (Renten), Immobilien, Rohstoffen und /oder Derivaten angelegt wird.

**juristische Personen**

Eine rechtlich selbständige Vereinigung von Personen oder eine Vermögensmasse, die Träger von Rechten und Pflichten sein und daher am Rechtsverkehr teilnehmen kann. Deshalb kann sie zum Beispiel Verträge abschließen. Eine GmbH ist ein Beispiel für eine *juristische Person*.

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Oft auch Investmentgesellschaft oder Fondsgesellschaft genannt. Unternehmen, das Geld von Anlegern in diverse Anlageklassen investiert. Diese Klassen können zum Beispiel Fonds, *Wertpapiere* oder Immobilien sein.

Kostenüberschüsse

Entstehen, wenn die Kosten niedriger sind, als wir bei der Kalkulation des Tarifes angenommen haben.

Laufende Überschüsse / Überschussbeteiligung

Sie werden regelmäßig, z. B. jährlich, neu festgelegt. Die laufenden *Überschüsse* fließen in Ihr *Vertragsvermögen* und erhöhen dieses.

Partizipierendes Vertragsvermögen

Anteil des *Vertragsvermögens*, das an der Entwicklung der *Indexbeteiligung* teilnimmt.

Rechnungsgrundlagen

Als *Rechnungsgrundlagen* bezeichnet man die verwendeten Parameter, die den versicherungsmathematischen Berechnungen zugrunde liegen.

Rentengarantiezeit

In der *Rentengarantiezeit* werden die Rentenzahlungen nach dem Tod des *Versicherungsnehmers* neu kalkuliert und lebenslang an den berechtigten Hinterbliebenen gezahlt. *Berechtigte Hinterbliebene* sind vornehmlich Ehe- und Lebenspartner sowie Kinder bis zu einem bestimmten Alter.

Risikoüberschüsse

Entstehen, wenn der Verlauf des versicherten Risikos günstiger ist als bei der Kalkulation des Tarifes angenommen.

Ruhestandsphase

Die *Ruhestandsphase* schließt sich an die *Aktivphase* an. Während der *Ruhestandsphase* ist das *Vertragsvermögen* konventionell investiert. Mit Beginn der *Ruhestandsphase* endet die Beteiligung am Index. Zu diesem Zeitpunkt wird die vereinbarte Rente für die *Ruhestandsphase* gezahlt.

Rücknahmepreis

Der *Rücknahmepreis* eines *Fonds* ist der Wert, der bei Verkauf eines *Fondsanteils* erzielt wird.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB)

Wir führen einen Teil der *Überschüsse* zunächst der Rückstellung für die Beitragsrückerstattung zu. Hieraus erfolgt ggf. zu einem späteren Zeitpunkt die einzelvertragliche *Überschussbeteiligung* Ihres Vertrages im Rahmen der laufenden *Überschussbeteiligung* und des *Schlussüberschusses*. Würden die Gewinne direkt den einzelnen Verträgen zugeordnet, könnte deren Gewinnbeteiligung von Jahr zu Jahr beträchtlich schwanken.

Schlussüberschuss /-anteil

Er wird Ihrer Versicherung erst bei Rentenbeginn oder bei Beendigung der Versicherung verbindlich zugeteilt. Der *Schlussüberschuss* wird jährlich neu festgelegt. Er kann daher im Verlauf schwanken, ganz oder teilweise entfallen.

Shift

Übertragung des *Fondsvermögens* in einen anderen Fonds.

Sicherungsvermögen

Durch die Anlage eines Teils Ihrer Beiträge im *Sicherungsvermögen* stellen wir die vertraglich garantierten Leistungen sicher. Wir investieren in zulässige Anlagen gemäß § 125 VAG. Diese sind z. B. Immobilien, Anleihen und in geringem Umfang auch Aktien. Dabei achten wir auf möglichst große Sicherheit bei gleichzeitiger Rentabilität. Die im *Sicherungsvermögen* angelegten Gelder sind insolvenz sicher.

Sockelbeteiligung an Bewertungsreserven

Die *Sockelbeteiligung* ist eine Mindestbeteiligung an *Bewertungsreserven*. Die Mindestbeteiligung an *Bewertungsreserven* wird jährlich neu festgelegt. Sie kann daher im Verlauf des Vertrages schwanken. Sie kann ganz oder teilweise entfallen.

Sondervermögen

Im *Sondervermögen* verwalten wir die von Ihnen gewählte *Indexbeteiligung* und soweit von Ihnen gewählt, auch Ihre Fondsanlage. Das *Sondervermögen* wird getrennt von unserem Vermögen geführt und steht ausschließlich den Versicherungsverträgen zur Verfügung.

Sparbeitrag

Der Teil Ihres Beitrages, den wir nach Abzug von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten und Risikobeiträgen für Sie in der von Ihnen gewählten Kapitalanlage anlegen.

Stundung

Sie können für eine begrenzte Zeit die Zahlung Ihrer Beiträge aussetzen. Der Versicherungsschutz bleibt während dieser Zeit bestehen. Die nicht gezahlten Beiträge müssen Sie später nachzahlen.

Switch

Sie können monatlich wählen, dass Ihre zukünftigen Beiträge in einen anderen *Fonds* als bisher fließen. Das bisher angesparte *Fondsvermögen* bleibt im Ursprungsfonds bestehen, sofern Sie uns nichts anderes mitteilen.

Textform

Ihre Mitteilungen an uns genügen der *Textform*, wenn sie als E-Mail oder Fax versandt werden. Ein unterschriebener Brief ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Todesfalleistung

Ist die Leistung, die für den Fall des Todes der *versicherten Person* vertraglich vereinbart ist.

Überschussbeteiligung

Die *Überschussbeteiligung* besteht aus:

- laufender *Überschussbeteiligung*,
- *Schlussüberschuss/-anteile* und
- Beteiligung an *Bewertungsreserven*.

Für die *Überschussbeteiligung* gibt es gesetzliche Vorgaben. Die staatliche Aufsicht kontrolliert deren Einhaltung.

Überschüsse

Überschüsse ergeben sich aus Gewinnen, die aus unterschiedlichen Quellen stammen können. Diese sind: *Kostenüberschüsse*, *Zinsüberschüsse* und *Risikoüberschüsse*.

unverzüglich

Bedeutet ohne schuldhaftes Zögern, d. h. so schnell wie möglich.

versicherte Person

Die im Vertrag bezeichnete Person, für die wir Versicherungsschutz gewähren.

Versicherungsfall

Ist der Auslöser dafür, dass wir eine vertraglich vereinbarte Leistung zahlen. Erlebt die *versicherte Person* den Rentenbeginn, löst dies die Zahlung der Rente oder des Kapitals aus. Stirbt die *versicherte Person*, ist die *Todesfalleistung* fällig.

Versicherungsjahr

Das *Versicherungsjahr* beginnt mit dem Beginndatum der Versicherung um 12:00 Uhr und beträgt einen Zeitraum von genau 12 Monaten. Das bedeutet, dass alle folgenden *Versicherungsjahre* zu diesem Zeitpunkt beginnen oder enden. Beginnt beispielsweise eine Versicherung zum 01.04., dann endet das *Versicherungsjahr* am 31.03. des folgenden Jahres. Ein *Versicherungsjahr* beginnt und endet immer um 12:00 Uhr des jeweiligen Tages.

Versicherungsnehmer

Unser Vertragspartner ist der *Versicherungsnehmer*. Er ist im *Versicherungsschein* genannt und erhält diesen. *Versicherungsnehmer* kann nur eine einzelne natürliche Person sein.

Versicherungsschein

Auch Police genannt - Urkunde über den Versicherungsvertrag. Sie gibt Auskunft über die wesentlichen Vertragsinhalte. Sie benötigen diese Urkunde, wenn Sie Ihre Ansprüche auf Leistungen aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

Vertragsvermögen (oder gebildetes Kapital)

Summe der Ihrem Vertrag zugeordneten Vermögenswerte. Ihr *Vertragsvermögen* setzt sich aus Ihrem Anteil an dem *Sicherungsvermögen* und sofern vereinbart Ihrem Anteil am *Sondervermögen* zusammen.

**vorsätzlich**

Sie handeln *vorsätzlich*, wenn sie den Eintritt eines Ereignisses für sicher oder zumindest für möglich halten und ihn bewusst in Kauf nehmen bzw. herbeiführen oder verhindern wollen.

Wertpapiere

Ein *Wertpapier* ist eine Urkunde, die bestimmte Rechte, wie etwa die Miteigentümerschaft an einem Unternehmen, verbrieft. Ohne die Urkunde kann das Recht nicht geltend gemacht werden. Zum Sammelbegriff *Wertpapier* zählen Aktien, Obligationen, Optionsscheine, Anleihen und Wandelanleihen.

Zinsüberschüsse

In der *Aufschubzeit* und während des Rentenbezugs können *Überschüsse* aus Kapitalerträgen entstehen. Diese können zum Beispiel entstehen, wenn die tatsächlichen Kapitalerträge höher sind, als wir kalkuliert haben.

Zusatzversicherungen

Eine Zusatzversicherung ergänzt eine bestehende *Hauptversicherung*. Sie kann nicht ohne die *Hauptversicherung* abgeschlossen werden. Zum Beispiel: Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.



Gebühren für besondere Leistungen in der Basisversorgung (Stand bei Vertragsausfertigung)

Basisversorgung

Bei bestimmten, von Ihnen verursachten Anlässen, entstehen uns zusätzliche Kosten. Diese Kosten stellen wir Ihnen entsprechend der nachfolgenden Gebührentabelle in Rechnung.

Anlass	Gebühr
Vom Zahlungspflichtigen zu vertretende fehlgeschlagene Lastschriftabbuchung nach §§ 280, 286 bis 288 BGB ¹	1,51 Euro zuzüglich der Gebühr, die Ihre Bank uns für die fehlgeschlagene Lastschriftabbuchung in Rechnung stellt
Mahngebühr nach §§ 280, 286 bis 288 BGB ¹	1,50 Euro

Die Gebühren können angemessen an die Kostenentwicklung angepasst werden.

¹ Die Gebühr verringert sich oder entfällt ganz, wenn Sie uns nachweisen, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.



Hinweise für die steuerlichen Regelungen Kapitalgedeckte Rentenversicherungen ggf. einschließlich einer ergänzenden Absicherung des Berufsunfähigkeits- oder Todesfallrisikos (Basisversorgung)

Stand: Mai 2024

A. Allgemeine Angaben über die Steuerregelung

Die folgenden Ausführungen enthalten Steuerhinweise zu einer privaten kapitalgedeckten Rentenversicherung der Basisversorgung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchst. aa EStG (Basisrente-Alter). Mit diesen Hinweisen geben wir Ihnen einen Überblick über die derzeit für Ihren Vertrag geltenden steuerlichen Bestimmungen in Deutschland.

Wegen der knappen Darstellung können die Steuerhinweise nicht vollständig sein und eine steuerliche Beratung nicht ersetzen. Die derzeitigen steuerlichen Rahmenbedingungen (Steuergesetze oder sonstige Bestimmungen der Finanzverwaltung) können sich in Zukunft ändern und zu einer gegenüber dem heutigen Stand ungünstigeren steuerlichen Behandlung Ihres Vertrages führen.

B. Ertragsteuern (Einkommen- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag)

1. Absetzbarkeit der Beitragszahlungen

Beiträge zu Verträgen der privaten Basisversorgung gehören - wie beispielsweise Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung - zu den Altersvorsorgeaufwendungen.

Altersvorsorgeaufwendungen sind nach § 10 Abs. 3 EStG bis zum Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (bei Zusammenveranlagung verdoppelt sich der Höchstbetrag) ab dem Jahr 2023 in Höhe von 100 % als Sonderausgaben abzugsfähig.

2. Besteuerung der Versicherungsleistungen

Rentenleistungen, deren Beginn vor dem 1.1.2006 lag, unterliegen zu 50 % der Besteuerung. Ab 01.01.2024 erstmalig ausgezahlte Renten unterliegen einem Besteuerungsanteil von 83 %. Der Besteuerungsanteil wächst nachfolgend für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang (Kohortenprinzip) jährlich um jeweils 0,5 Prozentpunkt bis zum Jahr 2058. Im Jahr 2058 wird der Besteuerungsanteil sodann 100 % betragen.

Anhand des Besteuerungsanteils der jeweiligen Kohorte ergibt sich am Ende des ersten vollen Rentenjahres ein steuerfreier Teil der Rente, der als persönlicher Rentenfreibetrag grundsätzlich lebenslang festgeschrieben wird (und im Normalfall auf Dauer gilt).

Der Steuerpflichtige hat die Leibrenten und anderen Leistungen im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung zu berücksichtigen.

C. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Leistungen aus Rentenversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie bei Tod des Versicherungsnehmers als Erwerb von Todes wegen aufgrund eines Bezugsrechts erworben werden.

Ob sich aus den Hinterbliebenen-Leistungen eine Erbschaftsteuerschuld tatsächlich ergibt, ist von den individuellen Verhältnissen (z. B. den zur Verfügung stehenden Freibeträgen) abhängig.

D. Melde- und Anzeigepflichten

Der Versicherer ist verpflichtet, Leistungen aus Verträgen der privaten Basisversorgung zum Zwecke ihrer Besteuerung an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu melden (§ 22a EStG).

Daneben bestehen auch Anzeigepflichten nach dem Erbschaftsteuergesetz, beispielsweise in den Fällen, in denen die Versicherungsleistung an eine andere Person als den Versicherungsnehmer ausgezahlt wird (§ 33 Abs. 3 ErbStG).

E. Versicherungsteuer

Beiträge zu Lebensversicherungen der Basisversorgung unterliegen in Deutschland grundsätzlich nicht der Versicherungsteuer (§ 4 Nr. 5 VersStG). Allerdings unterliegen o. g. Versicherungen in diversen anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) der Versicherungsteuer. Die Steuerpflicht entsteht, wenn der Versicherungsnehmer bei Zahlung der Prämie seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat hat, der die Versicherungsteuer auf Beiträge zu o. g. Versicherungen erhebt. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz nach Abschluss des Versicherungsvertrags aus Deutschland in einen solchen Staat verlegt. In diesen Fällen sind alle Lebensversicherer mit Sitz im EWR verpflichtet, die dort anfallende Versicherungsteuer (sowie ggfs. ähnliche Abgaben) zu erheben und abzuführen.

F. Versorgungsausgleich

Im Falle eines Versorgungsausgleichs gilt die Passage zum Sonderausgabenabzug (B. 1.) nicht für den Ausgleichswert, der auf den Vertrag, der zu Gunsten der ausgleichsberechtigten Person begründet wird, übertragen wird.

Dieses Informationsblatt ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Das Informationsblatt soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen. Die Angaben sind nur bei planmäßigem Vertragsverlauf mit den unter "Ihre Daten" (siehe Seite 2) angegebenen Beitragszahlungen bis zum Beginn der Auszahlungsphase gültig. Die Berechnungen erfolgen mit einer beispielhaften Wertentwicklung.

Produktbeschreibung

Ansparphase

Die Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung werden - nach Abzug der Kosten - in den bzw. die von Ihnen gewählten Fonds angelegt. Es gibt keine garantierte Leistung. Um gegen Ende der Ansparphase Schwankungen in der Wertentwicklung zu reduzieren, wird Ihr Fondskapital in den letzten fünf Jahren schrittweise in einen risikoärmeren Fonds übertragen. Im Falle Ihres Todes wird die vereinbarte Todesfallleistung in Form einer Rente an die berechtigten Hinterbliebenen ausgezahlt.

Auszahlungsphase

Bei Beginn der Rentenzahlung wird aus dem vorhandenen Kapital eine lebenslange monatliche Rente ermittelt. Die Rente kann sich um Leistungen aus der Überschussbeteiligung erhöhen. Beträgt die monatliche Rente weniger als 100 Euro, können bis zu zwölf Monatsrenten in einer Auszahlung zusammengefasst werden. Sogenannte "Kleinbetragsrenten" können mit einer Einmalzahlung abgefunden werden. Eine anderweitige Verfügung über Ihre Ansprüche ist nicht möglich. In der Auszahlungsphase ist Ihr Kapital im Sicherungsvermögen angelegt.

Chancen-Risiko-Klasse

Die Chancen-Risiko-Klasse (CRK) gibt an, wie die Ertragschancen und Risiken dieses Produkts gegenüber anderen steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten einzuschätzen sind. Für einen Musterkunden hat die unabhängige Produktinformationsstelle Altersvorsorge dieses Produkt für verschiedene Kapitalmarktszenarien über eine vergleichbare Ansparphase von 20 Jahren untersucht und in die CRK 5 eingeteilt. Dabei wurde berücksichtigt, ob dieses Produkt zu Beginn der Auszahlungsphase eine Beitragserhaltungszusage enthält. Riester-Produkte enthalten immer eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 1 Das Produkt bietet eine sichere Anlage durch eine bis zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegte garantierte (Mindest-)Verzinsung oder an einen Referenzzins gekoppelte Verzinsung mit niedrigen Ertragschancen. Das unwiderruflich gebildete Kapital nach Abzug der Kosten steigt in der Ansparphase fortwährend an. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 2 Das Produkt bietet eine sicherheitsorientierte Anlage mit begrenzten Ertragschancen. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 3 Das Produkt bietet eine ausgewogene Anlage mit moderaten Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein moderates Verlustrisiko.

CRK 4 Das Produkt bietet eine renditeorientierte Anlage mit höheren Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein höheres Verlustrisiko.

CRK 5 Das Produkt bietet eine chancenorientierte Anlage mit hohen Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein hohes Verlustrisiko.

Basisdaten

Anbieter
AXA Lebensversicherung AG

Einmalzahlung
möglich

Produkttyp
Fondsgebundene Rentenversicherung ohne Garantieabsicherung

Sonderzahlung
möglich

Auszahlungsform
Zahlung einer lebenslangen Rente.

Beitragsänderung
Beitrag kann (unter Auflagen) erhöht, verringert und freigestellt werden. Beitragsänderungen können sich auf die steuerliche Förderung, das Preis-Leistungs-Verhältnis und die Höhe der Leistung auswirken.

Steuerliche Förderung

In der Ansparphase können Sie Steuervorteile erhalten. In der Auszahlungsphase müssen Sie die Altersleistung versteuern.

Beispielrechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhafte Wertentwicklungen vor Kosten und die daraus errechneten Gesamtleistungen nach Kosten auf.

Beispielhafte Wertentwicklung pro Jahr	Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase	Monatliche Altersleistung
-2,00 %	18.757 Euro	59 Euro
2,00 %	27.891 Euro	87 Euro
6,00 %	42.930 Euro	135 Euro
8,00 %	53.844 Euro	169 Euro

Die ausgewiesenen Werte der monatlichen Altersleistung basieren auf dem Überschuss-System "Dynamische Gewinnrente". Dabei werden die Überschüsse zur Erhöhung Ihrer Rente verwandt, und zwar jährlich, erstmals ab dem zweiten Rentenbezugsjahr. Einmal durchgeführte Rentenerhöhungen sind für die gesamte Rentenzahlungsdauer garantiert.

Ihre Daten

Person

Fiona Fina (geb. 01.01.1979)

Geplanter Vertragsverlauf

Ihr mtl. Beitrag
100,00 Euro
regelmäßige Erhöhung: nein

Einmalzahlung
0,00 Euro

Vertragsbeginn	Einzahlungsdauer	Beginn der Auszahlungsphase
01.02.2026	20 Jahre, 0 Monate	01.02.2046 früh.: 01.01.2041

Eingezahlte Beiträge	24.000 Euro
-----------------------------	-------------

Garantiertes Kapital für Verrentung	0,00 Euro
--	-----------

Garantierte mtl. Altersleistung	0,00 Euro
--	-----------

Rentenfaktor	26,50 Euro
---------------------	------------

Der Rentenfaktor ist garantiert. Er zeigt an, wie viel garantierte Altersleistung Sie pro 10.000 Euro angespartes Kapital mindestens erhalten.

Anbieterwechsel/Kündigung

Anbieterwechsel

Der Wechsel zu einem anderen Anbieter ist nicht möglich.

Kündigung

Bei einer Kündigung erhalten Sie keine Kapitalauszahlung. Statt der Kündigung kann eine Beitragsfreistellung in Betracht kommen.

Die beitragsfreie Leistung ist von der Wertentwicklung des Kapitals abhängig. Es können daher keine Werte garantiert werden.

Die garantierte Leistung bei Beitragsfreistellung beträgt 0,00 Euro.

Effektivkosten

0,64 Prozentpunkte

Bei der Berechnung der Effektivkosten wurden für den dargestellten Vertragsverlauf renditemindernde Größen berücksichtigt, die sich auf die Höhe des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase auswirken. Dies sind insbesondere die Kosten der Ansparphase. Eine beispielhafte Wertentwicklung von 6,00 % wird durch die renditemindernden Größen von 0,64 Prozentpunkten auf eine Effektivrendite von 5,36 % verringert.

Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

Ansparphase

Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt	0,00 Euro
Prozentsatz der vereinbarten Beiträge verteilt auf die ersten 5 Jahre nach Vertragsbeginn	max. 0,00 %

Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	23,40 Euro
Prozentsatz der eingezahlten Beiträge	max. 1,70 %
Prozentsatz des gebildeten Kapitals, jährlich	max. 3,50 %
Kapital in Fonds, jährlich	max. 3,50 %
aktuelle Kostenbelastung, jährlich	0,46 %
Kapital im Sicherungsvermögen, jährlich	0,25 %
monatlich anfallende Kosten in Euro von Ende Beitragszahlung bis Auszahlungsbeginn und in beitragsfreien Zeiten	2,00 Euro

Auszahlungsphase

Verwaltungskosten

Prozentsatz bezogen auf die Altersleistung, jährlich	1,50 %
--	--------

Kosten für einzelne Anlässe

Versorgungsausgleich	3 % des Kapitals, max. 500 Euro
----------------------	---------------------------------

Zusätzliche Hinweise

Die oben genannten Kosten fallen auch an auf Sonderzahlungen (Zuzahlungen). Der Prozentsatz dieser Kosten kann in Abhängigkeit von der verbleibenden Laufzeit sinken. Bei den Kosten auf das gebildete Kapital wird ein Maximalwert angegeben, weil die Kosten der Fondsanlage schwanken können. Stellen Sie den Vertrag beitragsfrei, fallen die oben genannten Kosten weiterhin an. Die Geltendmachung von gesetzlich begründeten Schadensersatzansprüchen (z. B. Verzugschaden nach dem BGB) bleibt unberührt.

Absicherung bei Anbieterinsolvenz

Der Anbieter ist Mitglied des gesetzlichen Sicherungsfonds für die Lebensversicherung bei der Protektor Lebensversicherungs-AG. Im Sicherungsfall gewährleistet der Sicherungsfonds grundsätzlich die unveränderte Fortführung der betroffenen Verträge. Nur in Ausnahmefällen kann die Aufsicht vertraglich garantierte Leistungen um höchstens fünf Prozent herabsetzen.